

Solidarität mit den politisch Verfolgten



# ROTE HILFE

Nr. 3 JUNI 1978 5. JAHRGANG

PREIS 1.50 DM



## Demonstrationsprozesse

WIR SCHÜTZEN DAS  
VERSAMMLUNGSRECHT  
ALS AUSDRUCK DER  
VOLKSSOUVERÄNITÄT

(Polizeidienstvorschrift Nr. 100)

Strafverteidigertag  
HAMBURG

Für

**FREIE  
ADVOKATUR**

WIE STARB DER  
U-HÄFTLING  
G. BRAUN?

totgeschlagen-  
tot-  
geschwiegen?

EIN BESUCH  
IM  
GEFÄNGNIS  
VON  
PEKING



Dr. juris  
exekutionis  
F.

2.-Juni-Prozess: RICHTER  
ENTSCHEIDIGT  
FREISLER





Am 1. Mai 1978 verkauften die Freunde und Genossen der ROTEN HILFE auf den gewerkschaftlichen Mai-Demonstrationszügen und der anschließenden Demonstration der Aktionseinheit von 43 fortschrittlichen und demokratischen Organisationen 5.300 Nelken zur Unterstützung der politisch Verfolgten. Auf dem Bild: Genossen der ROTE HILFE im Zug der DruPa-Kollegen. (Foto: RH Westberlin)

## Adressen der ROTEN HILFE

- ZENTRALVORSTAND: 5 Köln 30, Rothehausstr. 1, Tel: 0221/523290
- ORTSGRUPPEN UND KOMITEES:
- 1000 Berlin 65, Badstr. 38/39  
Tel: 030/4935012, Mo-Fr 17 bis 19 Uhr  
(LV Westberlin und Ortsgruppen in Wedding, Moabit, Kreuzberg u. Neukölln)
- 2000 Hamburg, Bahrenfelder Str. 52  
Tel: 040/392673
- 2800 Bremen-Walle, Gustavstr. 24  
Mi 17 bis 18.30 Uhr
- 3000 Hannover, Göttinger Str. 58  
Tel: 0511/446166, Di 17 bis 19.30 Uhr
- 4600 Dortmund, Burgholzstr. 13  
Tel: 0231/813763, Mi 19 bis 20 Uhr
- 5000 Köln, Rothehausstr. 1  
Tel: 0221/523290 Mo-Fr 17-19 Uhr
- 5100 Aachen, Düppelstr. 40  
Tel: 0241/507137
- 4000 Düsseldorf, Erkrather Str. 304  
Tel: 0211/784006
- 6000 Frankfurt 60  
Burgstr. 132 c/o Rote-Fahne-Buchladen
- 6800 Mannheim-Neckarstadt, Alphonstr. 6, Tel: 0621/374627
- 7000 Stuttgart-Feuerbach, Hohewartstr. 22, Tel: 0711/852374
- 8500 Nürnberg, Sperberstr. 21  
Do ab 19.30
- 8900 Augsburg, Eichlerstr. 1  
Tel: 0821/416192
- 8000 München 80, Milchstr. 21  
Tel: 089/483597, Mi 17 bis 19 Uhr

## Stärkt den Rechtshilfefonds

ABRECHNUNG MÄRZ - MAI 1978

**Spenden: 6.069,80 DM**

<b>SPENDEN (allg.)</b>	<b>3976,75 DM</b>
RH Westberlin 4476,75 - RH Bremen 257,00 - RH Dortmund 10,00 - RH Frankfurt 291,87 - RH Augsburg 100,00 - RH Nürnberg 269,00 - KPD Bielefeld 120,00 KPD Bochum 20,00 - KPD Essen 400,00 KPD Münster 50,00 - KSV Köln 175,00 Liga gegen den Imperialismus Schöneberg Westberlin 70,00 - "Bücherkiste" Nürnberg 21,00 - W. L., Bochum 150,00 H. H., Westberlin 30,00 - A. M. 15,00 H. K., Bonn 30,00	

Erlös des SOLIDARITÄTSKONZERTES am 6. April in Stuttgart mit "Eulenspiegel" + New Rock Ensemble + Wolfgang Dauner zur Unterstützung des Rechtshilfefonds	500,00 DM
HAFTHILFE (P. W., Köln)	75,00 DM
THIEU-PROZESS	1518,30 DM
RH Frankfurt 216,30 (Nelkenverkauf am 1. Mai) - AstA Düsseldorf 300,00 - KPD Nürnberg 15,00 - U. Sch., Westberlin 300,00 - B. Sch., Westberlin 30,00 - M. K., Westberlin 10,00 - P. J. B., Dortmund 19,00 - C. u. U. B., Hagen 35,00 - G. W., Köln 93,00 - H. S., Daun 500,-	

**Unterstützung 5.502,40 DM**

Yildrim Dayeli	600,00 DM
Buback-Angeklagte Göttingen	100,00 DM
Schüler aus Westberlin	240,40 DM
Berufsverbot-Fall Bremen	300,00 DM
U. Kranzusch	600,00 DM
Student aus Köln	750,00 DM
H. H., Köln	270,00 DM
Presseprozesse	2642,00 DM

Die Photomontage auf der Titelseite ist entnommen dem Band "Kunst gegen Atomkraft" (Bestellung K. Stülpnagel, Hartwig-Hesse-Str. 35, 2 Hamburg 19). Der Photograph, Georg Lohmann, schreibt dazu:

Dieses Photo (Prozeß gegen J. Hudepohl 17.5.77) war Anlaß zu einer Festnahme wegen "schwerer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung". Die simple Tatsache, daß ich fotografierte, brachte die Beamten dazu, mich an den Haaren hinter die Polizeikette zu ziehen, mir Handfesseln anzulegen und bis zum Ende der Verhandlung in eine Zelle zu sperren.

## Konten der ROTEN HILFE

SPENDENKONTO: Stadtparkasse Köln  
Kto. 67 32 085 (BLZ 370 501 98)

RECHTSHILFEFONDS:

**Kto. 13 20 72 63 00 BfG Köln**

VERTRIEB: Postscheckamt Köln  
Kto. 598 11 - 504 (BLZ 370 100 50)

## Impressum

HERAUSGEBER: ROTE HILFE e. V.  
Redaktionsadresse: Rothehausstr. 1  
5000 Köln 30 - Tel: 0221/523290  
Sprechzeiten: Mo und Do 17-19 Uhr  
Verantw. i. S. d. Pressegesetzes:  
Hartmut Schmidt, 5 Köln 30





Matrose Walter Gröger, 22, hingerichtet am 16. März 1945

# Ein Toter klagt seinen Henker und dessen Staat an

NACHRICHTEN	4
2. -JUNI-PROZESS	8
Ablehungsantrag gegen Richter Weiss	
1. VERURTEILUNG nach § 88a	11
DEMONSTRATIONSPROZESSE	12
Grohnde - Prozesse	
Anklage gegen Prof. Scheer erhoben	
Hamburger Antifaschisten-Prozess	
Bonner Thieu-Prozess	
FÜR FREIE ADVOKATUR	18
Strafverteidigertag in Hamburg	
FREIHEIT FÜR HORST MAHLER	20
Auseinandersetzung mit seinen Thesen	
JUSTIZ UND POLIZEI 2. Teil	23
Beweisproduktion und Beweisverfälschung	
WIE STARB GÜNTHER BRAUN?	24
MORRE - EINE KARRIERE 2. Teil	26
GESETZE, URTEILE, ENTSCHEIDUNGEN Razziengesetz im Wortlaut	28
JUSTIZ IN CHINA	30

## Besuch im Gefängnis von Shanghai

Meine antifaschistische Einstellung ist bekannt und belegt.

Filbinger 1972

### KOMMANDO 'FEUER' ERFOLGTE 16.02 UHR

Der Verurteilte stand um 16.00 Uhr mit verbundenen Augen auf dem Richtplatz. Die angetretene Einheit stand auf Kommando 'Gehört über' still. Der leitende Offizier las dem Verurteilten die Urteilsformel und die Bestätigungsverfügung vor. Der Verurteilte erklärte nichts. Der Geistliche erhielt letztmalig Gelegenheit zu Zuspruch. Das Vollzugskommando von 10 Mann war 5 Schritte vor dem Verurteilten aufgestellt. Das Kommando 'Feuer' erfolgte um 16.02 Uhr. Der Verurteilte starb um 16.04 Uhr. Der Sanitätsoffizier stellte den Tod um 16.07 Uhr fest. Die Leiche wurde durch das Wachpersonal gesägt und zum Zweck der Bestattung abtransportiert.

Dr. Filbinger, Marinestabsrichter, leitender Offizier für das Vollstreckungsverfahren, Oslo, 16. März 1945

### GROSS AN MACHT MIT SEINER HELFER ZAHL

In dem kleinen Dorffriedhof, auf dem wir uns heute zusammengefunden haben, wurden einen Monat vor Ende des Zweiten Weltkrieges drei Bürger aus Brettheim, der Bauer Hanselmann, der Bürgermeister Gackstätter und der Lehrer Wolfmeyer hingerichtet. Das Todesurteil gegen diese drei Männer war binnen 4 Tagen beschlossen worden. (...) Heute wird es in Deutschland nur we-

nige geben, die nicht anerkennen, daß Hanselmann, Gackstätter und Wolfmeyer 1945 himelschreiendes Unrecht zugefügt worden ist (...). Da dieser (Hitler, d.Red.) kein Sittengesetz über sich anerkannte und nur den Haß und seine verbrecherischen Neigungen zur Richtschnur seines Handelns machte, war damit auch der Staat als solcher - an höheren Rechtsnormen orientiert-kriminell geworden. (...) 'Gehüllt in Niedertracht, gleich wie in einer Wolke, ein Lügner vor dem Volke, ragt er bald groß an Macht mit seiner Helfer Zahl, die hoch und niedrig stehend, Gelegenheit erspähend, sich bieten seiner Wahl.' heißt es in dem Gedicht von Gottfried Keller.

Aus Filbingers Gedenkrede 1960 am Grab dreier Männer aus Brettheim, die im April 1945 Hitlerjungen entwaffnet hatten

Der Ankläger sah gut aus. Seine Worte waren Gift. Hilflos, eingekleidet von den Wachen, war ich auf die Hilfe des Übersetzers angewiesen. Die meisten Worte, die er sagte, hatte ich in meinem Leben nie gehört. Aber ich konnte nicht antworten. Immer, wenn ich sagte: 'Ich habe Walter gern. Ich fragte nicht nach dem, was er gemacht hat. Ich will ihm helfen.', brüllte er mich an: 'Schwein, Nutze, Spion!'

Marie Lindgren aus Oslo 1978 gegenüber der ZEIT. Sie hatte als 26-jährige W. Gröger geholfen, und war selbst 2 Jahre ins KZ gesperrt worden.

Die Richter unter dem Hakenkreuz sind in diesem Land bekanntlich billig weggekommen, umsonst sogar. Rolf Hochhuth mußte seine Behauptung, daß Filbinger auf freiem Fuß sei, nur "dank des Schweigens derer, die ihn kannten", selbstkritisch als "absurd" zurücknehmen, "denn kein Richter hat je in der BRD auch nur eine Stunde Strafhaft absitzen müssen, weil er für Hitler Deutsche umgebracht hat". Diese Schonung sind die Einrichtungen und Meinungsmacher dieses Rechtsstaats auch bereit, dem enttarnten Nazi-Marinerichter zukommen zu lassen. Einzige Bedingung: er soll einen Ausdruck des Bedauerns für das Geschehene sichtbar werden lassen. Aber Filbinger schlägt dieses Wohlwollensangebot aus. Flucht nach vorn, Reinwaschung ist seine Devise. Er ist sicher, sich "weder strafrechtlich noch moralisch vergangen zu haben". Schuldig fühle er sich nur im Sinne eines "theologischen Schuldbegriffs": "wir alle sind in allem für alles schuldig" (Erklärung im Saarländischen Rundfunk). Aber schließlich hat er von der Anklage bis zur "Einsargung" an der Tötung eines 22jährigen mitgewirkt! "Fahnenflucht war nicht nur in Deutschland, sondern in allen Nationen der Welt ein mit Todesstrafe bedrohtes Delikt" (Filbinger). Ach so, Walter Gröger ist selbst schuld, weil er wissen mußte, was ihm drohte. Sind die Juden auch selbst schuld an ihrer Vernichtung, die ihnen doch schon in "Mein Kampf" verheißen wurde?

"Was damals Rechtens war, das kann heute nicht Unrecht sein" (Filbinger nach SPIEGEL Nr. 20). Das ist die unfreiwillige Enthüllung der mörderischen Rechtsauffassung eines deutschen Ministerpräsidenten: Im Recht ist er dann, wenn er sich in Übereinstimmung mit der herrschenden Macht befindet. "Im Namen des Volkes" ist im Munde des Richters Filbinger hundertmal eine verlogene Phrase gewesen. Wie aufrichtig ist der Landesvater und Wahrer des Rechtsstaats Filbinger?

Ein Schöffengericht in Stade hat gegen 2 KBW-Anhänger verhandelt. Sie hatten ein Plakat geklebt, auf dem Filbinger in Nazi-Uniform dargestellt war, wie er einen Gefangenen durch Genickschuß umbringt. Auf einem Bild daneben sieht man ihn einem Stammheimer Häftling eine Pistole unter der Tür zuschieben. Das Gericht stellte fest, das Todesurteil gegen Walter Gröger sei "rechtmäßig" gewesen. Urteil: Geldstrafen bis 5400.-DM wegen "böswilliger Verächtlichmachung des Staates" (gemeint Bundesrepublik Deutschland, d.R.) Sie hätten das Kontaktsperregesetz mit KZ-Methoden in Verbindung gebracht ...

Die gleiche Nazi-Justiz, die im Falle Filbinger rechtsstaatliche Weihe erhält, wirkt "verächtlichmachend", wenn die Praktiken des "Rechtsstaats" mit ihr konfrontiert werden! Die Justiz bewegt sich mit solchen Urteilen auf glattem Parkett: Sie kann Filbinger nicht reinwaschen, ohne ihre faschistischen Wurzeln zu enthüllen; sie kann den "freiheitlich-verfaßten Rechtsstaat" nicht hochleben lassen, ohne zugleich selber Gesinnungsjustiz zu praktizieren

Das Verbrechen gegen den Staat ist darum kein Schlag gegen eine bürokratische Institution, sondern Angriff gegen den Bestand der Volksgemeinschaft, also schwerstes Verbrechen, das die Rechtsordnung überhaupt kennt (...)

Nicht der zufällige äußere Erfolg einer Tat wird daher Anlaß zur Strafe, sondern der in ihr sich offenbarende Gesinnungsverfall des Täters gegenüber seiner Stellung in dieser Gemeinschaft.

Filbinger als Jurastudent 1935

Wer Landesverrat übt, soll nicht bestraft werden nach dem Umfang und Ausmaß seiner Tat, sondern nach seiner zutage getretenen Gesinnung.

Adolf Hitler 1934

Während des ganzen Dritten Reiches habe ich meine antinazistische Gesinnung nicht nur in mir getragen, sondern auch sichtbar gelebt.

Filbinger 1978

Jemand wie ich, der eine generelle Gegnerschaft zum System hatte, konnte mehr erreichen, wenn er dort, wo nichts zu erreichen war, mitmachte.

Filbinger 1978

SPENDENGELDER FÜR ZIMBABWE BLEIBEN BESCHLAGNAHMT

■ **SIEGMARINGEN:** Das Verwaltungsgericht bestätigte am 2.5.78 dem Regierungspräsident in Tübingen die "Rechtmäßigkeit" für die Beschlagnahme von 105.000,- DM Spendengelder für die ZANLA, Streitkräfte der ZANU. Die Verwendung der Gelder verstöße gegen Art. 26 GG, da sie für Waffen für einen Bürgerkrieg eingesetzt würden. Das Geld war von einem Bankkonto des KBW beschlagnahmt worden.

AKW-GEGNER SOYKA AUS BEUGEHAFT ENTLASSEN

■ **BREMEN:** Am 25.4.78 wurde der AKW-Gegner Walter Soyka nach 47 Tagen aus der von den Nordwestdeutschen Kraftwerken (NWK) erzwungenen Beugehaft entlassen. Soyka, der das Institut für biologische Sicherheit in Bremen leitet, ist Prozeßbevollmächtigter für hunderte von Klägern gegen das bei Bremen liegende AKW Esenshamm. Nach einer abgewiesenen Klage gegen das AKW sollte an den Anwalt der NWK 1400,- DM Honorar gezahlt werden. Walter Soyka weigerte sich und wurde deshalb auf Veranlassung der NWK in Beugehaft genommen. Doch diese Haft konnte weder seine Zahlungsunwilligkeit noch seine Gegnerschaft gegen AKWs beugen. Einen Tag nach einer Demonstration von 1.500 Menschen gegen die Kriminalisierung der AKW-Gegner mußte Soyka freigelassen werden.

STUDENTENVERTRETER ZU GEFÄNGNIS VERURTEILT

■ **WESTBERLIN:** Der gewählte Studentenvertreter am Fachbereich Medizin der Freien Universität, Steffen S., wurde zu 6 Monaten Haft auf Bewährung verurteilt, 8.000,- DM Prozeßkosten soll er zahlen. Er hätte sich der gemeinschaftlichen gewaltsamen Nötigung schuldig gemacht, weil er mit seinen Kommilitonen einen Schein (Leistungsnachweis) forderte, der wegen des Studentenstreiks zu Beginn des letzten Jahres verweigert wurde. Mögliche Zeugen wurden als "Mittäter" als ungläubwürdig erklärt, gegen seinen Willen wurde ihm ein Zwangsverteidiger beigeordnet.

JUSTIZNACHLESE ZUM DRUCKERSTREIK 1976

■ **WESTBERLIN:** Das Schöffengericht verurteilte am 16.3.78 zwei Studenten wegen gemeinschaftlichen Diebstahls und Nötigung zu 1.800,- und 2.400,- DM Geldstrafe. Sie sollen beim Druckerstreik im Mai 1976 mit anderen Personen etwa 11.000 Exemplare einer Notausgabe des "Tagespiegel" von einem Lieferwagen entwendet sowie mit Autos die Ausfahrt der Mercator-Druckerei blockiert haben.

3.425,- DM FÜR NICHT-ANMELDEN VON INFORMATIONSTÄNDEN

■ **MÜNCHEN:** Wegen Nicht-Anmeldens von Informationsständen verurteilte das LG München am 28.2. und 10.3.78 drei Freunde des KBW zu jeweils 1400,-, 1500,- und 525,- DM.

7 MONATE HAFT FÜR PAROLEN - MALEN

■ **HEIDELBERG:** Wegen Parolen-Malens verurteilte ein Schöffengericht einen Lehrling und 2 Studenten zu Haftstrafen von je 2 bzw. 3 Monaten sowie Schadensersatz und Bußgeld.

CHRISTIAN SEMLER VERURTEILT

■ **DUISBURG:** Am 12. Mai wurde Christian Semler, Vorsitzender der KPD und 3 weitere Genossen zu insgesamt 2.500,- DM Geldstrafe verurteilt, weil sie vor 3 Jahren bei einer Veranstaltung, auf der ZDF-Löwenthal auftrat, Zwischenrufe machten. Die Anklage lautete auf § 90a, Hausfriedensbruch und Verstoß gegen das Versammlungsgesetz. In 1. Instanz lautete das Urteil auf über 8.000,- DM.

"ERHEBLICHE KRIMINELLE ENERGIE"

■ **MÜNCHEN:** Am 28.3.78 wurde der Stadtratskandidat des KBW, Wolf Bergmann, zu 800,- DM Geldstrafe verurteilt (1. Instanz: 4.000,- DM), weil er mit "erheblicher krimineller Energie" während des Bundestagswahlkampfes 1976 mit anderen auf ein Polizeirevier in Neuhäusen zog, um die Freilassung eines anderen Genossen zu fordern, der bei einer Kundgebung am Rot-Kreuz-Platz verhaftet worden war.

Angriffe auf die Meinungs- und Pressefreiheit

87-JÄHRIGER WEGEN ANTIFASCHISTISCHEM PLAKAT ANGEKLAGT

■ **MÜNCHEN:** Die Staatsanwaltschaft München erhob gegen den schon von den Faschisten als "Halbjuden" verfolgten 78-jährigen Haribert Zahl Anklage wegen "Verwendung nationalsozialistischer Symbole und Staatsverleumdung", weil er auf einer Demonstration gegen Berufsverbote ein Plakat trug, auf dem ein Richter zu sehen war und im Hintergrund ein Kiosk mit Zeitschriften wie: "Das dritte Reich".

WEGEN § 88a IN HAFT

■ **MARBURG:** Am 12.4.78 wurde Rolf Löchel wegen der Anschuldigung nach § 88a verhaftet, gewalttätig erkenntnisdienlich behandelt, am folgenden Tag der Haftbefehl vom Richter bestätigt und in die U-Haft nach Giessen gebracht, wo er seitdem festgehalten wird. Ihm wird vorgeworfen "in der Zeit zwischen dem 24.11. und 15.12.1976 in Fulda eine Schrift" (gemeint ist eine Dokumentation der "Schwarzen Hilfe Fulda" zum Tod Ulrike Meinhofs), "die rechtswidrige Taten enthält", vorrätig gehalten zu haben, um sie zu verbreiten.

ERFOLGREICHE SOLIDARITÄT DER STUDENTEN

■ **WESTBERLIN:** Zu 50,- DM Geldstrafe verurteilte das AG Tiergarten den ASTA-Vorsitzenden der PH-Westberlin, weil er in der ASTA-Zeitung "Zwietracht" eine Solidaritätsadresse für einen zu DM 600,- Geldstrafe verurteilten Studenten abgedruckt hatte. Der Student hatte die KOBs (Kontaktbereichsbeamten) mit den hitlerischen Blockwarten verglichen. 300 Studenten versammelten sich jetzt in der Nähe des Gerichts und protestierten gegen die neuerliche Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit. Das Gericht mußte die Anklage wegen Beleidigung einstellen und verurteilte "wegen mangelhaften Impressums".

ZEITUNGSVERKÄUFER WEGEN ZEITUNGSINHALT VERURTEILT

■ **MÜNCHEN:** Ein Verkäufer der "Kommunistischen Volkszeitung" wurde am 19.4.78 zu 1.500,- DM Geldstrafe vom AG München wegen Beleidigung verurteilt. In einem Artikel der KVZ waren Mitglieder der GSG 9 als "Metzgerhunde" bezeichnet worden.

ANTI-BRESHNEW-PLAKAT BESCHLAGNAHMT

■ **BONN:** Am 3.5.78 beschloß das LG Bonn unter Vorsitz von Richter Manthey, die Plakate der KPD mit der Aufschrift "Denkt an Prag" (siehe Bild) zu beschlagnahmen. Die Begründung im Wortlaut: "Die Abbildung des sowjetischen Staatsoberhauptes mit einem Hakenkreuz, wo-



Nach der Mechttergreifung Chruschtschows und Breschnevs ist die Sowjetunion zu einer faschistischen und kriegslüsternen Supermacht geworden! **KPD**

bei im Hintergrund ein Panzer bei der Besetzung Prags zu erkennen ist und auf die Besetzung Prags durch eine Aufschrift hingewiesen wird, hat beleidigenden Charakter und begründen den Verdacht eines Vergehens nach § 103 StGB. Das sowjetische Staatsoberhaupt wird dadurch in Verbindung mit dem Nationalsozialismus gebracht, und was die Besetzung Prags angeht, auf eine Stufe mit Adolf Hitler, der Prag im Jahre 1938 besetzen ließ und die Tschechoslowakei teilweise annektierte, gestellt. Eine derartige Verunglimpfung ist von dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung gem. Art. 5 GG nicht mehr gedeckt und stellt auch keine Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 193 StGB dar."

8.000,- DM GELDSTRAFE GEGEN "ROTEN MORGEN"

■ **DORTMUND:** Nach 4 Verhandlungstagen wurde am 2. Mai Verleger und Redakteur des "Roten Morgen" der KPD/ML, Karin Wagner und Gernod Schubert zu DM 8.000,- Geldstrafe wegen § 90a verurteilt. Es ging um 12 Ausgaben des "Roten Morgen", die zwischen Herbst 1974 und 1975 erschienen waren. In 1. Instanz hatte das Amtsgericht 12 bzw. 4 Monate Gefängnis mit Bewährung geurteilt. Die Staatsanwaltschaft hatte Berufung eingelegt, da sie ohne Bewährung bestraft wissen wollte.

GEFÄNGNIS WEGEN "WEHRKRAFTZERSETZUNG"

■ **FLENSBURG:** Am 2. Mai verurteilte die Staatsschutzkammer des Landgerichts Anhänger des KBW zu 9 Monaten mit B. wegen "fortgesetzter verfassungsfeindlicher Einwirkung auf die Bundeswehr in Tateinheit mit Verunglimpfung der BRD". Die Verurteilten hatten Flugblätter vor Kasernen verteilt, in denen die GSG 9 als "blutrünstige Metzgerhunde" bezeichnet wurde, und - so das Gericht - das Vertrauen der Soldaten in den freiheitlichen Rechtsstaat erschüttert würde.

POLIZEIPRÄSIDENT MÜLLER GEGEN COHN-BENDIT

■ **FRANKFURT:** Wegen Beleidigung des Frankfurter Polizeipräsidenten Knut Müller wurde am 7.4.78 Daniel Cohn-Bendit zu 1.800,- DM Geldstrafe verurteilt. Er hatte Müller "ganovenhaftes Verhalten" vorgeworfen, weil dieser im Mai 1976 in einer Fahnkundgebung im Fernsehen gegen die bei einer Polizeiaktion willkürlich Festgenommenen als Molotow-Cocktail-Werfer und Rädelsführer gehetzt hatte. Die Polizeiaktion erfolgte in einer von Müller verbotenen Demonstration am Tage nach dem Tod Ulrike Meinhofs. In dem Schöffengericht war Müller als Zeuge geladen. Bei den meisten Fragen der Verteidigung berief er sich jedoch auf fehlende Aussagegenehmigung. Nachdem Cohn-Bendit, sein Anwalt sowie die Zuhörer aus Protest den Gerichtssaal verlassen hatten, betonte der Staatsanwalt dem Polizeipräsidenten seinen Respekt, daß er Strafzettel gegen Cohn-Bendit gestellt hatte, obwohl er gewußt habe, wozu dieser Prozeß benutzt würde. (!) Das Gericht: Müller hätte besser von "mutmaßlichen Rädelsführern" gesprochen, aber es hätte auch jedem so klar sein müssen, daß er nur von Tatverdächtigen gesprochen habe.

"SENLER WEISSURSTPRÄSIDENT"

■ **MÜNCHEN:** Wegen eines Artikels in der Münchener Stadtzeitung "Blatt", in dem Goppel als "Seniler Weißwurstpräsident" bezeichnet wurde, wurden am 20.3. zwei Angeklagte zu 1.500,- bzw. 600,- DM verurteilt.

"POLIZEITERROR"

■ **NÜRNBERG:** Das AG verurteilte am 12.4.1978 den presserechtlich Verantwortlichen eines Flugblatts zu 400,- DM Geldstrafe. Das Flugblatt war mit "Polizeiterror" überschrieben und protestierte gegen die Polizeimaßnahmen zur Zeit der Schleyer-Entführung.

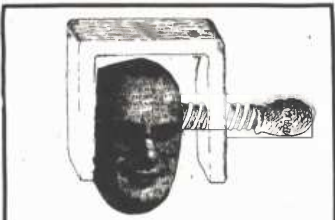
"BULLE"

■ **DÜSSELDORF:** Das Oberlandesgericht hob am 21.4.1978 ein Urteil des Landgerichts Duisburg gegen einen Arbeiter aus Witten auf. Der Arbeiter war zu 750,- DM Geldstrafe wegen "Beleidigung" verurteilt worden, weil er Richter und Staatsanwälte als "Parasiten der Gesellschaft, die der Klasse der Werktätigen zur Last fielen und auf Kosten der Werktätigen lebten", bezeichnete. Dafür, daß er Polizisten als "Bullen" titulierte, wurde er freigesprochen. Das OLG hob nun diesen Freispruch auf. Die Begründung: "Das Wort 'Bulle' für Polizisten ist allgemein und auch nach Anschauung der Polizei selbst ein Schimpfwort, weil es dem so Angegriffenen die sittliche Integrität und das Feingefühl zumindest im Verhalten zu anderen abspricht oder ihm eine elementare menschliche Unzulänglichkeit bescheinigt. Im Gegensatz zu der Auffassung des Landgerichts assoziiert das Wort 'Bulle' sehr wohl schon allgemein eine schlechte Eigenschaft, nämlich grobe Taktlosigkeit und vor allem Unbesonnenheit gepaart mit körperlicher Durchsetzungskraft um jeden Preis... es kommt bei der Wertung des Inhaltes der Äußerung nicht darauf an, was sich der Täter gedacht bzw. vorgestellt hat, oder wie der Beleidigte diese Äußerung auffaßt. Der Umstand, daß der Polizeipräsident Strafantrag gestellt hat, macht hinreichend deutlich, daß in dem betroffenen Personenkreis das Wort 'Bulle' keineswegs akzeptiert wird."



## ANKLAGE GEGEN 43 DER 47 BUBACK-DOKUMENTARISTEN ERHOSEN

WESTBERLIN: Nachdem das Landgericht eine Anklageerhebung gegen 12 Professoren und 2 Rechtsanwälte wegen Herausgabe der Buback-Nachrufs-Dokumentation abgelehnt hatte, hat nur der 4. Senat des Berliner Kammergerichts erneut entschieden. Er stimmte dem Landgericht zu, daß der Buback-Nachruf "für sich genommen nicht strafbar" sei, die Herausgeber hätten sich aber durch ihre "Erklärung" in der Dokumentation der "Verunglimpfung des Staates nach § 90 a schuldig gemacht." Mit der Feststellung, in der BRD werde jeder Ansatz einer sozialistischen Kritik im Keim erstickt, während sich faschistoide Tendenzen ungehindert breit machen könnten, werde die BRD - so das Kammergericht - der Willkür und



- Prof. Dr. J. Agnoli, Berlin
- Prof. Dr. G. Bauer, Berlin
- Prof. Dr. J. Beck, Bremen
- Prof. Dr. J. Blandow, Bremen
- Prof. Dr. A. D. Brockmann, Bremen
- Prof. Dr. P. Brückner, Hannover
- Prof. Dr. W. Eichwedel, Bremen
- Prof. Dr. M. Gallas, Bremen
- Prof. Dr. H. Gerstberger, Bremen
- Prof. Dr. W. Gottschalch, Bremen
- Prof. Dr. S. Grubitzsch, Bremen
- Prof. Dr. K. Haubold, Oldenburg
- Prof. Dr. K.-D. Hofmann, Berlin
- Prof. Dr. W. Jaisli, Bremen
- Prof. Dr. G. Jannsen, Oldenburg
- Prof. Dr. S. Jannsen, Oldenburg
- Prof. Dr. A. Keil, Oldenburg
- Prof. Dr. G. Kiefer, Braunschweig
- Prof. Dr. R. Knieper, Bremen
- Prof. Dr. R. Künsken, Oldenburg
- Prof. Dr. H. Lessing, Berlin
- Prof. M. Liebel, Berlin
- Prof. Dr. Ing. R. Lochmann, Berlin
- Prof. Dr. E. Lucas, Oldenburg
- Prof. Dr. J. Luther, Oldenburg
- Prof. Dr. U. Maas, Osnabrück
- Prof. Dr. A. Meyer, Bremen
- Ass. Prof. Dr. U. Mückenberger, Bremen
- Prof. Dr. W. Nitsch, Oldenburg
- Prof. Dr. C. Offe, Bielefeld
- Prof. Dr. H. Ortmann, Bremen
- Prof. H. Pfüzte, Berlin
- Prof. Dr. U. K. Preuß, Bremen
- Prof. U. Preuß-Lausitz, Berlin
- Rechtsanwalt H. Reme, Berlin
- Prof. Dr. D. Richter, Bremen
- Akad. O Rat Dr. I. Scheller, Oldenburg
- Prof. Dr. E. Schmidt, Oldenburg
- Prof. Dr. W. Schmidt Oldenburg
- Prof. Dr. B. Schonig, Berlin
- Prof. W. Siebel, Berlin
- Prof. Dr. Ch. Thürmer-Rohr, Berlin
- Prof. Dr. M. Waltz, Bremen
- Prof. Dr. R. Wolff, Berlin
- Rechtsanwalt M. Zieger, Berlin
- Rechtsanwalt H. Jacobi, Hamburg
- Rechtsanwalt W. Günneman, Hamburg

der Unterdrückung der Meinungsfreiheit bezichtigt, einem Vorwurf, der auf die Willkürherrschaft des deutschen Faschismus anspiele. Dies sei "maßlos, böswillig und könne nicht durch das Grundgesetz gedeckt werden."

OLDENBURG: Gegen die 13 niedersächsischen Hochschullehrer, darunter Peter Brückner, hat die Staatsanwaltschaft Anklage nach §§ 90a, 130, 185 und Verunglimpfung des Andenkens eines Verstorbenen erhoben. Strafanträge waren dazu von Justizminister Vogel, Innenminister Maihofer und vom Sohn Bubacks gestellt worden. Den Herausgebern wirft die Staatsanwaltschaft vor, daß die Begründung für die Dokumentation "das Recht auf freie Meinungsäußerung praktisch wahrnehmen" zu wollen, nichts anderes meine als den "Inhalt des Nachrufes selbst". Ihre Erklärung, sich nicht mit dem Nachruf zu identifizieren, sei eine reine Schutzbehauptung.

BREMEN: Die Staatsanwaltschaft hat am 28. 3. gegen die 16 Bremer Buback-Dokumentaristen Anklage erhoben.

## BUBACK-NACHRUF-NACHDRUCK: ZWISCHEN GEFÄNGNIS UND FREISPRUCH

MÜNCHEN: Nach dreitägiger Verhandlung sprach das Schöffengericht den Herausgeber des Bayerischen Informationsdienstes, Armin Witt, frei. Witt war wegen des Nachdrucks des Buback-Nachrufs wegen Verleumdung des Staates, Volksverhetzung und Billigung von Straftaten angeklagt worden. Das Gericht führte in seiner Begründung aus, daß der kommentarlose Abdruck des Artikels durch die Informationspflicht der Presse abgedeckt sei. Auch könne eine ausdrückliche Distanzierung nicht erwartet werden, da die Presse ständig über Straftaten zu berichten habe, und nicht jede Nachricht kommentieren könne.

BONN: Am 10. 4. 78 verurteilte ein Jugendgericht unter Vorsitz von Richter Wientzeck 4 Angeklagte zu je 6 Monaten Gefängnis mit Bewährung. Das Gericht ignorierte das distanzierende Vorwort der 35 Bonner Buback-Nachruf-Herausgeber und nahm die Äußerung der Angeklagten, daß sie auch heute noch zu ihrer Unterschrift stünden, zum Anlaß, ihnen eine Identifizierung mit dem Inhalt des Buback-Nachrufes zu unterstellen. Damit hätten sie "den Rechtsstaat untergraben", das "Vertrauen jeden ordentlichen Bürgers in unsere Rechtsorgane zerstört". Sie seien "Gegner unseres freiheitlichen Rechtsstaates", und es bestünde "in hohem Maße Rückfallgefahr". Nur weil sie "Ersttäter" seien, rechtfertigte sich das "milde Urteil".

BONN: Am 14. 4. wurde ein Angeklagter zu 6 Monaten Gefängnis mit Bewährung und zusätzlich 1.800,- DM Geldstrafe, zwei weitere zu ebenfalls Geldstrafe von 1.800,- bzw. 1.200,- DM verurteilt. Die Staatsanwaltschaft hatte für alle Angeklagten höhere Gefängnisstrafen beantragt nach den §§ 90a, 130 und 140. Das distanzierende Vorwort bezeichnete er als ein Mäntelchen, das die wahre Intention der Herausgeber juristisch schützen solle. In Wirklichkeit ginge es ihnen um die Aufstachelung "gegen die am Kampf gegen den Terrorismus beteiligten Polizisten und Justizbeamten". Richter Herz-Eichenrode lehnte einen Urteilspruch nach dem §§ 130 und 140 ab, und verurteilte "lediglich" nach § 90 a. Den Angeklagten sei zugute zu halten "daß sie in einer Zeit aufgewachsen sind, in der die Verunglimpfung des Staates weit um sich greife". Damit müsse jedoch Schluß gemacht werden, das Urteil solle ein Exempel statuieren.

GÖTTINGEN: Die Göttinger Staatsanwaltschaft hat beim BGH Revision gegen das Göttinger Urteil gegen die Buback-Nachruf-Erstherausgeber (2 Freisprüche, 2 Geldstrafen zu je 1.800,- DM) mit Hinweis auf das Urteil des Bonner Jugendgerichtes eingelegt. Wenn die Verbreitung des Nachrufes mit Gefängnis bestraft werde, dann müßten die Verbreiter des "originären Aufrufs" zu höherer Strafe (mindestens 9 Monate) verurteilt werden.

GÖTTINGEN: Am 26. 4. wurde ein Student und Mitglied des KBW wegen Veröffentlichung des Buback-Nachrufs zu 6 Monaten Gefängnis ohne Bewährung vom LG Göttingen verurteilt.

## OBERSTAATSWALT ÜBER DIE FREIHEIT EINES SCHMIEREN-JOURNALISTEN

FRANKFURT: Die Staatsanwaltschaft in Frankfurt lehnte die Klage eines Bürgers gegen den "Abendpost/Nachtausgabe"-Journalisten Peter Steinbach wegen "Volksverhetzung" nach § 130 ("wer zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt...") mit der Begründung ab: "Damit eine solche Personenmehrheit als 'Teile der Bevölkerung' anerkannt werden kann, muß sie aber über eine geringfügige Zahl hinausgehen. Das ist bei den Mitgliedern der RAF, nach denen im Entführungsfall Schleyer gefandnet wird, nicht der Fall. Deshalb liegen schon die objektiven Voraussetzungen einer Volksverhetzung nicht vor. Anhaltspunkte für eine andere strafbare Handlung des Beschuldigten sind nicht ersichtlich".

Der Schmierer-Journalist hatte am 21. 10. 1977 gehetzt: "Welch eine üble, abstoßende Galerie von Köpfen! Aber man muß sie sich merken, muß sich die Personenbeschreibungen einprägen und versuchen, sich das Gesindel in anderer Haartracht vorzustellen. Ein Rudel Ratten sollte gegenüber Millionen Jägern keine Chance haben."

## Angriffe auf die Demonstrations- und Versammlungsfreiheit

### ZIGEUNER VERFOLGT - SS REINGEWASCHEN

WÜRZBURG: Wegen schweren Landfriedensbruchs wurden am 7. 3 vom LG in der Berufungsinstanz 4 Zigeuner - der Vater und seine 3 Söhne - verurteilt, weil sie am 10. 9. 1977 ehemalige Angehörige der Waffen-SS-Divisionen Horst Wessel und Charlemagne, die ein "Kamradchaftstreffen" in Würzburg veranstaltet hatten, beschimpft, bespuckt und mit Spazierstöcken und sog. Souvenirpikeln geschlagen haben sollen. Die 4 Zigeuner, deren Sippe zum größten Teil in KZs umgebracht worden sind, erhielten im einzelnen folgende Strafen: der Vater 9 Monate mit Bewährung, 2 Söhne 12 bzw. 15 Monate ohne Bewährung, der 3. Sohn eine Verwarnung.

### JUSTIZ UND POLIZEI GEMEINSAM MIT "GRAUEN WÖLFEN"

HAGEN: Am 10. 4. verurteilte das LG Hagen den türkischen Studenten Hysyzen D. zu 900,- DM Geldstrafe wegen angeblicher Körperverletzung eines Polizisten, Gefangenenbefreiung und Widerstand gegen die Staatsgewalt. H. war Ordner einer Demonstration des Türkischen Arbeiter- und Studentenvereins gewesen. Diese Demonstration wurde von türkischen Faschisten ("Graue Wölfe") überfallen, dann von der Polizei unter Einsatz von Hunden aufgelöst und mehrere Demonstranten verletzt und gebissen.

## IN U-HAFT NACH POLIZEIÜBERFALL AUF DIE 1. MAI - DEMONSTRATION!

BERLIN: Trotz einer Solidaritätsdemonstration von über 1200 Menschen am 10. 5. verkündete am folgenden Tag der Haftrichter, daß Detlev Amor wegen der Schwere des Deliktes und der Höhe der zu erwartenden Strafe in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit bleiben müsse. D. Amor wird wegen "schweren Landfriedensbruchs", "schwerer Körperverletzung" und "Widerstand gegen die Staatsgewalt" angeklagt. Er war am 1. Mai in Demon-



strationen mit vier weiteren Demonstranten bei einem Überfall der Polizei geschlagen und verhaftet worden. Der Polizeieinsatz hatte sich gegen die Demonstrationsblöcke der Weddinger Anti-AKW-Gruppe und der "Initiative gegen das einheitliche Polizeigesetz" gerichtet. Anlaß war ein Zwischenfall mit anderen Demonstranten, bei dem Steine auf die Polizei geworfen sein sollen. Dieser Zwischenfall stand jedoch in keinem inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem darauf folgenden Polizeiüberfall auf die genannten Demonstrationsblöcke.

### GEFÄHRLICHES FOTOGRAFIEREN

KASSEL: Am 24. 4. verurteilte das AG Kassel Lennart K. wegen "Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte" zu 980,- DM Geldstrafe. Lennart K. hatte auf der Kundgebung der KPD/ML zum Roten Antikriegstag 1977 fotografiert und wurde von einem Zivilpolizisten, der sich fotografiert fühlte, festgenommen u. in der Polizeiwache verprügelt, sodaß er mehrere Tage arbeitsunfähig war. Im Prozeß stritten die Polizisten ab, geprügelt zu haben, das Gericht folgte dem Antrag der Staatsanwaltschaft.

### GERICHT RECHTFERTIGT LAUSCH-ANGRIFF AUF DEMONSTRATION

WUPPERTAL: Am 1. 3. verurteilte das AG einen 54-jährigen Rentner wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zu 750,- DM Geldstrafe, weil er einem zivilen Polizisten einen Faustschlag versetzt haben soll. Dieser hatte sich zuvor unter eine Gruppe von Demonstranten gemischt und dort Tonbandaufzeichnungen von deren Gesprächen gemacht. Das AG sah darin keine strafbare Handlung, da es sich "nicht um die Aufnahme von nicht-öffentlich gesprochenen Worten handelte", was nach § 201 StGB strafbar wäre. Ausserdem seien keine Worte des Angeklagten aufgenommen worden, weshalb dessen Handlung gegen den Zivilen nicht gerechtfertigt war.

## GEFÄNGNISURTEIL AUS GRÜNDEN DER GLEICHBEHANDLUNG

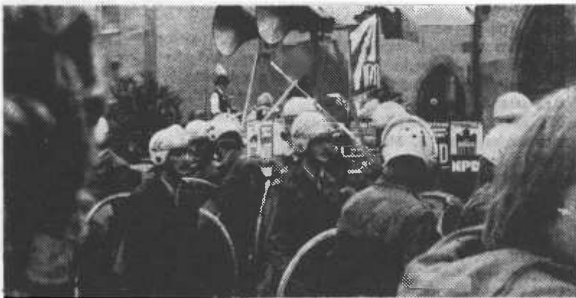
**MÜNCHEN:** Am 11.5. wurde Dieter Vogelmann wegen schweren Landfriedensbruch und schweren Widerstand gegen die Staatsgewalt zu 1 Jahr Gefängnis ohne Bewährung verurteilt. Anlaß war der Rote Antikriegstag 1972. Einziger Beweis für die Teilnahme waren Photos, von denen selbst der Sachverständige erklärte, es könnte auch jemand anders gewesen sein. Das Urteil des LG München folgte damit der Revision des OLG, mit der das 1. Urteil von 1975 von Gefängnisstrafe mit Bewährung aufgehoben wurde. Die Begründung: die Strafaussetzung störe das Rechtsempfinden der Bürger und da bisher alle wegen des Roten Anti-Kriegs-Tages Angeklagten zu Gefängnis ohne Bewährung verurteilt worden seien, sei das auch aus Gründen der Gleichbehandlung der Täter hier nötig.

## WEITERES GEFÄNGNISURTEIL WEGEN ANTIKRIEGSTAG 1972 RECHTSKRÄFTIG

**MÜNCHEN:** Die Revision gegen das Urteil gegen Klaus Singer zu 1 Jahr Gefängnis wurde abgelehnt. Damit muß K. Singer in Kürze die Haft antreten.

## FASCHISTEN - ZEUGEN DER ANKLAGE

**KIEL:** Seit Anfang Mai läuft vor dem Kieler LG die Berufungsverhandlung gegen 4 Antifaschisten. Sie sollen im August 1976 in Kiel einen NPD-Stand abgeräumt haben und waren deswegen im No-



Neonazis unter Polizeischutz (Hamburg, 17. 6. 77)

## Angriffe auf die Rechte der Verteidigung

**BVG: HOSENADEN-ERLASS IST "LEGAL"**

**KARLSRUHE:** Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts hat auf die Verfassungsbeschwerden gegen den Stammheimer "Hosenladen-Erlass" am 7. 4. festgestellt, daß die Durchsuchung der Anwälte "bei Terroristenprozessen" legal sei. Die Durchsuchung "sei sichtlich geeignet, der vom Gerichtsvorsitzenden willkürlich angenommenen potentiellen Gefahr für die Ordnung der Sitzung zu begegnen." Die Richter Rottmann, Träger und Wand stellten fest, daß die Durchsuchungen "noch zumutbar" seien, daß "bei sachgerechter Praxis der Gerichtsverfugung" es in der Hand der Verteidiger liege, selbst dafür zu sorgen, "daß der begründete Verdacht", sie führten "verbotene Gegenstände" mit sich, gar nicht erst entstehe, eine eingehende Durchsuchung ihrer Person also unterbleiben kann.

"DUISBURGER LANDRECHT"

**DÜSSELDORF:** Am 22. 2. 78 belegte das Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer

vember 1976 zu zweimal 6 Monaten ohne Bewährung und zu zweimal 4 Monaten mit Bewährung verurteilt worden. Die ersten Verhandlungstage brachten zu Tage, daß die gesamte Zeugenalerie der Anklage aus Mitgliedern faschistischen "Wehrsportgruppen" bis hin zur "NSDAP" bestehen. Ihre Aussagen entpuppten sich schnell als plumpe Lügen: So identifizierten sie Angeklagte als "Täter", die sie im ersten Verfahren gar nicht wiedererkannt hatten. Einige "Zeugen" konnten direkt der Falschaussage vor Gericht überführt werden.

## ANTIFASCHIST FREIGESPROCHEN

**MÜNSTER:** Anfang März verurteilte das AG einen jugendlichen Antifaschisten zu 200,- DM Geldstrafe wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt. Der Angeklagte war im November 1977 von der Polizei bei einer Protesaktion von 150 Menschen gegen einen der damals häufigen Jung-Nazi-Aufmärsche festgenommen und brutal zusammengeschlagen worden. Er soll eine Apfelsine gegen die Jung-Nazis geworfen haben! In 2. Instanz, am 18. 4., erfolgte nun ein Freispruch. Neue Zeugen sagten vor Gericht aus: So ein Vertreter der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit über die damaligen antisemitischen Drohbriefe, Graberschändungen und Hakenkreuzschmierereien und ein Vertreter des politischen Buchladens "ROSTA", der seit April 76 mehrfach Opfer faschistischer Brandanschläge geworden war.

Düsseldorf den Duisburger Anwalt Wolfgang Conradis mit einem "Verweis" und 1000,-DM Geldbuße, weil er in einem Plädoyer bei einem Duisburger "Routhier-Prozeß" vom "Duisburger Landrecht" gesprochen habe und davon, daß das Urteil schon vor der Beratung feststehe, wenn es darum gehe, polizeiliche Aktionen zu decken. Dadurch - so das Ehrengericht - habe er die Entscheidung des Richters mit unsachlichen Mitteln zu beeinflussen versucht.

## EHRENGERICHTLICHE ERMITTLUNGSVERFAHREN GEGEN DEN VORSTAND DER BERLINER STRAFVERTEIDIGER-VEREINIGUNG

**WESTBERLIN:** Wegen ihrer Erklärung zur Frage der Zwangsverteidigung (vergl. S. 18) hat die Staatsanwaltschaft an die Unterzeichner ein Schreiben gesandt, in dem es heißt: "Wenn die Pflichtverteidiger das Verfahren ohne Bewilligung des Gerichts verlassen würden, so wäre dies grob standeswidrig." Die Einordnung des Rechtsanwalts in die Rechtspflege bedeutet auch, daß der Rechtsanwalt neben dem Richter und dem Staatsanwalt für das ordnungsgemäße Funktionieren der Rechtspflege verantwortlich ist. Diese Verantwortlichkeit verlangt neben einer eigenen positiven ordnungsgemä-

ßen und sachgemäßen Tätigkeit auch das Fernhalten jeglicher Störung von der Rechtspflege. Der Rechtsanwalt, der untätig bleibt, der nachlässig ist, der Sand in das Getriebe der Rechtspflege streut oder sie sogar sabotiert, verstößt gegen seine Berufspflichten" (vgl. Isele, Kom. z. BRAO, 1976, Anm. IV zu § 49). Wenn aber das von Ihnen geratene Verhalten standeswidrig ist, so stellt auch die von Ihnen ausgesprochene Empfehlung zum Ungehorsam gegenüber gesetzlichen Pflichten eine Rechts- und Standeswidrigkeit dar. Erschwerend wirkt dabei, daß Sie nicht für sich persönlich eine Meinung kundgetan haben, sondern als Funktionär einer berufsständischen Organisation mit dem Anspruch, für eine derartige Empfehlung besonders kompetent zu sein. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß ein übergesetzliches Widerstandsrecht gegenüber Organen und Gerichten des demokratischen Rechtsstaates keinesfalls in Betracht kommen kann. Hiernach sind Sie verdächtig, sich durch die "Presseerklärung" vom 16. 4. 1978 gegen Ihre Standespflichten vergangen zu haben."

## GREENEWOLD - PROZESS: "INFO-SYSTEM" NICHT STRAFBAR

**HAMBURG:** Im laufenden Prozeß gegen Rechtsanwalt Kurt Groenewold wegen "Unterstützung einer kriminellen Vereinigung", der seit dem 18. 1. vor der Staatschutzkammer des LG stattfindet, hatte das Gericht zur Frage der rechtlichen Einschätzung des "Info-Systems", mit dem RA Groenewold als Verteidiger der RAF-Gefangenen deren gemeinschaftliche Verteidigung vorbereitet hatte (das ist die angeklagte "Unterstützung einer kriminellen Vereinigung"), festgestellt, daß das "Info-System" nach damaliger Rechtslage (wo noch Mehrfach-Verteidigung möglich war) "nicht notwendigerweise den Charakter einer strafbaren Handlung" haben müsse, weil "Blockverteidigung" zulässig gewesen sei. Ob eine strafbare Handlung vorliege, hänge von der Prüfung und Beurteilung der einzelnen Schriftstücke des Info-Systems ab. Im Prozeß gegen Rechtsanwalt Groenewold wie auch in dem gegen RA Reinhard haben beide Gerichtsvorsitzenden entgegen den Anweisungen des Generalstaatsanwaltes entschieden, daß die beiden Angeklagten als Rechtsanwälte beim Betreten des Staatsschutztraktes nicht mehr kontrolliert werden.

## CROISSANT-PROZESS IN STAMMHEIM

**STUTT GART:** Am 9. 4. wurde der Prozeß gegen Rechtsanwalt Croissant fortgesetzt, nachdem das BVG über die Verfassungsbeschwerden über den "Hosenladen-Erlass" entschieden hatte. Inzwischen ist der Prozeß erneut unterbrochen. Das Gericht wollte die Beweisaufnahme mit der Verlesung von Schriftstücken aus den Verteidigungsunterlagen von RA Croissant und seinen früheren Mandanten beginnen. Die Verteidiger protestierten gegen diesen rechtswidrigen Vorgang. Bis zur Klärung wurde der Prozeß unterbrochen. Zuvor war ein Antrag auf Haftentlassung Croissants abgelehnt worden, und hatte das Gericht gegen den Einspruch der Verteidigung die gesamte ursprüngliche Anklageschrift verlesen lassen. Die Gutachten von Vogler (Giessen), des Auslieferungsexperten Öhle sowie des Pariser Rechtsgelehrten Leauté, die aufzeigten, daß entsprechend der französischen Auslieferungsbestimmung nur ganz begrenzt überhaupt eingeklagt werden kann, qualifizierte die Staatsanwaltschaft als "persönliche Meinungsäußerungen" ab.

## REINHARD-PROZESS: SCHÖFFE WEGEN BEFANGENHEIT ABGELEHNT

**HAMBURG:** Am 6. 4. begann vor dem Hamburger LG (Staatschutzkammer) der Prozeß gegen RA Wolf-Dieter Reinhard. Die Anklage lautet auf "Unterstützung einer kriminellen Vereinigung und versuchte Strafreitelung". Rechtsanwalt Reinhard soll Aussagen mehrerer Mandanten aufeinander abgestimmt haben und dem jetzigen Kronzeugen im westberliner "Schmücker-Prozeß" zum Untertauchen geraten haben. Dieser Kronzeuge, Bodeux, ist auch der Hauptzeuge des jetzigen Prozesses. Da der Schmücker-Prozeß gegenwärtig in Westberlin wiederholt wird, haben die Verteidiger Reinhardts, unter ihnen RA Heinrich Hannover, einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens gestellt. Denn Rechtsanwalt Reinhard müßte dem Gericht offenbaren, was die jetzt in Westberlin Angeklagten ihm damals unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut haben. Das Gericht lehnte diesen Antrag ab, wogegen die Verteidiger Verfassungsbeschwerden eingeleitet haben. Nachdem im Verlauf der Vernehmung des Hauptbelastungszeugen Bodeux ein Schöffe wegen abfälliger Äußerungen über Rechtsanwalts Hannovers Fragen aufgefallen war, mußte einem Ablehnungsantrag wegen Befangenheit gegen den Schöffen stattgegeben werden. Dadurch muß der Prozeß von vorne beginnen.

## EHRENGERICHTSVERFAHREN GEGEN RECHTSANWALT OBERWINDER

**FRANKFURT:** Das Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer belegte den Rechtsanwalt Oberwinder am 6. 5. mit einer "Verwarnung", weil er in Stammheim auf der Pressekonferenz nach dem Tod Ulrike Meinhofs die offizielle Selbstmordversion angezweifelt und die Verantwortung für den Tod den für die Haftbedingungen Zuständigen zuschrieb.

## Verfahren nach § 129 und § 129a „terroristische Vereinigung“

### LEBENS LANG FÜR SCHWERVERLETZTEN SONNENBERG

**STUTT GART-STAMMHEIM:** Zu lebenslänglicher Haft verurteilte am 26. 4. 78 das OLG Stuttgart Günter Sonnenberg "wegen zweier Verbrechen des versuchten Mordes" an Polizisten, gemeint ist die Schießerei am 3. 5. 1977 in Singen, bei der G. Sonnenberg einen Kopfschuß erhielt.

Die Urteilsbegründung ist von zynischer Arroganz und vom Lobgesang auf den "wehrhaften Rechtsstaat" charakterisiert. Da wird G. Sonnenberg "auf der stillen Wertordnung ganz unten" angeordnet, er hätte sich aus "hemmungsloser Nichtachtung fremden Lebens zum Herrscher über Leben und Tod aufgeschwungen". Aus der Tatsache, daß G. Sonnenberg als einziger bei der Schießerei lebensgefährlich durch Kopfschuß mit nicht wiedergutzumachenden Folgen verletzt wurde, wußte das Gericht die Wohltaten des "Rechtsstaates" zu preisen, der mit "zahlreichen und aufwendigen Bemühungen" das Leben Sonnenbergs gerettet und seinen Gesundheitszustand so weit als möglich wieder hergestellt habe. Obwohl durch die schwere Hirnverletzung die geistige Leistungsfähigkeit stark beeinträchtigt sei, so das Gericht, sei er doch "in bedingter Form" verhandlungsfähig gewesen. Von der Urteilsbegründung war G. Sonnenberg ausgeschlossen worden, da er das Urteil mit "o.k., Freisler" aufgenommen hatte.

"VON MENSCHENRECHTEN AUSGESCHLOSSEN": RICHTER KUBSCH'S URTEIL ÜBER EBERHARD DREHER  
 ■WESTBERLIN: Nach 50 Verhandlungstagen wurde am 23. 3. der 31-jährige Eberhard Dreher wegen "Unterstützung einer kriminellen Vereinigung" zu 4 Jahren Ge-



fängnis verurteilt. Die Staatsschutzkammer des Landgerichts unter Vorsitz von Richter Frithjof Kubsch sah es als erwiesen an, daß E. Dreher die "Bewegung 2. Juni" unterstützt hatte. Ausgangspunkt der Anklage war, daß E. Dreher gemeinsam mit Andreas Vogel am 26. 3. 1976 verhaftet wurde. Das Gericht stellte fest: "Als der Angeklagte begann, die Bewegung 2. Juni zu unterstützen, waren zwar alle außer Vogel verhaftet. Aber die Bewegung 2. Juni bestand dennoch fort, weil Vogel den Willen zur Fortführung hatte. Von der Existenz der Bewegung 2. Juni muß so lange gesprochen werden, als auch nur eines ihrer Mitglieder in der Lage war, die Bewegung fortzusetzen."

"Die Höhe der Strafe erklärt sich aus der erforderlichen Abschreckung und daraus, daß die Gesellschaft vor solch einem gefährlichen Täter wie Eberhard Dreher gesichert werden muß." Und: "Es stellt einen kaum mehr zu überbietenden Zynismus dar, daß Leute wie der Angeklagte die Einhaltung der Menschenrechte fordern". - womit Richter Kubsch auf Eberhard Dreher's Forderung nach ärztlicher Versorgung bei seinen Darmblutungen anspielte. Wie E. Dreher eine medizinische Versorgung trotz möglichen Krebsverdachts verweigert wird, dies enthüllte vor kurzem der STERN (18/78).

**Aus den Gefängnissen**

"FAHNDUNGSERFOLG" NACH 6 MONATEN HEIMLICH REVIDIERT - R. PRIESS AUS HAFT ENTLASSEN

■AICHACH: Nach fast 6-monatiger U-Haft wurde R. Priess entlassen. Sie war



während der "Kontaktsperre" in der Nähe von Lübeck mit V. Speitel im Zug verhaftet worden mit der Begründung, man habe einige RAF-Erklärungen in ihrer Wohnung gefunden, sie hätte S. Albrecht gekannt u. a. . Dieser damals groß herausgesetzte "Fahndungserfolg" wurde jetzt still zurückgenommen. Der "Verdacht" erwies sich als unhaltbar.

**"WASCHEN IHRE HÄNDE IN UNSCHULD"**

■STUTT GART/MÜNCHEN: Am 7. 5. erteilte die Staatsanwaltschaft München / Stuttgart mit, daß alle Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Tod der Gefangenen Ingrid Schubert (München-Stadelheim), Bader, Ensslin und Raspe (Stammheim) eingestellt wurden. Gleichlautender Tenor: "An den Selbstmorden gibt es keinen Zweifel", "Fremdverschulden liegt nicht vor".

**SIEGHARD GUMMELT WEITER IN HAFT**

■WESTBERLIN: Am 6. 4. 76 war Sieghard Gummelt, ehemaliger Polizist und Mitglied der Roten Hilfe, nach § 89 wegen Verteilung von Flugblättern an Polizisten zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Am 18. 4. wären 2/3 der Haft beendet und S. Gummelt hatte nach üblicher Praxis entlassen werden sollen. Doch das Kammergericht hob einen entsprechenden Beschluß des LG mit der Begründung auf, die faktisch einem Ausnahmegesetz für politische Gefangene gleichkommt:

...In der Straftat ist der Verurteilte den Beamten gegenüber anmaßend und fordernd aufgetreten, hat sich nachlässig verhalten und hat keineswegs, wie es die Rechtsprechung des Kammergerichts bei Überzeugungstätern fordert, (...) seine gewandelte Einstellung zur Rechtsordnung zu erkennen gegeben, um den Erfolg der Bewährungsprobe wenigstens als wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Die Erklärung des Verurteilten im Anhörungstermin kann im Gegenteil nur dahin verstanden werden, daß er die Verurteilung auch weiterhin als Unrecht ansieht und sein künftiges Verhalten nach dieser seiner An- und Einsicht - so auch beim Verteilen von Flugblättern - ausrichten wird. Er stellt also nach wie vor bewußt und gewollt in gemeinschaftsschädlicher und nachhaltiger Weise seine eigene Wertordnung über die der Allgemeinheit und offenbart Fanatismus sowie ideologische Verkrustung in seinen Denkvorgängen. Diese negative Prognose hat bereits das Landgericht zutreffend im Urteil gestellt.

**Anschriften politischer Gefangener**

- Rechtsanwalt Klaus Croissant  
7000 Stuttgart-Stammheim, JVA
- Henning Weyer, Gerhard Foß  
(Agit-Drucker)  
Alt-Moabit 12 a, 1000 Berlin 12
- Jutta Werth (Agit-Drucker)  
Lehrter Str. 61, 1000 Berlin 21
- Horst Mahler, Sieghart Gummelt  
Seidelstr. 39, 1000 Berlin 27
- Peter Paul Zahl, JVA 476 Wurl
- Baha Targün Masurenstr. 28  
563 Remscheid - Lüttringhausen
- Gerd Albartus, Enno Schwall  
(Düsseldorfer 129a-Prozeß)
- Ulmenallee, JVA, 4 Düsseldorf

Redaktionsschluß: 28. 5. 1978

**INDIZIEN**

Entscheidend ist nicht, ob ein Anwalt das Vertrauen seines Mandanten hat, sondern ob er es verdient.

*Rechtsanwalt Bufe, Zwangsverteidiger im 2. Juni-Prozeß am 2. Verhandlungstag*

Das Wort Zwangsverteidiger existiert in meiner Terminologie nicht. Ich kenne nur Wahl- und Pflichtverteidiger. Und auch jene Pflichtverteidiger, die Sie Zwangsverteidiger nennen, wissen zumindest über den Schuldvorwurf, die Beweismittel und die Rechtslage Bescheid. Damit sind sie in der Lage, ordnungsgemäß zu verteidigen.

*Generalbundesanwalt Rebmann im SPIEGEL-Interview, 20/1978*

Und wenn die Welt untergänge (weil alle AKWs explodierten), gäbe es ein Widerstandsrecht nicht.

*Staatsanwalt Nikolaus Borchers in einem Prozeß gegen Grohnde-Demonstranten vor dem LG Hannover*

Aus Anlaß meiner Tätigkeit als Vorsitzender in dem Kölner Schwurgerichtsverfahren gegen Otto und Roth im Jahre 1977 verglich mich der "Spiegel" ungeniert mit dem Suppenkaspar aus dem "Struwelpeter", rügte meine angeblichen "verfahrensbegleitenden Rechtsverletzungen", bescheinigte mir "allgemeine Unfähigkeit" und sah mich als "krassen Fall mangelnder Eignung eines Richters" an. Was nützt es, daß in meinen Personalakten das Gegenteil von all dem steht?

*Richter Dr. Armin Draber, LG Köln, in einer Leserschrift an die "Deutsche Richterzeitung", Nr. 4/78, in dem er sich beklagt, daß die Richter gegenüber öffentlicher Kritik hilflos dastehen.*

Die Polizei nimmt die Terroristenfahndung als Vorwand, um friedliche Bürger auszuspionieren. Die Grundrechte werden durch fragwürdige Polizeimethoden mehr gefährdet als durch Terroristen... Das sind DDR-Methoden.

*Dr. Schmidt, Richter am LG Köln, angeblich, als im Zuge der Schleyer-Fahndung seine Wohnung im Kölner "Uni-Center" durchsucht wurde. Die Staatsanwaltschaft hat ihn deswegen in einem Demonstrationsprozeß, in dem Polizisten als Zeugen aussagen sollten, mit Erfolg wegen "Besorgnis der Befangenheit" abgelehnt.*

Nach damaligem wie nach heute geltendem Recht macht sich derjenige strafbar, der die Vollstreckung eines Strafurteils unterläßt oder schuldhaft verzögert.

*Staatsministerium Baden-Württemberg in einer Stellungnahme für seinen Ministerpräsidenten vom 9. 5. 78*

Ich bestelle ab ..... die  
 ROTE HILFE, Zeitschrift der Roten Hilfe  
 Zahlweise jährlich 24.00 DM  
 halbjährlich 12.00 DM  
 (incl. Porto)  
 Den Betrag habe ich überwiesen auf das  
 Postscheckkonto Köln Nr. 59811-504  
 oder bar geschickt an Rote Hilfe,  
 - Vertrieb -, Rothehausstr. 1, 5 Köln1

**Bestellschein**

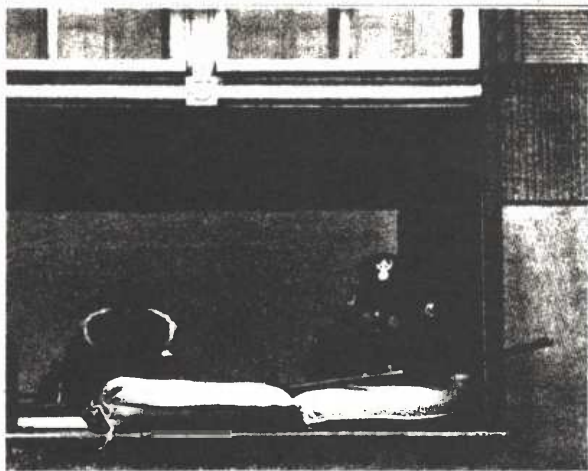
NAME:.....  
 ADRESSE:.....  
 BERUF:.....  
 UNTERSCHRIFT:.....



2. Juni-Prozeß

# Präzisionsschützen & Präzisionsrichter

## Ablehnungsantrag gegen Richter Weiß



Mit Sonnenbrillen getarnte Scharfschützen der Berliner Polizei bewachen den Lorenz-Prozeß. In den Fenstern des Kriminalgerichts Moabit haben sie sich hinter Sandsäcken verschanz

OTTO SCHILY  
NICOLAS BECKER

Rechtsanwälte

Kammergericht  
1. Strafsenat  
Turmstraße 91

1000 Berlin 21

In der Strafsache  
./ Andreas Vogel  
- 1 StE 2/77 -

Ich lehne ich namens des Angeklagten den Richter am Kammergericht, Herrn Egbert Weiss, wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Zur Begründung des Ablehnungsgesuches wird folgendes vorgetragen:

Der abgelehnte Richter hat seinerzeit als beisitzender Richter des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin an dem freisprechenden Urteil gegen Hans-Joachim Rehse (LG Berlin - 500 - 27/68) als Berichterstatter mitgewirkt. Er hat die schriftlichen Urteilsgründe des freisprechenden Urteils verfaßt.

In einem in der Zeitung "Der Tagesspiegel" vom 14.12.1968 veröffentlichten Leserbrief hat der abgelehnte Richter sinngemäß erklärt, daß er sich "hundertprozentig" mit dem freisprechenden Urteil zugunsten von Rehse und insbesondere mit den schriftlichen Urteilsgründen identifiziere.

Der Angeklagte Rehse war nach den Feststellungen dieses Urteils vom 10. November 1941 bis zum Zusammenbruch des nationalsozialistischen deutschen Reiches Hilfsrichter beim Volksgerichtshof. Er hat während dieser Zeit an mindestens 373 Urteilen mitgewirkt unter denen sich mindestens 231 Todesurteile befanden.

Gegenstand des Verfahrens gegen Rehse vor dem Schwurgericht, dem der abgelehnte Richter angehörte, waren sieben Todesurteile, die unter Vorsitz des Präsidenten des Volksgerichtshofes Freisler und unter Mitwirkung des Hilfsrichters Rehse verhängt worden waren. Mindestens drei dieser sieben Todesurteile sind vollstreckt worden.

In dem Urteil, das der abgelehnte Richter verfaßt hat, wird behauptet, beim Volksgerichtshof habe es sich um ein unabhängiges, nur dem Gesetz unterworfenen Gericht im Sinne des § 1 GVG gehandelt.

Der abgelehnte Richter behauptet in den Urteilsgründen weiter, daß der Ablauf der Hauptverhandlung unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden gewesen wäre.

So führt der abgelehnte Richter zum Beispiel in dem Fall des vor dem Volksgerichtshof angeklagten Priesters Dr. Metzger folgendes aus: Das Schwurgericht hat nicht

"festzustellen vermocht, daß der damalige Angeklagte Dr. Metzger in einer seiner Rechtsstellung einschränkende Weise in der Verteidigung behindert wurde. Die Zeugin Reimann, eine Mitarbeiterin Dr. Metzgers, die als Zuhörerin der Hauptverhandlung beiwohnte, hat zwar glaubhaft bekundet, daß Freisler den Priester jeweils nach zwei bis drei Sätzen unterbrochen, gedemütigt und in der mündlichen Urteilsbegründung als 'Pestbeule' beschimpft habe. Aus ihrer Bekundung geht jedoch klar hervor, daß sich Dr. Metzger nicht einschüchtern ließ, sondern unbeirrbar mutig zu seiner Tat und ihren Beweggründen stand."

Die Hauptverhandlung im Falle Metzger dauerte nach den Feststellungen in dem von dem abgelehnten Richter verfaßten Urteil eine Stunde. Der Staatsanwalt plädierte fünf Minuten und forderte die Todesstrafe. Der Wahlverteidiger sprach zehn Minuten und bat um Milderung. Die Beratung dauerte nicht länger als zehn Minuten. Danach wurde das Todesurteil verkündet.

Hinsichtlich des Ablaufs in der Beratung fand das Schwurgericht, dem der abgelehnte Richter angehörte, ebenfalls nichts Beanstandenswertes.

Die Beratung wird in dem Urteil, das der abgelehnte Richter verfaßt hat, jedoch wie folgt charakterisiert:

"In der oft nur kurzen Beratung trug er" (Freisler) "die Sach- und Rechtslage unter weitgehender Bezugnahme auf die ständige Spruchpraxis des Gerichts vor und machte einen Entscheidungsvorschlag, den er zuweilen schon beim Eintritt in das Beratungszimmer mit Worten wie: 'der Kopf muß ab' oder 'die Rübe muß runter' angekündigt hatte."

Ferner enthält das Urteil, dessen Verfasser der abgelehnte Richter ist, folgende Feststellungen zum Ablauf der Beratungen, die ebenfalls nicht als Rechtsbeugung qualifiziert werden:

"Der Verzicht Freislers auf eine förmliche Abstimmung stellt zwar einen Verstoß gegen §§ 196, 197 GVG dar; ihre Durchführung hätte aber am Ergebnis nichts geändert, weil alle Beisitzer, wie man zugunsten des Angeklagten annehmen muß, mit dem Vorschlag Freislers einverstanden waren. Im Falle Müller wäre der Beisitzer Bartens, falls er seine abweichende Ansicht in der Straffrage bei der Abstimmung zum Ausdruck gebracht hätte, überstimmt worden."

Ferner wird in dem Urteil festgestellt, daß es sich bei den §§ 91 b des Strafgesetzbuches und § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (beides nationalsozialistische Gesetze, die auch für ideelle "Feindbegünstigung" und für Wehrkraftzersetzung die Todesstrafe vorsahen, um gültige Gesetzesbestimmungen handele.





Frankfurter Allgemeine Zeitung

hinten die Angeklagten Andreas Vogel, Fritz Teufel und Till Meyer (von links).

Links die Vertreter der Bundesanwaltschaft.

Beide Vorschriften, so führt der abgelehnte Richter im Urteil aus, "entspringen dem Recht eines jeden Staates, in Zeiten gefährlicher Bedrängnis von außen seinen Bestand im Inneren durch harte Kriegsgesetze zu sichern." An anderer Stelle führt der abgelehnte Richter in dem Urteil dazu folgendes aus:

"Wenn danach unter § 91 b StGB nicht nur die sachlich-gegenständliche, sondern auch die sogenannte ideelle Feindbegünstigung fiel, so hielt sich diese Auslegung nach Auffassung des Schwurgerichts im Rahmen des Gesetzes und seines Zweckes. Sie entspricht dem Wesen moderner Kriege, in denen den psychologischen Mitteln zur Schwächung des gegnerischen Kampfwillens im Vergleich zu den rein sachlich-gegenständlichen Kampfmitteln eine erhebliche Bedeutung zukommt."

Über das Todesurteil gegen Dr. Metzger, der eine Denkschrift über eine zukünftige, demokratische Gestaltung Deutschlands nach dem Kriege an einen schwedischen Bischof zu senden versucht hatte, führt das Urteil, das der abgelehnte Richter verfaßt hat, folgendes aus:

"Wenn Dr. Metzger in dem Bestreben handelte, durch seine Tat einen Beitrag zum Sturz der nationalsozialistischen Herrschaft zu leisten, handelte er als innenpolitischer Widerstandskämpfer aus ehrenhaften Beweggründen. Ob insoweit die tatsächlichen Voraussetzungen des Übergesetzlichen Notstandes vorlagen, läßt sich heute nicht mehr klären, kann aber dahingestellt bleiben."

Hinsichtlich der Strafzumessung im Falle Dr. Metzger (Todesurteil) führt das Schwurgericht in dem Urteil folgendes aus: Der Angeklagte Rehse, seinerzeit Hilfsrichter am Volksgerichtshof

"hat angegeben, daß ihm zwar die Persönlichkeit des zu seiner Tat stehenden Dr. Metzger imponierte, daß er dessen Tat unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes aber für eine besonders schwerwiegende Gefährdung der Sicherheit des Reiches hielt. Im Hinblick auf die sich verschlechternde Kriegslage und die überragende Persönlichkeit Dr. Metzgers habe bei der Strafzumessung der Gesichtspunkt der Generalprävention im Vordergrund stehen müssen und die Verhängung der Todesstrafe geboten. Das Schwurgericht kann nicht widerlegen, daß sich der Angeklagte allein von diesen Erwägungen bestimmen ließ, weil sie aus der Sicht des Jahres 1943 einfühlbar und verständlich sind."

Schließlich wird zu den Fällen, in denen Angeklagte vom Volksgerichtshof wegen Äußerungen wie Deutschland werde den Krieg verlieren, die Amerikaner seien überlegen, weil sie im Jahr 20.000 Flugzeuge herstellen würden, zum Tode verurteilt wurden, folgendes ausgeführt: Die Äußerungen dieser Angeklagten vor dem Volksgerichtshof,

"auf deren Wahrheitsgehalt es hierbei nicht ankommt, konnten in jener Zeit sich häufender militärischer und politischer Niederlagen des deutschen Reiches bei den Gesprächspartnern im Falle der Weiterverbreitung auch bei unbestimmt vielen weiteren Personen Zweifel an den charakterlichen, politischen und militärischen Fähigkeiten der führenden Personen des Staates und der Wehrmacht wecken oder verstärken, die Siegeszuversicht und den Willen zum weiteren Durchhalten sinken lassen und damit die Einsatzbereitschaft der in das Kriegsgeschehen einbezogenen Zivilbevölkerung lähmen, was sich auf die kämpfende Truppe auswirken mußte."

Sämtliche hier zitierten Ausführungen in dem Urteil sind von dem abgelehnten Richter verfaßt worden.

Ferner hat der abgelehnte Richter im Frühjahr 1969 an einer Diskussionsveranstaltung in der JVA Plötzensee teilgenommen, die von Herrn Studienrat Fischer geleitet wurde. Thema der Diskussionsveranstaltung war der Freispruch zugunsten Rehse. Der abgelehnte Richter war zu der Diskussionsveranstaltung eingeladen worden.

## Prozesse

Im Verlauf der Diskussion erklärte der abgelehnte Richter u.a. sinngemäß:

1. In der heutigen Zeit neige man dazu, den NS-Staat generell als verbrecherisch abzutun, man müsse aber erkennen, daß die Verwaltung, insbesondere die Justiz nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gehandelt und geurteilt habe,
2. auf den Einwand eines Diskussionsteilnehmers, die Urteile hätten niemals in Todesurteilen gipfeln dürfen, erklärte der abgelehnte Richter wörtlich: "Besondere Zeiten rechtfertigen auch besonders harte Urteile".
3. Schließlich erklärte der abgelehnte Richter, die harte Haltung eines Staates, auch die des damaligen NS-Staates gegen seine Feinde, halte er für gerechtfertigt und er würde als Richter ebenso urteilen oder nicht anders urteilen, da er es als die wichtigste Aufgabe eines Richters ansehe, den Staat zu schützen.

Zur Glaubhaftmachung des vorstehenden Sachverhalts wird auf eine dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters sowie auf die Verlesung des in Ablichtung beigefügten Urteils in der Strafsache gegen Rehse vom 6.12.1968 Bezug genommen.

Die Tatsache, daß der abgelehnte Richter sich in ungewöhnlicher Weise mit dem freisprechenden Urteil "hundertprozentig" identifiziert, läßt nach Auffassung des Angeklagten den Schluß zu, daß es sich nach Ansicht des abgelehnten Richters bei dem nationalsozialistischen Regime nicht um ein verbrecherisches Herrschaftssystem gehandelt hat.

Dieser Schluß kann u.a. nach Auffassung des Angeklagten aus den in den Entscheidungsgründen des freisprechenden Urteils zugunsten Rehse enthaltenen Formulierungen gezogen werden, wonach das Schwurgericht, dem der abgelehnte Richter seinerzeit angehörte, angeblich keine Tatsachen feststellen konnte, denen zufolge dem seinerzeit zur Todesstrafe verurteilten Dr. Metzger der Rechtfertigungsgrund des Übergesetzlichen Notstands zur Seite gestanden habe.

Ferner wird die Auffassung des Angeklagten nach seiner Ansicht durch zahlreiche andere Passagen des freisprechenden Urteils zugunsten Rehse unterstützt, u.a. dadurch, daß die seinerzeit getroffenen Entscheidungen des Volksgerichtshofs aus damaliger Sicht verständlich gewesen seien und daß es sich bei den Verfahren, an denen der Angeklagte Rehse mitgewirkt hatte, um ordnungsgemäße Verfahren gehandelt habe.

Aus der Tatsache, daß der abgelehnte Richter in dem freisprechenden Urteil zugunsten Rehse behauptet, bei dem Freisler'schen Volksgerichtshof habe es sich um ein unabhängiges, nur dem Gesetz unterworfenes Gericht im Sinne des § 1 GVG gehandelt, obwohl gerichtsbekannt ist, daß die Richter am Volksgerichtshof einer strengen politischen Auswahl durch das NS-Regime unterzogen waren, daß der Volksgerichtshof sich selbst als Tribunal zur Liquidierung politischer Gegner verstand und über seine Senatsvorsitzenden und seinen Präsidenten in ständiger Korrespondenz - auch in Einzelfällen - mit der politischen Führung des Dritten Reiches stand, muß der Angeklagte den Schluß ziehen, daß der abgelehnte Richter auch im vorliegenden Verfahren, ebenso wie im Rehse-Urteil einen wenig rechtsstaatlichen Maßstab an die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Gerichts und seiner Richter legen wird und gerade die Einwendungen des Angeklagten

gegen die Bestellung des Vorsitzenden in diesem Verfahren entsprechend seinen Auffassungen vom Volksgerichtshof zu Unrecht zurückweisen wird.

Ferner muß der Angeklagte befürchten, daß ein Richter, der ausgeführt hat (Fall Dr. Metzger), ein Angeklagter, der nach jedem zweiten oder dritten Satz vom Vorsitzenden unterbrochen und gedemütigt worden ist, und in der Urteilsbegründung als "Pestbeule" beschimpft worden ist, sei in seiner Verteidigung nicht behindert worden, weil er trotz laufender Unterbrechungen und Demütigungen unbeirrbar mutig zu seiner Tat gestanden habe, - daß ein solcher Richter im vorliegenden Verfahren seine wenig rechtsstaatlichen Vorstellungen von der Behinderung der Verteidigung zur Anwendung bringen wird.

## Besondere Zeiten rechtfertigen besonders harte Urteile

*Richter Weiss über Nazi-Justiz*

Angesichts der den nationalsozialistischen Anschauungen gegenüber unkritischen, wenn nicht sogar diesen Anschauungen zuneigenden politischen Einstellungen des abgelehnten Richters, wie sie sich aus diesem Vorgang ersehen lassen, kann nach Meinung des Angeklagten bei ihm nicht die innere Unbefangenheit vorausgesetzt werden, die für die Beurteilung des Sachverhalts in dem vorliegenden Strafverfahren erforderlich ist. Dies gilt insbesondere deshalb, weil das Ergebnis des Verfahrens u.a. auch davon abhängig wird, wie die Vereinigung, an der als Mitglied sich beteiligt zu haben, dem Angeklagten zur Last gelegt wird, politisch einzuordnen und zu beurteilen ist.

Die Äußerungen des abgelehnten Richters in der Diskussionsveranstaltung im Frühjahr 1969 sind im übrigen auch für sich genommen, geeignet, das Mißtrauen des Angeklagten in die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu rechtfertigen. Die Tatsache, daß der abgelehnte Richter in der Diskussionsveranstaltung den vorliegenden Informationen zufolge die Terrormaßnahmen des NS-Staates gerechtfertigt und daß der abgelehnte Richter insbesondere in seinen Äußerungen einen Zusammenhang zwischen den damaligen Unterdrückungsmaßnahmen und seiner richterlichen Tätigkeit hergestellt hat, muß bei dem Angeklagten zwangsläufig die Befürchtung entstehen lassen, daß der abgelehnte Richter zu einer unvoreingenommenen Beurteilung des Sachverhalts, der den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet, nicht in der Lage ist. Hinzu kommt, daß der abgelehnte Richter nach seinen damaligen Äußerungen in Anlehnung an die "harte Haltung des NS-Staates gegenüber seinen Feinden" seine wichtigste Aufgabe als Richter darin sieht, den Staat zu schützen. Die Überbetonung eines Staatsschutzes für die Aufgabenstellung des Richters, obwohl der Schutz des Einzelnen eine mindestens ebenso wichtige Aufgabe des Richters ist, muß bei dem Angeklagten insbesondere Bedenken gegen die Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters aufkommen lassen, wenn der Angeklagte nach seinen eigenen Erklärungen, aber auch nach den Behauptungen in der Anklage eine ablehnende Haltung gegenüber der herrschenden Gesellschaftsordnung einnimmt.

*J. W.*

Rechtsanwalt





2 Richter vom Appellhofplatz mit zweifelhaftem Ruhm:

vorn: Richter Draber (Roth/Otto-Prozeß) hinten: Richter Liptow (erstes Urteil nach §88a)

Köln: Erstes Urteil nach



Das Kölner Gericht am Appellhofplatz hat an der Spitze der bundesdeutschen Strafjustiz den 1. Prozeß nach dem neuen § 88a - "verfassungsfeindliche Befürwortung von Gewalt" - absolviert. Der ehemalige Geschäftsführer des "Anderen Buchladen", F. B., wurde zu 3 Monaten Gefängnis (mit Bewährung) und 1.500,- DM Geldstrafe verurteilt, weil er die Zeitschrift "Revolutionärer Zorn" ausgelegt habe.

Mit dem neuen Paragraphen bürgert sich auch ein neues zynisches Verhältnis der Gerichte zum Grundrecht der Meinungsfreiheit und zu den Rechten des Angeklagten vor Gericht ein; Richter Liptow, Vorsitzender der Ersten Großen Strafkammer beim Landgericht, garantiert beides.

Bei einer Hausdurchsuchung bei dem Angeklagten war ein Zettel beschlagnahmt worden. Die fremdländischen Schriftzeichen erregten das Mißtrauen der Schnüffler vom Bundeskriminalamt. Liptow bei der Zeugenvernehmung: "Konnten Sie den Text später entschlüsseln?" Der BKA-Zeuge: "Jawohl, wir ermittelten, daß es sich um den griechischen Original-Text eines Liedes von Mikis Theodorakis handelte!" (bitteres Lachen aus dem Zuschauerraum.)

Liptow: "Ja, sicher, man kann ja nie wissen ..."

"Man kann ja nie wissen ..." - mit dieser Generalklausel durchbricht der Staatsschutz alle Grenzen, die das Recht auf freie Meinungsäußerung dem staatlichen Eingreifen setzen sollte. Liptow und seinen Richter-Kollegen ist dabei höchstrichterliche Rückendeckung zugesichert. Der Dritte Senat des Bundesgerichtshofs, der für die Revision dieses Urteils zuständig ist, hat seit 1977 in seinen Reihen einen ausgesprochenen Experten für Gesinnungskontrolle. Richter Laufhütte befruchtete seinerzeit als Ministerialrat und Sprecher der Bundesregierung im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform die Überlegungen zur Einführung des § 88a.

(Seine Überlegungen zur Definition von "Befürwortung" siehe nebenstehenden Kasten.)

Richter Liptow ist nicht der Mann, der der Gesinnungsjustiz Widerstand entgegensetzt, keiner, dem die Beseitigung demokratischer Rechte Kopfzerbrechen bereitet, eher ein derber Gebrauchsrichter.

"Sie haben uns den ganzen Morgen mit Zitieren von Urteilen und Gesetzesartikeln gelangweilt," herrscht er den Verteidiger von F. B. an. Der Befangenenitsantrag, in dem Liptow u. a. diese Bemerkung zur Last gelegt wird, erzeugt in ihm keine Nachdenklichkeit. Er benutzt die Zurückweisung des Antrages vielmehr dazu, die "verfahrensfremden Absichten" der Verteidigung bloßzustellen; man wolle durch diese demonstrativen Aktionen die Einführung des § 88a als einen Fehlgriff des Gesetzgebers erscheinen lassen, insofern

Agit-Drucker:

schon 7 Monate U-Haft

Seit dem Oktober 1977 sitzen die drei Drucker der Agit-Druckerei Henning Weyer, Gerhard Voss und Jutta Werth in U-Haft. Ermittelt wird nach § 88a und § 129a (Unterstützung einer terroristischen Vereinigung). Haftverschonung wurde jüngst abgelehnt mit der Begründung:

Im Frühjahr 1976, anlässlich des Druckerstreiks, der das Erscheinen einer Reihe von Zeitungen wie Bild, Tagesspiegel, Morgenpost usw. verhinderte, waren viele Vertreter der Zeitungsbranche und der Politik empört. Drucker dürften sich nicht das Recht anmaßen, Zeitungen zu zensieren, Drucker seien Drucker, keine Redakteure, keine Juristen. Nach einsehhalb Jahren wird anders verfahren. Vier Druckern der Agit-Druckerei in Steglitz, die in ihrem Betrieb Druckerarbeiten für Bürgerinitiativen, Stadtteilgruppen, für die GEW, Kirchengruppen, Anti-Atomkraft-Initiativen und andere Projekte ausführen, wird vorgeworfen, das Info-Bug, eine Alternativzeitung von Berliner-undogmatischen-Gruppen unzensuriert gedruckt zu haben. Die Presse- und Meinungsfreiheit, die vom Staat immer beschworen wurde, hat das Info-Bug zu verwirklichen versucht, in dem es kritische Artikel, z. B. Angriffe gegen staatliche Institutionen abdruckte, auch Artikel von bewaffneten Gruppen, als Dokumentation für

Diskussionen über diese Themen.

Den Druckern, die diese Zeitung in ihrem Betrieb druckten, wird nun vorgeworfen, durch ihre Tätigkeit terroristische Vereinigungen unterstützt zu haben.

Allerdings ist im Zuge der Terroristenfahndung, wo die Machthaber gegen alles, was links der offiziellen Linie liegt, vordringen, jede rechtsstaatliche Position verlorengegangen. Während Böll und Gollwitzer als Sympathisanten verteuftelt werden, hat der Staat im Fall der Agit-Drucker hart zugegriffen. Vier Drucker wurden verhaftet: Jutta Werth, Henning Weyer und Gerdi Foß sitzen in U-Haft; nur Martin Beikirch wurde inzwischen entlassen, weil er schon seit Monaten nicht mehr in der Druckerei gearbeitet hatte.

Gleichzeitig wurden während einer Polizeiaktion viele Wohnungen, Buchläden, Vertriebe, der Info/Rote-Hilfe-Laden und auch Wohnungen der Eltern von Beschuldigten durchsucht.

Vorsicht,

Sie befürworten Gewalt!

"Erstens (...) Befürwortung in der Form der indirekten Aufforderung, zweitens Befürwortung in der Form scheinbarer Distanzierung, drittens Beschreibungen strafbarer Handlungen mit Nachahmungstendenz, viertens Befürwortung in der Form der Billigung eines historischen Ereignisses in der Absicht, es als nachahmenswertes Vorbild hinzustellen, fünftens Befürwortung von Gewalt in der Form der Ankündigung oder Vorhersage von Gewalttaten mit Nachahmungstendenz und sechstens Befürwortung von Gewalt in der Form des Abdrucks fremder Meinungen, wobei der Autor die fremden Meinungen sich zu eigen macht, um einen bestimmten Eindruck zu erzielen."

Ministerialrat Laufhütte, heute Bundesrichter

dem Verfahren eine ungebührliche Publizität verschaffen und das zu erwartende Urteil von vornherein als ein Fehlurteil erscheinen lassen.

Richter Liptow wehrte sich mittels einer Beleidigungsklage gegen die Feststellung des "Kölner Volksblatt", er sei ein "gelehriger Schüler des berühmigten Somooskeoy". In gewisser Weise hat er Recht: er ist aus den Kinderschuhen herausgewachsen und scheint einen eigenen zweifelhaften Ruhm begründen zu wollen.

"... im übrigen ist bei der Fluchtgefahr auch zu berücksichtigen, daß die Angeeschuldigten als Angehörige einer linksorientierten Basisgruppe über zahlreiche politische Gesinnungsgenossen verfügen, die ihnen jederzeit Unterschlupf gewähren würden".

RA Reese wurde als Wahlverteidigerin ausgeschlossen, dadurch verlängert sich die U-Haft-Dauer noch , bis ein neuer Anwalt sich eingearbeitet hat.

Die Aktion trifft die Informationsstrukturen der linken Gruppen, ebenso wie die der Bürgerinitiativen und Gewerkschaftsgruppen. Was beispielhaft an einem relativ kleinen Blatt exerziert wird, - durch die Kriminalisierung der Drucker, kann morgen die gesamte fortschrittliche Bewegung treffen.

Wir wollen die Freilassung der Drucker erreichen, die Einstellung aller Ermittlungsverfahren in diesem Zusammenhang!

Es hat sich ein Solidaritätskomitee gegründet, das sich die Aufgabe gestellt hat, eine breite (Gegen-)Öffentlichkeit herzustellen und Aktivitäten zu koordinieren und sich miteinander abzusprechen.

WIR FORDERN ALLE DEMOKRATEN, ANTI-FASCHISTEN, KOMMUNISTEN UND FORTSCHRITTLICHEN KRÄFTE AUF, SICH FÜR DIE FREILASSUNG DER AGIT-DRUCKER UND FÜR DIE VERTEIDIGUNG DER PRESSE- UND MEINUNGSFREIHEIT EINZUSETZEN!!

Komitee für die Freilassung der Agit-Drucker

#### § 125. Landfriedensbruch. (1) Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder  
2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit,  
die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährden-  
den Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilneh-  
mer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereit-  
schaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu  
drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen  
Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Soweit die in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen in § 113  
mit Strafe bedroht sind, gilt § 113 Abs. 3, 4 sinngemäß.

§ 125a. Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs. In beson-  
ders schweren Fällen des § 125 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs  
Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel  
vor, wenn der Täter

1. eine Schußwaffe bei sich führt,
2. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden,
3. durch eine Gewalttätigkeit einen andern in die Gefahr des Todes oder  
einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt oder
4. plündert oder bedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichtet.

# Landfrieden statt Demonstrations recht

ÜBER DEN LANDFRIEDEN ENTSCHIEDET DIE POLIZEITAKTIK  
Über Polizeieinsätze gegen Demonstrationen wird erst die "Gewalt" ins Spiel gebracht, um "Landfriedensbrüche" zu konstruieren. So bei einer Demonstration 1971 in Bonn, als die Polizei einen Demonstrationzug aufzulösen versuchte, "weil beleidigende Parolen gegen den japanischen Kaiser Hirohito" gerufen wurden. Ein Sondergericht in Bonn erklärte zwar im Prozeß gegen 7 Demonstranten die Polizeiaktion für rechtswidrig, die Angeklagten wurden dennoch zum Teil mit Gefängnis bestraft.

**D**as Gesetz ist über 100 Jahre alt. Beschlossen von sechzig Gutsbesitzern, 33 Hofräten, Geheimräten, Senatoren und anderen Räten, 17 Grafen, Freiherrn, Fürsten, 9 Kammerherren und Zeremonienmeistern, 8 Generälen, 6 Fabrikanten, 3 Prinzen, 2 Polizeipräsidenten und 3 Arbeitern.

Doch dieser Anachronismus des Landfriedensbruch-Paragraphen ist keiner. Er hat alle Regierungen und Herrschaftsformen, Verschärfungen und Liberalisierungen überstanden. In diesen Monaten wird er wieder besonders ausgiebig angewandt. In den Grohnde-Prozessen, in den Antifaschisten-Prozessen von Hamburg und Kiel, in den Bonner Thieu-Prozessen. Wegen "Landfriedensbruch" mußten in den vergangenen Jahren erstmals wieder Kommunisten und Antifaschisten ins Gefängnis.

Die jüngere Geschichte dieses Paragraphen und seiner Anwendung lehrt, wie die Herrschenden in unserem Lande zu dem grundlegenden demokratischen Recht der Meinungsfreiheit stehen, wenn es sich kollektiv in Demonstrationen Raum schafft; polizeilich! Als 1967 wieder Bewegung ins Land kam, der Vietnamkrieg, die Springer-Hetze, die beginnende soziale Demonstration Protest hervorriefen, war es dieser Paragraph 125, mit dem die polizeiliche Sicht rechtlich abgesegnet wurde.

Es begann am 2. Juni. In Westberlin wurde bei der Anti-Schah-Demonstration Benno Ohnesorg vom Polizisten Kurras erschossen. Demonstranten begaben sich aus Protest gegen die brutale Polizeigewalt in den Sitzstreik, unter ihnen Fritz Teufel. Er wurde wegen "Landfriedensbruch" verhaftet, für Monate in U-Haft gehalten und schließlich - noch einmal - freigesprochen.

Springerblockaden 1968, Sitzstreiks auf Straßenbahnschienen aus Protest gegen Fahrpreiserhöhungen brachten plötzlich hunderte von Verfahren, Prozessen und

Verurteilungen hervor. 1969 wurden 200 Personen wegen Landfriedensbruch verurteilt (Strafmaß ab 3 Monate Gefängnis).

Als dennoch kein "Landfrieden" einkehrte, besann man sich wieder in Regierungs- und Parlamentskreisen auf neue Wege: manche Stimmen forderten die gänzliche Abschaffung des Landfriedensbruch-Paragraphen - so der heutige westberliner Justizsenator Baumann. Man einigte sich auf Amnestie und "Liberalisierung".

## Die „Liberalisierung“

Mit der 3. Strafrechtsreform vom 20. 5. 70 wurden die allzu durchsichtigen "Demonstrations-Straftatbestände" wie: "Aufruhr", "Auflauf" (§§ 115/116) abgeschafft, und der "Landfriedensbruchs"-Tatbestand auf diejenigen Demonstranten eingeschränkt, die an "Gewalttätigkeiten und Bedrohungen" beteiligt sind. Bis dahin war es möglich, sämtliche Teilnehmer einer Demonstration wegen Landfriedensbruchs anzuklagen. Der Kompromiß der Liberalisierung währte nicht lange. Die Justiz setzte über die Rechtstheorien der "psychischen Mittäterschaft" die alten Zustände fast wieder durch, die CDU/CSU rief nach den alten Gesetzen mit ihren "handfesten Tatbeständen", die SPD/FDP-Regierung setzte als erste die neuen Gewaltformen wie CN-Gas gegen die Massen ein (1974 bei Frankfurter Fahrpreiskämpfen) und führte mit polizeilichen Verordnungen das Demonstrationsrecht ad absurdum (wie in Kalkar). Die Liberalisierung des Landfriedensbruch-Paragraphen gab vor, nicht mehr Demonstranten, sondern nur noch die "Gewältäter" in einer Demonstration zu verfolgen. Die Landfriedensbruch-Prozesse beweisen jedoch, daß sie Instrumente gegen die Meinungsfreiheit sind.

## "LANDFRIEDEN" IST DAS GEDULDETE TREIBEN DER NEONAZIS

Während den Neo-Nazis demokratische Rechte zur Verbreitung ihrer Gewaltverherrlichung gewährt werden, werden der Protest und Widerstand gegen diese braune Pest kriminalisiert. Antifaschisten - Prozesse mit Gefängnisstrafen wegen Landfriedensbruch zieren den Rechtsstaat: - 1974 wurde Hans Marzini nach 4 Monaten U-Haft wegen seiner Teilnahme an einer Protestkundgebung gegen den NPD-Parteitag in München der Prozeß gemacht. - 1977 wurden 4 Kölner Antifaschisten inhaftiert, die wegen einer Aktion gegen die NPD 1973 zu insgesamt 28 Monaten Gefängnis verurteilt worden waren. - 1978 findet in Kiel und Hamburg ein Prozeß gegen Antifaschisten statt, die Teilnehmer einer Protestkundgebung gegen einen NPD-Aufmarsch waren.

## LANDFRIEDEN BEDEUTET DULDUNG UND FÖRDERUNG VON KRIEG UND VÖLKERMORD

Der "Landfrieden" wurde gestört, wenn die Verbrechen der USA in Vietnam wie weltweit so auch in deutschen Städten an den Pranger gestellt wurden, ob durch Farbeier an Amerika-Häuser oder durch eine symbolische Besetzung eines Rathauses.

## LANDFRIEDEN IST DIE FREIHEIT ZUR ZERSTÖRUNG DER UMWELT

Der "Landfrieden" wird gestört, wenn die Bevölkerung sich gegen die Umweltzerstörung wendet. Als die Belästigung durch die Düsenjäger des Nato-Flugplatzes Nordhorn-Ränge von der Bevölkerung nicht länger hingenommen wurde, antwortete die Justiz mit Landfriedensbruch-Prozessen. Die AKW-Prozesse sollen den Landfrieden der Atomenergiemonopole und ihre Regierung schützen, - wirkungsvolle Demonstrationen dagegen sind nicht gerechtfertigt, "und wenn die ganze Welt unterginge"-(Staatsanwalt Borchers in den Grohnde-Prozessen). ■



## GROHNDE-PROZESSE



### Anwesenheit allein war Landfriedensbruch

**D**ie Klassenjustiz hat die erste Phase der Grohnde-Prozesse abgeschlossen. Verurteilt wurden:

am 17.4.: Gerd Schulz zu 22 Monaten Gefängnis ( darin ist eine zur Bewährung ausgesetzte Reststrafe aus einem früheren Verfahren von 9 Monaten enthalten) ohne Bewährung,

am 24.4.: Andreas Hanke zu 12 Monaten Gefängnis ohne Bewährung

am 28.4.: Christian Gehrke zu 11 Monaten Gefängnis ohne Bewährung

am 9.5.: Helmut Oldefest zu 12 Monaten Gefängnis ohne Bewährung

am 19.5.: Rüdiger Jörß zu 9 Monaten Gefängnis mit Bewährung.

Sie wurden in Einzelverfahren vor verschiedenen Kammern des LG Hannover angeklagt und verurteilt. Der "Ankläger" war in allen Prozessen Staatsanwalt Nikolaus Borchers, SPD-Mitglied. Dieser Staatsanwalt war es, der als Beauftragter der Albrecht-Regierung und seines ehemaligen Justizministers Dr. Puvogel, die Prozesse bestimmte.

Die Richter folgten nicht nur im wesentlichen dem von ihm geforderten Strafmaß, sondern machten sich auch seine höchst abenteuerliche "Beweiswürdigung" zueigen ebenso wie die politischen Begründungen für das geforderte Strafmaß.

So begründet das Gericht das Urteil gegen Gerd Schulz: "(...) entscheidend ist, daß der Angeklagte in Grohnde da war - das allein erfüllt den Tatbestand des Landfriedensbruchs." Staatsanwalt Borchers hatte in seinem Plädoyer zuvor gefordert, daß " jeder, der mit dem Knüttel nach Grohnde geht, empfindlich bestraft wird."

Im Strafantrag gegen Andreas Hanke begründete er das geforderte Strafmaß von 18 Monaten ohne Bewährung weitsichtig mit den weiteren Kernkraftprojekten der Landesregierung, hier : Gorleben. Mit einem milderer Urteil oder einer Strafe auf Bewährung sei "nicht auszuschließen, daß der Angeklagte genauso wieder nach Gorleben geht. ... Ich meine, dieser Angeklagte soll in Gorleben nicht dabei sein."

Im selben Prozeß hat er auf die Einlassungen der Verteidigung, angesichts der Lebensgefährlichkeit der AKWs gäbe es ein Widerstandsrecht, geantwortet: Und wenn die Welt untergäbe, gäbe es ein Widerstandsrecht nicht".

Trotz dieser offen politischen Begründungen für die Gefängnisurteile liessen es sich Richter und Staatsanwalt nicht nehmen, die Verurteilungen aus der Beweisaufnahme zu begründen. So setzen sich z. B. die 13 Monate für Gerd Schulz folgendermaßen zusammen:

3 Monate dafür, daß er am 19.3. die Eisenbahnschienen in Kirchohsem besetzt haben soll ( Landfriedensbruch),

5 Monate dafür, weil er "aus Solidarität" einmal am Seil gezogen haben soll, um den Zaun einzureißen (schwerer Landfriedensbruch),

2 Monate dafür, daß er einem Polizisten nach dessen Aussage gedroht haben soll: "Laßt die Gefangenen frei, sonst kommen wir mit Panzern und Maschinenpistolen" (Nötigung),

3 Monate dafür, weil er sich seiner Verhaftung widersetzt haben soll (Widerstand).

### Solidarität mit Jens Scheer

**N**ach zahlreichen Straf- und einem Disziplinarverfahren, das im Oktober letzten Jahres vorläufig mit dem Berufsverbot wegen Mitgliedschaft in der KPD endete, konzentrierten sich neue Angriffe der Justiz gegen den weit über die Grenzen der BRD hinaus als AKW-Gegner bekannten Atomphysiker Prof. Dr. Jens Scheer.

Schon am 20.2.1977 erhielt Prof. Scheer eine Anklageschrift der Bremer Staatsanwaltschaft, in der ihm vorgeworfen wird, vor der Demonstration der 35.000 am 19.12.1977 in Brokdorf zur Teilnahme an dieser Demonstration aufgerufen zu haben:

*Der Angeschuldigte hat in öffentlichen Veranstaltungen zur Begehung rechtswidriger Taten aufgefordert. Eine Aufforderung enthält eine bestimmte Erklärung des Inhalts, daß andere etwas tun oder unterlassen sollen. (...) Es muß eine über das bloße Befürworten hinausgehende Erklärung an unbestimmt viele Menschen sein. Der Angeschuldigte wollte die Zuhörer dazu bewegen, am 19.2.1977 nach Brokdorf zu kommen, 'um den Bauplatz wieder zur Wiese zu machen'.*

*Er forderte seine Zuhörer somit zur Teilnahme an gewalttätigem Landfriedensbruch in besonders schwerem Fall (§125 Abs.1 und Verbindung mit § 125a Ziff.2 StGB) auf.*

*Bereits die Forderung, den Bauplatz wieder zur Wiese zu machen, setzt Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Sachen voraus.*

Fortsetzung S.14

GEGEN DIE  
KRIMINALISIERUNG  
DER  
ANTI-AKW-BEWEGUNG

### Demonstration

9., 10., 11. Juni 1978  
Hannover

Grohnde, 19.3.77



# ANTIFASCHISTEN-PROZESS

Neonazis:

„in Hamburg fühlen wir uns besonders beschützt“

Bericht von Rechtsanwalt Uwe Maeffert



Prof. Jens Scheer (2. von rechts) auf der Demonstration gegen den Schnellen Brüter in Kalkar am 24.9.77.

## Fortsetzung SOLIDARITÄT MIT JENS SCHEER

Neue und weitaus umfangreichere Aufgaben und noch mehr der Solidarität über politisch unterschiedliche Standpunkte hinweg erfordert allerdings die neueste Anklage gegen Prof. Scheer. Mit ihr versucht die Itzehoer Staatsanwaltschaft, ihn und den Vorsitzenden des Regionalkomitees Wasserkante der KPD, Ulrich Lenze, ins Gefängnis zu bringen. Angeklagt sind beide, weil sie an der zweiten großen

Demonstration in Brokdorf am 13.11.1976 teilgenommen haben. Ihnen wird vorgeworfen, selbst aktiv an den Arbeiten zur Überwindung der Absperranlagen rund um das AKW-Gelände beteiligt gewesen zu sein. Während es in der Bremer Anklage es der Staatsanwaltschaft nicht gelungen ist, J. Scheer als Kommunisten und aktiven AKW-Gegner von der gesamten Anti-AKW-Bewegung zu isolieren, ist die der Itzehoer Staatsanwaltschaft regelrecht darauf angelegt. Die von der Bourgeoisie und den Gerichten bisher schon immer versuchte Spaltung der AKW-Gegner in "friedliche" und "Gewältäter", in "besorgte Bürger" und "Chaoten", in "Demonstranten" und "Polit-Kriminelle" - sie soll mit der Itzehoer Anklage durchgesetzt werden.

J. Scheer und U. Lenze: beide sind Kommunisten, beide sind entschiedene AKW-Gegner. Ihre politischen Ansichten und auch ihre Formen des Kampfes gegen die Atomkraftwerke unterscheiden sich von denen mancher anderer AKW-Gegner. Darauf baut die neue Anklage. Sie hofft, diese politischen Unterschiede innerhalb der Anti-AKW-Bewegung ausnutzen zu können. Die Solidarität mit den Angeklagten soll eingeschränkt und gespalten werden, damit die Richter ein leichteres Spiel haben und die Strafe umso höher ausfallen kann - was zugleich, so sicherlich das Kalkül des Staatsanwaltes, andere AKW-Gegner abschrecken wird. Um dieses Kalkül der Klassenjustiz zu nichte zu machen, dürfen die Verteidigung bestimmter politischer Ansichten der Angeklagten oder der von ihnen angewandten Kampfmethoden nicht im Vordergrund der Solidarität stehen. Soll es gelingen, die drohenden mehrjährigen Gefängnisstrafen gegen beide zu verhindern, kann nur eine Frage im Vordergrund stehen: Wird der Widerstand jedes Bürgers nicht dann zur Pflicht, wenn der Staat aus Unrecht Recht zu machen versucht?

Die Verteidigung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit, das durch den Bau der AKWs gefährdet ist, sowie das Demonstrations- und das Organisationsrecht sind hier zu verteidigen.

Mit dieser Behauptung sollen Jens Scheer als einzelner und hervorragender Vertreter der Bewegung gegen Atomenergie-Anlagen und damit die gesamte Anti-Atomkraftbewegung getroffen werden. Zig Tausende haben vor und während der großen Anti-AKW-Demonstrationen gefordert: "Der Bauplatz muß wieder zur Wiese werden!" und damit das Ziel der Demonstrationen benannt.

Wenn die Justiz sich heute hinstellt und Jens Scheer als einen dieser zig Tausende anklagt, liegt ihr neben der Kriminalisierung eines einzelnen bekannten AKW-Gegners auch daran, die politische Zielsetzung einer Bewegung, wie sie die BRD seit Jahren nicht mehr kannte, nicht nur zu diskreditieren, sondern diese Bewegung zu einer insgesamt kriminellen abzustempeln.

Zugleich dient der Prozeß, wie er gegen Jens Scheer geplant ist, auch dazu, nachträglich noch einmal das Demonstrationsverbot, das die Kieler Landesregierung gegen diese am 19.2.1977 verhängt hatte, zu rechtfertigen und jede weitere Demonstration, die unter dieser oder einer vergleichbaren Lösung steht, schon im voraus mit dem Etikett des "Illegalen" und des "Kriminellen" zu versehen. Das käme einer weiteren Einschränkung des ohnehin jedesmal wieder neu zu erkämpften Demonstrationsrechts gleich.

In Bremen hat sich seit dem Bekanntwerden dieser Anklage eine verhältnismäßig breite Solidaritätsbewegung mit Jens Scheer entwickelt. Nicht zuletzt fußt sie auf der schon früher mit ihm bewiesenen Solidarität gegen andere Angriffe der Klassenjustiz und besonders gegen das vom Bremer Senat ausgesprochene Berufsverbot. Neben anderen Bemühungen, die von der KPD, den Bremer Bürgerinitiativen gegen Atomenergieanlagen und dem Komitee "Jens Scheer muß Hochschullehrer bleiben" unternommen wurden, konnten die Bremer Mitglieder der Roten Hilfe innerhalb von 3 Wochen etwa 500 Exemplare einer Dokumentation zu dieser Anklage verkaufen. Der Erlös - 10 Pf. pro Heft - kam der Rechtshilfe für Jens Scheer zugute.

Vor der großen Strafkammer des Landgerichts Hamburg stehen seit dem 8.5.78 neun Antifaschisten, Teilnehmer einer Demonstration gegen ein im Herbst 1976 unter großem Polizeiaufgebot durchgeführtes "Treffen der nationalen Kräfte". Die damalige Provokation der Hamburger Bevölkerung, verstärkt durch ein freches Lob der NPD an die Adresse von Senat und Polizei: "In Hamburg fühlen wir uns besonders beschützt", ließ den DGB gegen den rechten Aufmarsch protestieren und Gerhard Weber von der FDP erklären: "Da hört die Toleranz auf." Jedoch weder die Gewerkschaften noch die Parteien im Hamburger Rathaus unternahmen etwas gegen das Faschistentreffen. Ihre politische Untätigkeit und administrative Duldung war daher die erste Stufe der Kriminalisierung von Antifaschisten, die, von scharf gemachten Polizisten teilweise verletzt und mißhandelt, strafrechtlich verfolgt werden. Vor Gericht stehen diese Angeklagten nahezu allein - mit einer Ausnahme Arbeiter, einige von ihnen Betriebsräte.

Die Anklageschrift wirft ihnen Landfriedensbruch, Widerstand, Körperverletzung vor. Helme der Demonstrationsteilnehmer haben der Justiz ausgereicht, diese schwere Anklage zu begründen. Die Willkür der Verhaftungen und der Strafverfolgung wird beispielhaft beschrieben durch einen Vermerk der Staatsschutzpolizei vom 29.9.1976 gegen einen der Demonstranten:

*"Die einzelnen Phasen der Verhaltensweisen der Täter sind im Vorgang aus den Berichten der Polizeibeamten und den Lichtbilddarstellungen zu ersehen. Gegen den Beschuldigten liegt kein weiteres Beweismaterial vor. Er muß Teilnehmer an den Ausschreitungen gewesen sein, denn sonst wäre seine Festnahme nicht erfolgt. Gegen die Festnahme hat der Beschuldigte nicht protestiert. Aufgrund von Vorhaltungen zur Sache hat er die Aussage verweigert."*

Einen Monat nach diesem Vermerk war ein Polizist gefunden worden, der über diesen Beschuldigten aussagte:

*"Ich sah, wie einer der Teilnehmer sich besonders hervor tat"*

Seit der Anklageschrift vom August 1977 hatte das Landgericht Hamburg 10 Monate Zeit, um den ersten Prozeßtag am 8.5.78, dem Jahrestag der Zerschlagung der nationalsozialistischen Herrschaft, stattfinden zu lassen. In die Kontroverse um den ersten, von den Angeklagten gestellten Antrag, das Verfahren wegen dieses historischen Datums zu vertagen, fiel eine Äußerung des Vorsitzenden der Strafkammer, die in diesem Prozeß die Qualität eines Leitsatzes als eine der politischen Bedingungen der Kriminalisierung von Antifaschisten erhalten wird:

*"Man muß auch vergessen können."*

Abgelehnt wurde der Antrag mit der Begründung, der 8.5.78 sei kein gesetzlicher Feiertag. Wie wahr für die mit alten Faschisten restaurierte "freiheitliche demokratische Grundordnung" des westdeutschen Staates!

Das Landgericht selbst weckt die Erinnerung, läßt uns die Geschichte von Prozessen gegen Antifaschisten in der späten Weimarer Republik und unter dem Nationalsozialismus studieren. Im Saal 237 des Landgerichts, Bestandteil des sogenannten Sicherheitstraktes seit den ersten Terroristenprozessen Anfang 1975 sitzt der Polizeistaat auf einer Waagschale der Justitia. Ständig sind etwa 60 mit Maschinenpistolen bewaffnete Polizei-





## Antifaschisten-Prozeß

### PROZESSTERMINE:

5., 7., 9., 13., 15., 19., 21., 23., 27., 29.  
Juni - 9 bis 16 Uhr - Strafjustizgebäude  
Sievekingsplatz, Raum 237

KONTAKT zu einer Unterstützungsgruppe,  
die Prozeßinformationen herausgibt:  
Tel.: 040/491 45 53 Mo + Do 17 bis 19 Uhr

sten im Gerichtsgebäude. Angeklagte und Zuhörer müssen sich durchsuchen lassen. Die Ausweise der Zuhörer werden fotokopiert, selbst Kugelschreiber werden ihnen abgenommen. Angeklagte und Zuhörer sind durch Panzerglas voneinander getrennt, eine Verständigung zwischen ihnen ist nur durch Handzeichen oder durch eine Mikrophananlage möglich. Diese Verständigung kann das Gericht durch Knopfdruck und Ordnungsstrafen unterbrechen.

Es wurde mehrmals beantragt, die Verhandlung in einen anderen Gerichtssaal zu verlegen. Die Behandlung dieser Anträge war ein Lehrstück politischer Strafjustiz. Für das Gericht war sie verbunden mit einem rapiden Verfall seines Anscheins von Glaubwürdigkeit.

#### Erste Ablehnungsbegründung:

*"Wegen der zu erwartenden und eingetretenen Zuschauerzahl war es im Interesse der Öffentlichkeit geboten, den größten zur Verfügung stehenden Saal zu bestimmen."*

Dem Vorsitzenden wird nachgewiesen, daß es andere, gleich große Säle im Landgericht gibt.

#### Zweite Ablehnungsbegründung:

*"Der Plenarsaal des Landgerichts ist zur Zeit von einer anderen Strafkammer belegt."*

Dem Vorsitzenden wird nachgewiesen, daß es bei bisher 17 vorgesehenen Verhandlungstagen nur an 2 Tagen Überschneidungen geben würde.

#### Dritte Ablehnungsbegründung:

*"Die Auswahl des Verhandlungssaales bestimmt der Vorsitzende kraft seiner sitzungspolizeilichen Gewalt. Diese Entscheidung bedarf keiner Begründung."*

Gegenwärtig bei diesem Ablehnungsverfahren war im vorderen Teil des Verhandlungssaales ein Referent des Landgerichtspräsidenten. Der Vorsitzende ist nach dem Grund der Anwesenheit des Referenten befragt worden. Für ihn antwortet dieser selbst: "Aus rein privatem Interesse". Und der Vorsitzende sekundierte: "Die Verhandlung ist öffentlich." In der Tat, die Justiz definiert Öffentlichkeit in erster Linie als staatliches Interesse an ordnungsgemäßer Strafverfolgung und die diesem Zweck der Erhaltung der von ihr bestimmten Bedingungen eines Prozesses. Ein Justizangestellter hat die Sache auf den Begriff gebracht, als er zu einem Verteidiger sagte:

*"Das viele Drumherum hat man gemacht, damit aus der Sache auch etwas herauskommt."*

Dennoch: Die Reihen der Justiz sind nicht so fest geschlossen. Als das Strafgericht eine Verantwortung für die Ausweiskontrol-

le der Zuhörer von sich wies und dem Generalstaatsanwalt zuschob, war der Prozeßweg zum Verwaltungsgericht frei. Dieses Gericht verbot am 9. 5. der Justizbehörde,

*"bei Personen, die an der Hauptverhandlung in der Strafsache ... als Zuhörer teilnehmen möchten, die Personalien festzustellen."*

Was seit 3 Jahren im Landgericht Hamburg gegen Zuhörer von Staatsschutzprozessen praktiziert worden ist und nachweislich zu Nachteilen aufgrund Registrierung geführt hatte, erfuhr folgende Belehrung:

*"Es ist nicht ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage die angegriffene Personalienfeststellung beruhen könnte."*

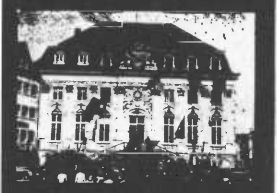
Nach Verlesung der Anklageschrift beantragten die Angeklagten und ihre Verteidiger die Einstellung des Verfahrens. Der wesentliche Teil des Antrags lautet:

*"Im Potsdamer Abkommen und im Kontrollratsgesetz Nr. 8 ist als Verpflichtung festgelegt, daß 'jeder nazistischen Betätigung und Propaganda vorzubeugen' ist und daß 'schriftlich, mündlich oder anderweitig getriebene Propaganda oder Agitation, die darauf abzielt, militärischen oder nationalsozialistischen Geist oder derartige Einrichtungen zu erhalten, wieder ins Leben zu rufen oder zu fördern ..., verboten ist' und daß 'wer irgendeiner Bestimmung dieses Gesetzes zuwider handelt, sich strafrechtlicher Verfolgung aussetzt ...'. Mit diesem Angriff auf die Demonstration antifaschistischer Kräfte am 7.8.76 unterstützte der Hamburger Senat durch seine Polizei die Verbreitung neofaschistischer Propaganda der NPD, die als Partei heute für die ideologischen Positionen des Hitlerfaschismus eintritt. ... Der Hamburger Innensenator ließ wenige Tage vor der angekündigten Großkundgebung der NPD erklären, es gebe keine rechtliche Grundlage für ein Verbot des Kongresses. Darüber hinaus wurden starke Polizeikräfte zusammengezogen, um das Treiben der NPD zu schützen. Der Sache nach ist das nichts anderes gewesen, als die nach dem Kontrollratsgesetz verbotene Förderung nationalsozialistischer Propaganda.*

*Der Polizeieinsatz gegen die Demonstration von Antifaschisten wie auch die Durchführung dieses Verfahrens verstößen offen gegen die genannten Bestimmungen, in welchen dem Volk der BRD das Recht zugestanden werden mußte, sich gegen die Gefahr eines neuen Faschismus zur Wehr zu setzen. Diese Vorschriften stellen zugleich ein Prozeßhindernis dar für dieses Verfahren, das daher sofort eingestellt werden muß. Widerstand gegen aufkommenden Faschismus ist nicht strafbar, sondern Pflicht!"*

Wehrt Euch, leistet Widerstand!

Sofortige Einstellung des Antifa-Prozesses!



10. April 1973: Widerstand gegen  
den Thieu-Besuch  
3. Mai 1978: Beginn der Thieu-Prozesse

## THIEU-PROZESS EIN RICHTER TREIBT TAGESPOLITIK

PROTOKOLL VOM 3. VERHANDLUNGSTAG (10. 5.)

Am 3. Mai wurde vor dem Bonner Landgericht der erste der drei Thieu-Prozesse begonnen. Acht Angeklagte wurden vor Gericht gestellt, am 10. 4. 1973 gemeinsam mit anderen aus Protest gegen den Empfang des Faschisten Thieu durch die Bundesregierung das Bonner Rathaus besetzt zu haben. Die Anklage lautet auf "schweren Landfriedensbruch".

In zwei weiteren Prozessen plant das Bonner Landgericht gegen weitere Demonstrationsteilnehmer sowie gegen Jürgen Horlemann und Christian Semler (KPD) als "Rädelsführer" die Unterstützung Thiens durch die BRD-Regierung nachträglich mit der Kriminalisierung von Kommunisten und Antisemitisten zu rechtfertigen.

Der erste Thieu-Prozess begann mit politischen und juristischen Einstellungsanträgen der Angeklagten und der Verteidiger. Die Verteidigung wies nach, daß das Verfahren ungeprüft eröffnet wurde, und daß die Angeklagten zu spät (nach dem 28. 2. 78) Akteneinsicht erhalten hätten.

**R**ichter Manthei verkündet den Gerichtsbeschuß zum Einstellungsantrag von Rechtsanwalt Bendler - Ablehnung.

Angeklagter Klaus Fritsche gibt eine Erklärung dazu ab: "Der Kernsatz des Beschlusses lautet 'Da jedem tätigen Strafrichter die Bedeutung und Wirkungen des Eröffnungsbeschlusses hinlänglich bekannt sind, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß ein Richter beim Erlaß eines derartigen Beschlusses die erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Prüfungen pflichtgemäß vornimmt.' oder anders ausgedrückt, weil nicht sein kann, was nicht sein darf, wird gefolgert, daß der Beschuß rechtmäßig ist, was Richter machen, ist immer rechtmäßig, weil sie ja ihre Pflicht tun. Dieses Pflichtverständnis hat Tradition, eine Richterschaft, die stolz darauf ist, den Eid auf vier Herrschaftsformen geleistet zu haben, auf Kaiserreich, Weimarer Republik, Drittes Reich und"

Richter Manthei unterbricht: "Ich rüge, daß wir stolz auf das sogenannte Dritte Reich seien."

Fritsche: "wieso heißt das denn 'sogenanntes Drittes Reich'?"

Manthei: "Ja, staatsrechtlich leben wir ja heute noch im Dritten Reich."

Angeklagter Thomas Luczak entfaltet das Plakat "Denkt an Prag" (vgl. S. 4) "Wir haben gehört, daß dieses Plakat durch den Vorsitzenden Richter Manthei beschlagnahmt worden ist, wir beantragen daher die Beiziehung des Beschlusses, um zu beurteilen, ob nicht eine Befangenheit vorliegt ..."

Angeklagter Klaus Fritsche: "Ich unterstütze den Antrag. Ich will erklären, was 1968"

Richter Manthei: "das gehört nicht zu Sache."

"Ich will hier keine politische Diskussion", (macht dann einen Rückzieher:) "es kommt darauf an, wieviel ersagen will, wenn zu ausführlich werde ich unterbrechen."

Fritsche: "1968 überfielen die Truppen des Warschauer Paktes außer Rumänien die Tschechoslowakei, sie halten sie seitdem besetzt. 30 Jahre vorher machte Hitler das gleiche. Er hatte die Unterstützung der Appeasementpolitik. Auch heute wird jeder Protest gegen die Aggression Breschnews unterdrückt, schon die Meinungsäußerung, Breschnew ist der Hitler von heute, ist verboten."

Richter Manthei: "ich habe veranlaßt, den Beschuß zu holen und will ihn verlesen lassen."

Staatsanwalt Dettmann: "Ich sehe keinen Zusammenhang zur vorliegenden Sache."

Manthei redet umständlich herum, daß die Angeklagten in dem Beschuß Grundlage für Befangenheit sehen würden, daher wollten sie die Verlesung.

STA Dettmann: "Stelle anheim, Verlesung ist aber überflüssig."

Richter Manthei verliest den Beschuß (Wortlaut vgl. S. 4)

... Angeklagter Fritsche: "Der Beschuß besagt, es sei keine Wahrnehmung berechtigter Interessen, Breschnew mit Hitler zu vergleichen. Was ist denn das: berechnete Interesse des deutschen Volkes? Es ist , gegen die Okkupanten in der Tschechoslowakei Stellung zu nehmen. Mit ihrer Auffassung des berechtigten Interesses zeigen die Gerichte, auf welcher Seite sie stehen. Der Beschlagnahmebeschuß hat eine weitere Parallele zum 10. April 1973. Damals wurden Transparente und Sprechchöre beleidigenden In-

halts verboten. 'Nixon - Mörder, Thieu - Henker' waren verboten und auch nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt.

Der Beschuß zeigt, daß die Richter voreingenommen gegen die Ziele der Demonstration vom 10. 4. 73 sind."

...

Rechtsanwalt Biron lehnt wegen Befangenheit ab. "In dem Beschlagnahmebeschuß wird schon ein Vergleich historischer Tatsachen als nicht von der Meinungsfreiheit umfaßt angesehen. In dem vorliegenden Verfahren geht es um den Umfang der Demonstrationsfreiheit und Meinungsfreiheit. Das Gericht hat gezeigt, daß es die Grundrechte nur mit äußerster Beschränkung sieht. Die Legitimität des Einmarsches in die CSSR wird in der BRD nur von einer Partei, nämlich der DKP, vertreten. Diese DKP bezweckt die Einführung des in der DDR gehandhabten "Sozialismus" und kann deshalb nicht auf dem Boden des Grundgesetzes stehen."

Es folgt der Antrag der Angeklagten wegen Befangenheit.

RA Bendler: macht Zusatz zum Antrag der Angeklagten, "Die Besorgnis der Befangenheit ergibt sich auch daraus, daß die abgelehnten Richter nicht auf die Frage des Vorliegens der Prozessvoraussetzungen und ihrer Prüfung bei dem Beschlagnahmebeschuß geantwortet haben. Daraus ergibt sich die Besorgnis und die Vermutung, daß sie eine Prüfung nicht vorgenommen haben. Tatsächlich ist es so, daß weder ein Strafverlangen der SU, eine Verfolgungsermächtigung noch die Erfordernis auf Gegenseitigkeit gegeben war, denn wie sich aus einer Auskunft des Auswärtigen Amtes ergibt, existiert im Strafrecht der SU eine dem § 103 entsprechende Strafnorm nicht..."

STA Dettmann: "Antrag ablehnen, besteht keine Besorgnis der Befangenheit, gibt keinen Zusammenhang mit diesem Verfahren, geht hier nicht um Grenzen der Meinungsfreiheit, sondern um Gewalttätigkeiten."

Richter Manthei: "Fühle mich nicht befangen"

Richter Buchholz: "Habe am Beschuß mitgewirkt, fühle mich nicht befangen"

Richter Rengier: "Fühle mich nicht befangen." .....

Die Anträge werden abgelehnt.

### PROZESSTERMINE:

montags, mittwochs, donnerstags 9-16 Uhr  
Landgericht an der Wilhelmstraße, Zi. 36  
KONTAKT zum Unterstützungskomitee  
der Angeklagten: jeden Donnerstag 20 Uhr  
Diskussion, Adolfstr. 52 - Tel. 654050



**V**erurteilt worden sind sie wegen einer Gesinnung, die sie nicht praktiziert haben." - so kommentierte H. Böll (STERN 18/77) das inzwischen abgeholte Urteil des Richters Henry Victor de Somokey, mit dem 5 Kölner Antifaschisten wegen des Protestes gegen einen Informationsstand der faschistischen NPD zu insgesamt 28 Monaten Gefängnis verurteilt worden waren. Mit seinem Kommentar handelte sich H. Böll eine Beleidigungsklage ein. Die Hamburger Staatsanwaltschaft, die diese Klage zu bearbeiten hatte, sah eine Beleidigung als erwiesen an, stellte das Verfahren jedoch ein, weil sie gerechtfertigt gewesen sei (nach § 193 StGB "Wahrnehmung berechtigter Interessen").

Ein Damm schien gebrochen, nachdem bislang kein angeklagter Kritiker Somokey strafrei geblieben war. Es kam aber anders.

Somokey antwortete mit einer "Dienstaufsichtsbeschwerde" gegen die Staatsan-

An die  
Staatsanwaltschaft bei dem  
Landgericht Hamburg  
Abteilung 14  
z.Hd. Herrn  
Staatsanwalt Schulz  
Sievekingplatz 3  
Strafjustizgebäude  
2000 Hamburg 36

Eilt sehr  
Verfolgungs-  
verjährung  
tritt am  
31.1. 78 ein!

Betr.: Meine Strafanzeige vom 27.4.  
Bezug: Ihr Bescheid vom 5.1.1978 -  
141 Js 389/77

(...) Ich weise darauf hin, daß die Tatsachenbehauptungen, Richter hätten Angeklagte wegen einer Tat verurteilt, die diese nicht begangen hätten, Richter hätten Angeklagte wegen einer Gesinnung verurteilt, die sie nicht praktiziert hätten, Tatsachenbehauptungen im Sinne des § 187 StGB sind, die den wertenden Vorwurf der Rechtsbeugung einschließen. Nur so kann und wird diese Äußerung von kritischen Lesern des Artikels verstanden. Der Artikel ist nicht in einer juristischen Fachzeitschrift erschienen. Daher sind der Wortsinn und der Satzgehalt des Artikels nicht auf dem Hintergrund von strafrechtlichen Teilnahmetheorien zu erfassen, sondern nach dem Gehalt der gewählten Worte und der Satzgefüge, den diese in der Umgangssprache haben. (...)

Auf Anforderung bin ich bereit, Zeugen - von Universitätsprofessoren der Kölner Universität bis zu Kölner Arbeitern hin zu benennen, die diesen Artikel als einen Vorwurf der Rechtsbeugung verstanden haben. Bei einem

neue Verfahren gegen Justizkritiker

## Somokey gegen alle

waltschaft Hamburg - das Verfahren gegen Böll läuft weiter. Und waren bislang die meisten angeklagten Kritiker Somokeys Kommunisten oder in deren Umkreis, so hat sich dies schlagartig geändert, je mehr Somokey größere Publizität sich durch Verfolgung jeder Kritik verschaffte und zu immer neuen Schlägen ausholen muß. Inzwischen liegt gegen einen BILD-Reporter eine umfangreiche Anklageschrift vor, gegen einen WDR-Journalisten wird ermittelt, nachdem im "Kritischen Tagebuch" zum 600-DM-Urteil gegen Hartmut Schmidt wegen des "Somokey-Dossiers der Roten Hilfe eine kritische Sendung ausgestrahlt wurde, ein weiterer STERN-Artikel mit dem Titel "Der Schrecken

vom Appellhofplatz" soll beleidigend sein, die Zuordnung nebenstehender Zeichnung von Professor Hiltmann zum obengenannten Böll-Kommentar brachte auch ihm eine Klage ein.

Schließlich der "Fall Dr. Bellinghausen": Er erhielt während seines von Somokey erzwungenen Gefängnisaufenthaltes die Anklage, er sei als presserechtlich Verantwortlicher für eine von Kölner Schülern herausgegebene Broschüre verantwortlich zu machen, in der das Urteil gegen ihn als "Gesinnungsurteil" analysiert worden sei! Nicht einmal dem Verurteilten selber soll die Kritik an seinem Richter erlaubt sein! ■



„Die Indizienkette - oder das Gesinnungsurteil“

Dies geschah im Zuge einer breit angelegten Aktion gegen die Ladung des Herrn Dr. Peter Bellinghausen zum Strafantritt. Die Strafakten des Verfahrens gegen Gollan u.a., das Vollstreckungsheft Dr. Peter Bellinghausens, die Dr. Peter Bellinghausen betreffenden Gnadenvorgänge geben hierüber Auskunft; ich beantrage, sie beizuziehen. Welch breiter Unterstützung Herr Dr. Peter Bellinghausen teilhaftig gewesen ist, kann den Zeitungen "Kölnische Rundschau", (27.9.77), "Kölner Stadtanzeiger" (28.9.77), "BILD-Zeitung", (28.9.77), "Die WELT" (28.9.1977) entnommen werden. (...)

Letztlich gilt es hier auch, die richterliche Unabhängigkeit in der Gestalt freier, von öffentlichen Herabsetzungen nicht beeinträchtigter Form zu schützen. Dieser Schutz ist zwar nach geltendem Recht nicht umfassend, und Beleidigungen sowie Verleumdungen sind häufige Begleiterscheinungen gerichtlicher Verfahren, in denen sich links-extreme Kräfte zu verantworten haben. Aber das, was jedem Menschen und damit auch jedem Richter als Schutz durch das Grundgesetz und die allgemeinen Gesetze zugibt wird, sollte auch ihm gewährt werden.

Angesichts der Tatsache, daß fortlaufend zum Beleg einer bei dem Kölner Landgericht, insbesondere durch mich praktizierten Gesinnungsjustiz der Artikel von Herrn Böll angeführt wird, bitte ich, darauf zu wirken, daß eine die Verjährung unterbrechende Handlung auf den Weg gebracht wird, damit die anstehenden Fragen noch einmal in Ruhe überdacht werden können. (...)

gez.H.V.de Somokey

### Böll hat ohne Rechtskenntnis drauflosgeschrieben

unbefangenen Gebrauch der deutschen Sprache kann er auch nur so verstanden werden. (...)  
Herrn Böll lag nach eigener Bekundung in dem Artikel das vollständige Urteil der Kammer vor. Er hat daher wider besseren Wissens unwahre Tatsachen behauptet und verbreiten lassen. Nach meinem Rechtsverständnis liegt daher objektiv nicht nur eine Beleidigung, sondern der objektive Tatbestand einer Verleumdung vor. (...)  
Wer ohne Rechtskenntnis seine Überlegungen an die Stelle des Rechts setzt, muß das Äußerste an Anstrengungen unternehmen, um den Verdacht des Ehrenmangels des Angegriffenen vorab abzuklären. Herr Böll hat in seinem Artikel einfach auf emotionaler Basis zu Rechtsfragen darauf losgeschrieben.

FÜR

Hamburger Strafverteidigertag

# FREIE ADVOKATUR

Über 300 Strafverteidiger waren zum 2. Strafverteidigertag in Hamburg (28.-30. April 1978) erschienen.

Im Zentrum der freimütigen Diskussion stand die Forderung nach "freier Advokatur", d. h. die Unabhängigkeit des Anwaltes von staatlicher Einflußnahme - der Verteidiger, der den Interessen des Angeklagten verpflichtet ist. Zum Strafverteidigertag eingeladen hatten die Strafverteidigervereinigungen aus Hamburg, Niedersachsen und Westberlin. Sie verstehen sich als unabhängige und demokratische Alternativen zum Deutschen Anwaltsverein (DAV), der offiziellen Ständesvertretung, deren Führung sich bisher dadurch auszeichnete, daß sie alle Maßnahmen des Abbaus oder der Beseitigung von Verteidigungsrechten bis hin zum Kontaktsperregesetz selbst forderte oder zumindest hinnahm.

Vor dem Plenum des Strafverteidigertages wurden drei Hauptreferate gehalten: - Heinrich Hannover sprach zum "Zustand der Strafverteidigung" und stellte besonders am Stammheimer Verfah-

ren dar, wie durch Zusammenspiel von Gerichten und Gesetzgebung ein "fares Verfahren" zunichte gemacht wurde, Verteidigungsrechte zerstört, Anwälte zu Kriminellen gestempelt wurden.

- Gerhard Mauz (der SPIEGEL) sprach über "Gesellschaftliche Bedingungen für Strafverteidigung", führte den Nachweis, wie nach 1945 die reaktionären Kräfte sich in der Justiz wieder festsetzten und forderte die Verteidiger auf, der Entwicklung eine Konzeption entgegenzusetzen.
- Dr. Holtfort berichtete in seinem Referat "Die Ständesvertretung - Schutz oder Fessel?" über seine Erfahrungen im DAV und in der Rechtsanwaltskammer. An zahlreichen Beispielen bewies er, wie in reaktionären Führungscliquen mit undemokratischen Machenschaften die Interessen der Anwälte und ihrer Mandanten mit Füßen getreten werden.

Neben Plenumsdiskussionen wurde in sieben Arbeitsgruppen debattiert. Es ging darum, die verschiedenen Aspekte der

freien Advokatur zu erarbeiten. Am letzten Tag wurden aus den Arbeitsgruppen die Ergebnisse dem Plenum vorgelegt (siehe Kasten - Arbeitsgruppe "Organ der Rechtspflege - Recht oder Pflicht?").

Unter anderem wurden zwei wichtige Beschlüsse gefaßt:

- Die drei Strafverteidigervereinigungen werden gegenüber dem Bundesverfassungsgericht eine Stellungnahme gegen das geplante Berufsverbot für RA Gildemeier abgeben (RA Gildemeier soll wegen seiner Mitgliedschaft und Betätigung für die KPD aus der Anwaltschaft ausgeschlossen werden).
- Bundesweit soll der Versuch unternommen werden, eine unabhängige Strafverteidigervereinigung aufzubauen.

## ERKLÄRUNG DER VEREINIGUNG BERLINER STRAFVERTEIDIGER

1. Verteidigen kann nur ein Anwalt, der das Vertrauen des Angeklagten besitzt.
2. Wer sich von einem Gerichtsvorsitzenden gegen den Willen des Angeklagten beordnen läßt, obwohl Vertrauensverteidiger zur Verfügung stehen, handelt standeswidrig.
3. Obwohl die von den Angeklagten geschlagenen Pflichtverteidiger erklärt haben, daß sie nunmehr den Angeklagten gegenüber negativ eingestellt sind, hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts ihre Entpflichtungsanträge abgelehnt. Nach unserem Dafürhalten zeigt dieser Beschluß, daß der 1. Strafsenat die Aufgabe eines Strafverteidigers verkennt.
4. Der Verteidiger ist nämlich nicht dazu da, ein Verfahren zu sichern, sondern dem Angeklagten in jeder Verfahrenslage beizustehen. Auch das sogenannte "Asdonck-Verfahren" ist ohne Verteidiger, die gegen den Willen der Angeklagten beigeordnet wurden, ausgekommen. Das gleiche gilt jetzt für das vor dem LG Berlin abhängige "2. Juni-Unterstützungsverfahren".
5. Wir sehen im gegenwärtigen Verfahrensstadium nicht so sehr ein Problem darin, daß diese Pflichtverteidiger geschlagen wurden, obwohl dies selbstverständlich nicht gebilligt werden kann, als vielmehr in der Tatsache, daß diese Anwälte sich überhaupt bereit erklärt haben, sich gegen den Willen der Angeklagten beordnen zu lassen.
6. Wir fordern daher die im "Lorenz-v. Drenckmann-Prozeß" gegen den Willen der Angeklagten beigeordneten Pflichtverteidiger auf, ihre Entpflichtung zu beantragen und notfalls, sofern die Entpflichtung abgelehnt wird, das Verfahren ohne Billigung des Gerichts zu verlassen.

gez. Scheid, gez. Jungfer,  
gez. Dr. Zieger, gez. Ehrig

## „Organ der Rechtspflege“

Der Rechtsanwalt ist einseitig gebundener Interessenvertreter seines Mandanten, indem er diese Interessen im Strafverfahren wahrnimmt, tritt er notwendig in Gegensatz zu staatlichen Strafverfolgungsinteressen. Der Strafverteidiger übt deshalb einen freien Beruf aus in strikter Trennung von Staat und Staatsorganisation.

Diesem Berufsbild des Rechtsanwalts und Strafverteidigers, das allein dem verfassungsrechtlich verbürgten Grundsatz der freien Advokatur (BVerfG . . .) genügt, widerspricht diametral die jüngst ergangene Stellungnahme des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 21. 2. 1978 zum Vorlagebeschluß des Ehrengerichtes München (im Fall von Rechtsanwalt Gildemeier - d. Red.). Darin heißt es u. a.: „Der Rechtsanwalt ist unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 Bundesrechtsanwaltsordnung - BRAO). Kraft dieser Stellung obliegt ihm neben dem Richter und dem Staatsanwalt die gemeinsame Aufgabe, die Verwirklichung von Recht und Gerechtigkeit zu fördern . . . Deshalb muß für den Rechtsanwalt die Aufrechterhaltung der staatlichen Rechtsordnung Richtschnur seines Handelns sein ( . . . ).“

In dieser Stellungnahme des BGH verdrängt sich die freiheitsfeindliche Interpretation des in § 1 BRAO niedergelegten Begriffs „Organ der Rechtspflege“. Dieser Begriff, der eine Erhöhung des Status des Anwalts suggeriert, hat in Wahrheit seit seiner erstmaligen Verwendung in einer Entscheidung des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte im Jahre 1893 dazu gedient, das Prinzip freier Advokatur zu unterlaufen, den Anwalt in staatliche Pflicht zu nehmen und an die unmittelbare Staatsorganisation heranzuführen. Die Kennzeichnungen des Berufs des Anwalts als „Organ der Rechtspflege“ bzw. als „staatlich gebundener Beruf“ und die seiner beruflichen Tätigkeit als „öffentliche“ bzw. staatliche Aufgabe sind Eingriffstitel, die die „Oberlagerung“, d. h. Einschränkung und Aushöhlung des Grundrechts der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) zugunsten der für den öffentlichen Dienst geltenden Sonderregelung des Art. 33 GG (Grundsätze des Berufsbeamtentums) zu legitimieren haben. Es liegt in der Logik dieser grundrechtsfeindlichen Gedankenführung, wenn der BGH in der zitierten Stellungnahme zu der nachstehenden Folgerung gelangt:

„Denn das Rechtsstaatsprinzip und der Grundsatz der wehrhaften Demokratie, die als verfassungsrechtliche Leitlinien dem Grundgesetz immanent sind, lassen es geboten erscheinen, an die Verfassungstreue des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege die gleichen Anforderungen zu stellen, denen auch der Richter nach Art. 33 GG unterliegt.“

Mit dieser „Verbeamtung“ des anwaltlichen Berufs wird der Verteidiger nicht nur daran gehindert, die Interessen und Grundrechte seines Klienten im Strafverfahren offensiv und wirkungsvoll zur Geltung zu bringen, sondern im Ergebnis ist auch die Freiheit der Anwaltswahl und der anwaltlichen Zulassung gefährdet.

In Hinsicht auf diese, die Freiheit der Advokatur bedrohende richterliche Interpretation des Begriffs „Organ der Rechtspflege“ schlägt der 2. Strafverteidigertag die Streichung dieser Formel und statt dessen folgende Fassung des § 1 I BRAO vor:

„Der Rechtsanwalt übt einen freien, von staatlichen Bindungen unabhängigen Beruf aus und ist allein den Interessen seines Mandanten verpflichtet (Grundsatz der freien Advokatur).“

# Immer für Gerechtigkeit oft gegen die Rechtsprechung



Heinrich Hannover ist einer der wenigen heute noch aktiven Strafverteidiger in politischen Prozessen, die bereits in den 50er Jahren Kommunisten, Sozialisten und Demokraten vor den Schranken der politischen Justiz verteidigten. Sein jetzt erschienenes Buch "Klassenherrschaft und politische Justiz" vereint Plädoyers, Aufsätze und Vorträge aus der Zeit zwischen 1963 und heute.

Es ist damit eine anhand einzelner Beispiele dokumentierte Geschichte der politischen Justiz in der BRD. Darin liegt die Bedeutung dieses Buches, insbesondere für diejenigen, denen das Problem politischer Unterdrückung mithilfe der Strafjustiz erst heute bewußt geworden ist angesichts sich häufender Staatsschutzprozesse, Verfahren gegen Atomkraft-Gegner und anderer Prozesse mit politischem Hintergrund. Das Buch macht die ungebrochene Kontinuität politischer Unterdrückung mit den Mitteln der politischen Justiz seit Bestehen der BRD deutlich und belegt damit die bereits im Buchtitel angedeutete These, daß politische Justiz ein wesentli-

Heinrich Hannover



ches Mittel zur Aufrechterhaltung bürgerlicher Klassenherrschaft ist.

Das Buch beginnt mit Beiträgen von Anfang der 60er Jahre. Der Schwerpunkt der politischen Justiz lag zur damaligen Zeit immer noch in der Exekution des vom Bundesverfassungsgericht im Jahre 1956 ausgesprochenen Verbots der KPD. Allein im Jahr 1962 waren etwa 12.000 staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren in politischen Strafsachen eingeleitet worden, zum großen Teil wegen Fortführung der verbotenen KPD oder Unterstützung einer ihrer Ersatzorganisationen. Das Verfolgungsinteresse des Staates richtete sich insbesondere gegen solche Kommunisten, die sich trotz des KPD-Verbots weiter politisch betätigten, nun allerdings nicht mehr organisiert, sondern als Einzelpersonen. In seinem Plädoyer "Verteidigung eines Kommunisten" schildert Hannover das Vorgehen der Staatsschutzinstanzen, für die bereits solche politischen Meinungsäußerungen für eine Strafbarkeit ausreichten, die auch von der illegalen KPD verbreitet wurden. Dabei brauchte es sich noch nicht einmal um Meinungen zu handeln, die etwa einen verfassungsfeindlichen Inhalt hatten. Selbst dann, wenn nur solche Forderungen von dem angeklagten Kommunisten verbreitet wurden, die u. a. zum politischen Programm der SPD gehörten, machte er sich strafbar, weil die gleiche Forderung auch von der illegalen KPD aufgestellt wurde. Das reichte nach Auffassung von Staatsanwaltschaft und Gericht aus, um den Nachweis der Unterstützung einer verbotenen Organisation zu führen.

Diese Vorgehensweise schaffte nicht nur die Möglichkeit, in willkürlicher Weise jede unliebsame politische Gesinnung unter Strafe zu stellen, es gelang dadurch auch, berechnete tagespolitische Forderungen der Opposition gegen das Adenauer-Regime - z. B. Forderungen gegen

die Remilitarisierung der BRD, Ablehnung der atomaren Bewaffnung der Bundeswehr oder Eintreten für die Wiedervereinigung - unter den Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit zu stellen und mit dem Damoklesschwert der Kriminalisierung zu bedrohen. Gefördert wurde diese Verfolgungspraxis durch eine Staatsschutzgesetzgebung von derartiger Weite und Unbestimmtheit, daß jede politisch opportune Interpretation gesetzlich gedeckt war. Die zweite Hälfte der 60er Jahre war besonders durch den Kampf um die Notstandsgesetze und das Entstehen der außerparlamentarischen Opposition bestimmt, was die politische Justiz erneut zu hektischer Aktivität antrieb. In seinen Beiträgen zur Notstandsgesetzgebung macht Hannover in erschreckender Weise deutlich, daß hierdurch das Instrumentarium für eine politische und soziale Diktatur zur Aufrechterhaltung der bestehenden kapitalistischen Herrschaftsordnung geschaffen wurde. Dabei greift Hannover besonders die Sozialdemokratie an, der er vorwirft, unter dem Argument der Verteidigung der Demokratie im Notstandsfall Beihilfe zur Abschaffung der Demokratie geleistet zu haben.

Angesichts der Allparteienkoalition der "staatstragenden" Kräfte bildete sich eine außerparlamentarische Bewegung heraus, deren radikaldemokratische und antiimperialistische Vorstellungen alsbald zur Konfrontation mit der politischen Justiz führten. Hannover, der in einer Vielzahl von Demonstrationsprozessen für die demokratischen Rechte des Volkes eintrat, schildert in seinen Beiträgen das konzertierte Vorgehen von Polizei und Justiz, um der Opposition selbst das Recht auf die Straße zu bestreiten, dem "einzigen kostenlosen und allgemein zugänglichen Medium unmittelbarer Demokratie".

Nach dem Aufschwung der Arbeiter- und Volksbewegungen Ende der 60er Jahre in Form der außerparlamentarischen Opposition und der spontanen Septemberstreiks ist die Zeit bis heute durch die Versuche des Staates gekennzeichnet, die bürgerliche Herrschaft gegen jede denkbare Störung abzusichern. Zu Recht sagt Hannover: "Wenn die Interessen des Großkapitals es erfordern, steht jetzt alles bereit: eine bewaffnete Macht, deren Ausrüstung durch propagandistische Fixierung des Volkes auf eine angebliche militärische Gefahr aus dem Osten möglich wurde, Notstandsgesetze, die auch den Einsatz der Bundeswehr im Innern vorsehen, und schließlich ein entliberalisiertes

Fortsetzung nächste Seite



# FREIHEIT FÜR HORST MAHLER

**M**an hat uns im Hause des Senators zu verstehen gegeben, wir wollten Freiheit für Horst Mahler, weil er "unser Mann" ist, ein Kommunist; das heißt, das Komitee und alle, die es unterstützen, sind Kommunisten: Heinrich Albertz, Helmut Gollwitzer, Ossip Flechtheim, Hans Magnus Enzensberger, Ingeborg Drewitz und ich, um nur diese wenigen zu nennen. Man will nicht begreifen, daß hier Demokraten auftreten. . . " - in so treffender Weise charakterisierte Professor Dr. Julius Posener, Mitglied des Komitees "Freiheit für Horst Mahler", worum es dem 1975 gegründeten Komitee geht. Es geht darum, das Gesinnungsurteil zu

Fall zu bringen. Es geht nicht darum, wie Justizsenator Baumann es ausdrückte, "unseren Mann" herauszubekommen, auch nicht um Gnade vor Recht, sondern darum: Über die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Horst Mahler das gegen ihn ergangene Urteil zu Fall zu bringen. "Der Spruch gegen Horst Mahler ist, soweit er der Beteiligung am Bankraub gilt, ein Fehlurteil, was nahezu alle klassischen Merkmale des politischen Justizirrtums aufzeigt. . . Wenn das Mahler-Urteil bestehen bleibt, wird es verhängnisvolle Wirkungen zeitigen!" - so kommentierte Hans Schüler in der ZEIT 1973 das gegen Mahler ergangene Urteil. Das Mahler-Ur-

*Fortsetzung Buchbesprechung*

Straf- und Prozeßrecht." Hannover sieht für den Anwalt in politischen Strafverfahren nur noch wenige Möglichkeiten, im traditionellen Sinne zu verteidigen. Der rapide Abbau von Rechten der Angeklagten und Verteidiger, in den Stammheim-Verfahren öffentlichkeitswirksam in Szene gesetzt, läßt ihn die Frage stellen, ob nicht die Verteidigung in politischen Verfahren bereits abgeschafft ist. Das Feindbild des "Terroristenanwaltes", der in der Durchsuchung von Verteidigern zum Ausdruck gebrachte Verdacht des Komplizentums mit ihren Mandanten, die Lauschoperationen gegen Verteidiger und Angeklagte, die Kriminalisierung von Anwälten wegen ihrer Verteidigertätigkeit - dies alles ist für Hannover Ausdruck einer Wandlung "von der demokratisch-rechtsstaatlichen zur obrigkeitstaatlichen Spielart des kapitalistischen Gesellschaftssystems". Nichts charakterisiert den gegenwärtigen Zustand der Verteidigung in politischen Strafverfahren besser, als die Tatsache, daß eine ebenfalls in dem Buch abgedruckte Erklärung im Roth-Otto-Prozeß Gegenstand eines neuen Ehrengerichtsverfahrens gegen Hannover ist.

Eine kritische Gesamtwürdigung des Buches ist kaum möglich. Denn es beleuchtet nicht nur 15 wechselhafte Jahre, politischer Justiz in der Bundesrepublik, - es gibt auch Auskunft über die politische Entwicklung seines Verfassers. Hannovers politischer Standpunkt in den ersten Beiträgen seines Buches ist gekennzeichnet durch eine entschieden antifaschistische Einstellung. Für ihn war die Gründung der BRD ein Schritt zu radikaldemokratischen Verhältnissen in bewußter Ab-

grenzung zum NS-Staat. Dementsprechend sah er in der Verfassung und besonders in ihren Grundrechten eine demokratische Alternative. Seine Kritik zur damaligen Zeit richtete sich dagegen, daß der demokratische Anspruch der Verfassung nicht in die Wirklichkeit umgesetzt werde. Dies führte er in erster Linie darauf zurück, daß die führenden Personen in Politik, Justiz und Verwaltung bruchlos aus dem Nationalsozialismus in die Bonner Republik übergewechselt waren. An der politischen Struktur der BRD änderte sich aber nichts, als nach und nach vom Nationalsozialismus unbelastete jüngere Politiker, Richter, Staatsanwälte, etc. die Ämter und Positionen übernahmen. Auch der "antifaschistische Charakter" des Grundgesetzes wurde von Hannover spätestens nach der Verabschiedung der Notstandsgesetze in Frage gestellt, durch die die Unfreiheit "wie schon 1933 über das Parlament 'auf legalem Weg' eingeführt werden soll". Heute, wo die faschistische Gefahr im Wege des Rechtsstaates und unter Berufung auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung voranschreitet, schreibt Hannover: "Überall Grundrechte, Bekennnisse zu Menschenwürde und freiheitliche Prinzipien, die durch das, was ich in 23 Anwaltsjahren erlebt habe, Lügen gestraft und als Spielmaterial für pathetische Sonntagredner entlarvt worden sind. Wie lange wird man noch die Rolle des Verteidigers in politischen Strafprozessen übernehmen können, ohne sich des Betruges an denen schuldig zu machen, die noch an den Rechtsstaat glauben?"

*Heinrich Hannover  
Klassenherrschaft und politische  
Justiz*

VSA-Verlag, Hamburg, 320 S., DM 22.-

teil hat eine "Schlüsselfunktion"(Schily) für die politische Strafjustiz. Es stellte die Weichen für die kommenden politischen Prozesse, nicht nur was die Gesinnungsjustiz betrifft, d.h. daß die Gerichte von der politischen Einstellung des Angeklagten auf die Täterschaft schließen. Neu war vor allem die zentrale Steuerung des Prozesses über den von der Sicherungsgruppe Bonn über zwei Jahre lang präparierten Kronzeugen Ruhland sowie die inzwischen gesetzlich abgesicherte Einschränkung der Verteidigerrechte.

Horst Mahler und das 1975 gegründete Komitee "Freiheit für Horst Mahler" sehen deshalb ihre Aufgabe darin, mit allen Kräften, die in dem Prozeß und Urteil gegen Horst Mahler Willkür und Gesinnungsjustiz am Werke sehen, die die demokratischen Rechte des Angeklagten außer Kraft setzen, dieses Urteil über die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Fall zu bringen.

Die Brisanz des Urteils, seine politische Bedeutung liegt auch darin, daß all diejenigen Prozesse, die mit dem Kronzeugen aus dem Mahler-Prozeß bestritten wurden, wiederaufgerollt werden müßten bzw in Frage gestellt werden müssen, wenn Ruhlands Lügen zum Gegenstand der Wiederaufnahme gemacht werden. Das sind Prozesse gegen insgesamt 12 Mitglieder und Sympathisanten der RAF, die allein durch Ruhlands Aussagen zu insgesamt 112 Jahren Gefängnis verurteilt wurden - Prozesse, die als Schauprozesse durchgezogen wurden und die Vorwände für einschneidende Eingriffe in die demokratischen Rechte abgaben. Der Kronzeuge Ruhland, dessen sich selbst die Justiz heute nicht mehr zu bedienen wagt, ist zwar von der Bühne getreten; in der politischen Strafjustiz ist der Kronzeuge jedoch gerade in den Indizienprozessen wie im Schmücker-Prozeß und jetzt wieder im 2. Juni-Prozeß unentbehrlich ge-

*Dokumentation*



worden.

Was für die Justiz mit dem Mahler-Urteil auf dem Spiel steht, zeigt nicht zuletzt der Kampf um die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Horst Mahler selbst. Ein Prozeß gegen Ruhland wegen Meineids und Falschaussage soll den Weg für die Wiederaufnahme des Mahler-Prozeß freimachen. Darum wurde von über 100 Personen im Mai 1976 eine begründete Strafanzeige gegen Ruhland eingereicht. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, wenn der Staatsanwalt V. Weber, der mit den Ermittlungen infolge der Strafanzeige gegen Ruhland betraut wurde, es fertig bringt, die Strafanzeige nach einjähriger Ermittlungstätigkeit einzustellen und in der Einstellungsbeurteilung so gravierende neue Beweise für die Wiederaufnahme liefert, daß jetzt schon ein Wiederaufnahmeantrag gestellt werden konnte. Weber, der selbst in zahlreichen Prozessen als Staatsanwalt auftrat, in denen er sich des Kronzeugen Ruhland bedient hatte, schien der Justiz wohl gerade deshalb geeignet, die Strafanzeige gegen Ruhland zu bearbeiten, da ein Staatsanwalt wohl kaum ge-

gen sich selbst ermittelt - nach dem Motto: Eine Hand wäscht die andere.

Die Ausschöpfung aller nur denkbaren juristischen Mittel und Wege hat die Justiz in eine Situation gebracht, die es ihr zunehmend schwerer macht, sich hinter juristischen Spitzfindigkeiten und der Paragraphenhecke zu verstecken. Immer offenkundiger muß sie entweder ihre politischen Absichten zum Ausdruck bringen oder solche Kunststücke wie Staatsanwalt V. Weber vollbringen.

Das Komitee und Horst Mahler haben nach der Einstellung der Strafanzeige gegen Ruhland Beschwerde eingelegt, der stattgegeben werden mußte. Gleichzeitig konnte aufgrund der von Weber ermittelten neuen Beweise jetzt schon ein Wiederaufnahmeantrag beim Westberliner Kammergericht eingereicht werden mit dem Ziel, in der neuen Hauptverhandlung einen Freispruch von dem Vorwurf der Beteiligung an einem schweren Bankraub zu erreichen sowie die Vollstreckung der Strafe sofort zu unterbrechen und Horst Mahler aus der Haft zu entlassen.

# "IM RAHMEN DES GEGEBENEN STAATES UND SEINER GESCHRIEBENEN VERFASSUNG"?

zu Horst Mahlers Thesen

"Zurück in die Wirklichkeit - Wider den schießwütigen Haß" ist der Titel von 10 Thesen, die Horst Mahler gemeinsam mit Jürgen Bäcker im November 1977 im Gefängnis Moabit verfaßt hat. Diese Thesen wie auch die weiteren Veröffentlichungen und Äußerungen Horst Mahlers seither sind bisher hauptsächlich von Kreisen der linken Sozialdemokratie aufgegriffen und zugänglich gemacht worden. Horst Mahler wirft die brennenden Fragen auf, die sich zugespitzt im "deutschen

Fortsetzung nächste Seite

## Jürgen H. Bäcker/Horst Mahler Zurück in die Wirklichkeit Wider den schießwütigen Haß

**These I**  
Jeder, dem Verstand gegeben, weiß, daß die Terroranschläge der jüngsten Zeit — die Geislerschießung in der Stockholmer Botschaft, die Attentate auf Buback, Ponto und Schleyer, der Massenmord an Leibwächtern und Chauffeuren, schließlich die Drohung mit einem Massaker an wehrlosen Zivilisten, unter ihnen Kinder und Greise — in der Bundesrepublik Deutschland eine Entwicklung beschleunigen, die über die Liquidierung der Reste der bürgerlichen Freiheiten hinaus zu einer Entartung des Staatsapparates zu einer faschistischen Gewaltmaschine führt.

**These II**  
Niemand zieht ernsthaft in Erwägung, daß die Terrorgruppen hierzulande jemals die politische Macht oder gar den Staatsapparat erobern könnten. Alle, die sich heute um die bürgerlichen Freiheiten sorgen, erwarten den Angriff auf die Verfassung von der politischen und sozialen Reaktion: die im nachfaschistischen Deutschland hinter der bayerischen CSU und Teilen der CDU steht.  
Sie und nicht die Terroristen sind die Hauptgefahr in der gegenwärtigen innenpolitischen Krise.

**These III**  
Der Versuch der SPD- und Gewerkschaftsführung, der reaktionären Hetze mit einer Vorwegnahme der CSU-Politik den Wind aus den Segeln zu nehmen, ist restlos gescheitert. Die Brand-Wehner-Schmidt haben sich so — scheinbar gegen ihren Willen — zu Gefangenen und parlamentarischen Erfüllungsgehilfen der autoritären „Abendlandsverteidiger“ gemacht.

**These IV**  
Die Law-and-Order-Politik der sozialliberalen Koalition hat diese im Volke nicht isoliert — im Gegenteil: Die überwiegende Mehrheit der arbeitenden Bevölkerung in unserem Lande identifiziert sich wieder stärker mit dem Staat und seinen Machtorganen. Auch das ist ein „Erfolg“ der Terroristen.

**aus These VI**  
Die Verteidigung und Rückeroberung der bürgerlichen Freiheiten im Rahmen des gegebenen Staates und seiner geschriebenen Verfassung ist jetzt auf die Tagesordnung gesetzt.  
Nur in zurückgewonnener politischer Freiheit werden wir uns aus den ideologischen Fesseln einer bankrotten Revolutionstheorie lösen und jene neuen Lebensformen finden und erproben können, die unserem Freiheitsideal erst einen positiven Inhalt geben und so die Befreiung der Menschen aus dem Joch der Profitmacherei ermöglichen werden.

**aus These VII**  
Vor allem die Lohnabhängigen, voran die in den Gewerkschaften organisierten Arbeiter, sind es, die sich im Kampf gegen die Terrorkommandos mit dem Staat und seinen politischen Organen identifizieren, ein hartes Durchgreifen bis hin zur Wiedereinfüh-

rung der Todesstrafe fordern.

Erst die Wirklichkeit der Freiheit wird das Dasein des Kapitalstaates aufheben. Daß die freie Gemeinde — wenigstens in ihrer Keimform — sich nicht schon im kapitalistischen Staat entwickeln könne, ist u. E. eine der zahlreichen defätistischen Irrlehren, denen wir allzu lange angehangen haben; sie wird entstehen im Kampf der Menschen um die Durchsetzung ihrer Lebensinteressen für die Herstellung einer lebensfreundlichen Umwelt, gegen den apokalyptischen Verwerfungs- und Wachstumszwang des Kapitals. Die Keime dieser neuen Gesellschaft werden sich als Gegenmacht den Wucherungen des Kapitalstaates entgegensetzen und den notwendigen Handlungsspielraum erringen und erhalten für die Entwicklung und Erprobung neuer, freiheitlicher Lebensformen.

**aus These IX**  
Seit Jahrzehnten erlebt die arbeitende Bevölkerung in unserem Lande — aber auch in anderen kapitalistischen Industrieländern — den Staat als eine Macht, die zwar in erster Linie das Eigentum der Unternehmer und ihre Profite schützt, die aber zugleich in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften — durchaus im Interesse der Aufrechterhaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung — den Vereinigungstendenzen der kapitalistischen Produktionsweise entgegenwirkt. Es ist heute eindeutig noch der Wille des Volkes, sich diesen Staat zu erhalten.

**These X**  
Es ergibt sich für uns daraus die Schlußfolgerung, daß der Kampf um die Erhaltung und Rückgewinnung und Erweiterung der bürgerlichen Freiheiten heute unsere Hauptaufgabe ist. Wer sagt, der Kapitalstaat sei übermächtig,

der Kampf um die bürgerlichen Freiheiten aussichtslos und eigentlich nur ein „Hebel“ zur Revolutionierung der „Massen“, schwächt der nicht die fortschrittlichen Kräfte, indem er sie in die ideologische Irre führt, lähmt und spaltet? Es kommt jetzt alles darauf an, zusammenzustehen und sich vom Wolfsgeheul der Reaktion nicht einschüchtern und entnerven zu lassen. Wenn sie heute lauthals die Liquidierung der Reste des bürgerlichen Rechtsstaates fordert, müssen wir erst recht für seine bedingungslose und uneingeschränkte Verwirklichung eintreten. Der jetzt einreißende Ausnahmezustand ist ein gemeinsamer Erfolg der Terroristen und der Reaktionäre, ihn müssen wir zunichte machen, indem wir entschlossen und unbeirrbar dafür kämpfen, daß der Staat auch gegenüber den Terroristen nach den materialen und formalen Grundsätzen des freiheitlich begriffenen bürgerlich-demokratischen Rechtsstaates verfare, denn der Rechtsstaat ist unteilbar. Wird er in bestimmten Bereichen preisgegeben, geht er auch im ganzen verloren.  
Nur unsere momentane Schwäche gibt der Reaktion heute den Schein der Stärke und Unüberwindlichkeit.  
Das fruchtlose Gejammer, so schrieb unlängst Dorothee Sölle an ihre amerikanischen Freunde, in dem ein Teil der deutschen Linken sich immer noch gefalle, müssen wir lassen und die Frage nach den Gegenbewegungen stellen, die praktikablen Alternativen und Strategien herausfinden.  
Wir meinen, daß sie recht hat.

Moabit, im November 1977

entnommen aus  
NEUE POLITIK, Hamburg,  
Jg. 23, 1978, Heft 3



aus NEUES FORUM,  
Wien, 2/1978

elisabeth krmöniger

Herbst" stellten: wohin treibt dieser Staats der BRD, was sind die Ursachen des Terrorismus, wie steht es um die demokratische Rechte?

Horst Mahler betont, "daß der Kampf um die Erhaltung, Rückgewinnung und Erweiterung der bürgerlichen Freiheiten heute unsere Hauptaufgabe ist" (Th.10), er sieht die Gefahr, "daß die Terroranschläge in der BRD eine Entwicklung beschleunigen, die über die Liquidierung der Reste bürgerlicher Freiheiten hinaus zu einer Entartung des Staatsapparates zu einer faschistischen Gewaltmaschine führt." (Th.1)

Für Horst Mahler ist die Grundlage "die Verteidigung der bürgerlichen Freiheiten im Rahmen des gegebenen Staates und seiner geschriebenen Verfassung" (Th.6), weil "die überwiegende Mehrheit der arbeitenden Bevölkerung in unserem Lande sich wieder stärker mit dem Staat und seinen Machtorganen identifiziert." (Th.4)

Wenn wir hiermit die Hauptthesen Horst Mahlers wiedergeben, dann wollen wir zugleich dazu einige Thesen in Frage stellen, fragen, ob mit diesen Thesen die Realität wirklich erfaßt wird.

Der Ausgangspunkt dieser Thesen ist die Situation des "deutschen Herbstes", sie sind aber auch in den späteren Stellungnahmen Horst Mahlers beibehalten. Die Erfahrung war sicher diese, daß die Mehrheit der Bevölkerung gegen die terroristischen Anschläge wirksame Maßnahmen erwartete. In dem Maße jedoch, wie die polizeilichen Maßnahmen der Hausdurchsuchungen und Verkehrskontrollen, die Zensur in den Medien und die neuen Gesetze die totale Kontrolle und Bespitzelung der Bevölkerung mit sich brachten oder auf solche abzielten, jedoch nicht wirksam waren, wurde Unmut laut und die Frage nach den gesellschaftlichen Ursachen des Terrorismus gestellt.

Schließlich richtete sich auf die vier SPD-Bundestagsabgeordneten, die gegen die neuen "Anti-Terror-Gesetze" stimmten, die Hoffnungen vielen Menschen. Schon für die Situation im Herbst, noch weniger für die danach treffen die Thesen Horst Mahlers so zu. Besonders aber deshalb nicht, weil die "Terroristenfrage" trotz des letzten Herbstes und des nun schon jahrelangen Bemühens der herrschenden Kreise sich nicht zur Hauptfrage machen ließ, wenn es um Recht und Unrecht, um die Legitimität von Staat und Regierung ging. Augenfälliges Beispiel hierfür sind die zahlreichen Bürgerinitiativen, die entstehen, wo die Behörden versagen und die Bonner Parteien an Glaubwürdigkeit verlieren. Neue Formen der Selbstbestimmung und Demokratie werden erprobt, selbstverwaltete Jugendzentren, neue Stadtzeitschriften und Selbsthilfeinitiativen entstehen.

Aber diese - wie sie Horst Mahler nennt - "Keime einer künftigen freien Gemeinde" (Th.9) können sich nicht frei entwickeln, da sie die Feindschaft der staatlichen Bürokratie in Prozessen, Auflösungsbeschlüssen oder Polizeiüberfällen erfahren. Die unter dem Vorwand der Terroristensuche überfallenen Jugendzentren, die gegen den Willen der Eltern vom Magistrat aufgelösten selbstverwalteten Kindertagesstätten, die Anti-AKW-Bewegung - sie alle geraten in Widerspruch zu den Machtorganen des Staates. Die Losung "Wo Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht" weist über den "Rahmen des gegebenen Staates und seiner geschriebenen Verfassung hinaus".

In einem späteren Aufsatz verallgemeinert Horst Mahler seine Thesen vom Herbst: "Von Kriegsgeschrei, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alkoholismus, Drogensucht, Kriminalität, Terrorismus und anderen zahlreichen Plagen geängstigt, rufen die Menschen, statt den 'Revolutionären' zu folgen, den Staat als Nothelfer

herbei. Sie gestehen ihm immer weitergehende Eingriffsrechte zu, weil sie hoffen, er werde sie vor dem Schlimmsten bewahren." ("Neubeginnen", in NEUES FORUM, Wien, H.2/1978)

Richtig ist ja, daß sich heute für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung die Alternative der "Revolution" nicht stellt. Dies hat aber nicht seinen Grund in den Aktionen der Terroristen oder der von Horst Mahler oft benannten "hohlen Propaganda" der marxistisch-leninistischen Organisationen, die bei der Bevölkerung angeblich die Furcht vor dem Chaos steigern, sondern zuerst in der materiellen Grundlage und nicht zuletzt in der Existenz des "realen Sozialismus" der DDR und Sowjetunion. Denn daß dort keine Freiheitsrechte vorhanden sind - unter "sozialistischen" Vorzeichen, dies läßt die Massen nicht zu Unrecht die hiesigen Verhältnisse als das kleinere Übel erscheinen.

Diese Realitäten nicht in die Überlegungen einzubeziehen, heißt die Wirklichkeit nicht voll zu erfassen. Den aufbrechenden Widerstand in Bürgerinitiativen, der Anti-AKW-Bewegung, die auch beginnt, Arbeiter zu erfassen, diese auf den "Rahmen des gegebenen Staates" zu verpflichten, heißt hinter deren eigenen Erkenntnisse und Erfahrungen zurückzufallen.

Die zweite Voraussetzung, die Horst Mahler zur Grundlage des demokratischen Kampfes machen will, ist die "geschriebene Verfassung". An den im GG geschriebenen grundlegenden demokratischen Rechten festzuhalten, ist heute wichtiger denn je. Den Widerspruch zwischen Verfassungsanspruch und -wirklichkeit aufzuzeigen, dient dem und stärkt radikal-demokratische Positionen. Aber soll die Erkenntnis von Marx über die bürgerlichen Verfassungen abgeschlossen werden oder nicht mehr gelten, daß "jeder Paragraph der Konstitution seine eigne Antithese, sein eigenes Ober- und Unterhaus enthält, nämlich in der allgemeinen Phrase der Freiheit, in der Randglosse die Aufhebung der Freiheit."

Die Berufung auf den "Rahmen der geschriebenen Verfassung" oder auf "den freiheitlich begriffenen bürgerlich-demokratischen Rechtsstaat" als Grundlage für einen umfassenden Kampf zur Verwirklichung bürgerlicher Freiheitsrechte trägt so den Widerspruch in sich. Daß jedes Gericht, jede Polizeiverfügung, jeder ministerielle Lauschangriff im gleichen Namen geschieht, darauf geht Horst Mahler in seinen Thesen leider nicht ein. Auch das ist ein Teil und wohl ein wesentlicher in der Realität der BRD. ■



**D**ie Sitzungsgewalt im Roth-Prozeß hat nicht, wie die Strafprozeßordnung vorschreibt, der Vorsitzende. Sie hat der Polizeipräsident von Köln." - so schrieb 1977 Hans Schüler in der ZEIT.

Gemeint waren vor allem die massiven Eingriffe der Polizei in die gerichtliche Beweisaufnahme. Ihr Instrument war die sogenannte "Amtsverschwiegenheit". Nach § 54 StPO gelten für Beamte als "Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht (...)" die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften". Diese Vorschriften besagen, daß die Aussage verweigert werden kann, "wenn die Aussagen zum Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben wesentlich gefährden oder erheblich erschweren würde."

Wenn ein ungerechtfertigter polizeilicher Todesschuß durch Aussageverweigerung vertuscht werden kann, ist das nicht - so stillschweigende Polizeilogik - zum "Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes" ?

Als es um den Inhalt eines Funkspruches ging, den die Einsatzleitstelle als Antwort auf die Personalienüberprüfung an die Beamten weitergab, die den Wagen von K.-H. Roth umstellt hatten, da hatten die Polizeizeugen plötzlich keine Aussagegenehmigung mehr. Der Funkspruch hat nach der Auffassung der Verteidigung die Auskunft enthalten, es handele sich um Terroristen, was gleichbedeutend ist mit der Aufforderung an die Beamten zum Schußwaffengebrauch.

Neben der Beweisvertuschung greift die Beweisproduktion um sich, offiziell "Beweissicherung" genannt. Bevor der Prozeß anfängt, soll die Schuld der Angeklagten schon zweifelsfrei feststehen.

*"Durch polizeiliche Beweissicherung sollen Tatsachen und Geschehensabläufe vollständig, nachprüfbar und rekonstruierbar festgehalten und dargestellt werden. Sie sind insbesondere im Strafverfahren Grundlagen der Rechtsfindung."* ...

so lehrt die Polizeidienstverordnung (PDV) 100 (Ziff. 2.1.3.1.) Der Nachdruck, mit dem die "Beweissicherung" betrieben wird, zeigt sich am deutlichsten bei den sogenannten "Demonstrationsdelikten". Aufschlußreich hierfür ist ein Aufsatz "Einsatzverfahren mit Dokumentation und Beweissicherung. Dargestellt an einer Demonstration in Berlin" auch der Fachzeitschrift "Kriminalistik" (11/1977) von Manfred Ganschow.

Serie

# Justiz und Polizei

2. Teil

Anzeige läuft --

Einsatzziel erreicht

Beweisproduktion

und Beweisvertuschung

Ganschow stellt hier anhand der Auswertung des Polizeieinsatzes gegen die Holger-Meins-Demonstration in Westberlin im November 1974 dar, wie es der Polizei gelingen kann, ihr "Einsatzziel" besser zu erreichen, als es ihr in diesem Fall gelungen ist. Das "Einsatzziel" benennt er ganz offen: Es muß "vor allem bei unfriedlich verlaufenden Demonstrationen primäres polizeiliches Einsatzziel bleiben, festgenommenen Straftätern ihr strafbares Verhalten auch lückenlos nachweisen zu können." Diesem "Einsatzziel", der Verurteilung aller Festgenommenen, stehen verschiedene Hindernisse entgegen.

Ein solches ist zunächst das Verhalten der Festgenommenen (der "sogenannten politisch motivierten Straftäter") selbst, die in der Regel nicht bereit sind, Aussagen der Polizei gegenüber zu machen, aufgrund derer sie überführt werden könnten. Ein weiteres erhebliches Hindernis stellen die Rechtsanwälte dar, die seit Jahren nicht versäumt haben, "in den ihnen zugänglichen Bereichen der linksradikalen sogenannten K-Gruppen... Aufklärungsarbeit in dem Sinne zu leisten, von seinem Recht zur Aussageverweigerung Gebrauch zu machen." Schließlich die Praxis des Gerichts, das oftmals "einen Täter nur dann überzeugend als überführt ansah", wenn die festnehmenden Beamten ihn auf frischer Tat festgenommen hatten, oder wenn eine Verwechslungsgefahr völlig ausgeschlos-

sen war. Das war aber nicht oft der Fall, weil sich die Polizisten nach der langen Zeit zwischen Festnahme und Prozeß "nicht mehr genau an Identitätsmerkmale der von ihnen festgenommenen Personen erinnern konnten".

Ganschow läßt durchblicken, daß bei insgesamt 9 Verurteilungen zwischen 500,- DM Geldstrafe und 14 Monaten Gefängnis das "Einsatzziel" nicht erreicht worden ist. Um diese, das Ziel der Verurteilung hemmenden Faktoren auszuschalten, kommt Ganschow zu dem Schluß: "Daher kommt der Dokumentation und Beweissicherung insbesondere in Demonstrationsverfahren die entscheidende Bedeutung im Hinblick auf spätere Überführung zu. Was im Zuge des allerersten Zugriffs, an Ort und Stelle an sachlichen Beweisen durch Film, Foto, Tonband oder an Personalbeweisen durch einwandfreie Zeugenaussagen nicht festgehalten werden kann, ist unwiederbringlich verloren und kann später nicht nachgeholt werden". (Das letztere ist stark übertrieben! Vor bundesdeutschen Gerichten kann bei geschickter Präparierung der Polizeizeugen auch der abstruseste Sach- oder Personalbeweis "nachgeholt werden".)

Das Ziel der Verurteilung bestimmt die Einsatzkonzeption, die Gliederung und die Ausrüstung der Polizei beim Vorgehen gegen Demonstranten. Dies ist deutlich erkennbar an den Vorschriften der PDV 100. Danach sind stets starke "Aufklärungskräfte" und "Beweissicherungskräfte" einzusetzen, ("Dokumentationstrupps mit Film-, Foto- oder Tonbandgeräten; Ziff. 2.1.3.3.). Speziell ausgebildete "Festnahmeeinheiten" (Ziff. 3.3.4.12.) bringen die Festgenommenen zum "Gefangenentransportkommando", wo sich der festnehmende Beamte mit dem Festgenommenen zusammen fotografieren lassen und einen ersten Bericht zu Protokoll geben soll. Von dort wird der Festgenommene zur "Gefangenensammelstelle" transportiert (Ziff. 3.3.4.13.), wo die ED-Behandlung und erste Vernehmungen durchgeführt werden und die Entscheidung über "den weiteren Verbleib" (d.h. Haftbefehl oder Entlassung) getroffen wird.

Eine solchermaßen ausgerüstete und durchorganisierte Polizeimaschine soll möglichst viele zur Verurteilung ans Gericht liefern. Der Staatsanwalt braucht nur noch die verschiedenen Ergebnisse der "polizeilichen Beweissicherung" zu einer Anklageschrift zusammenschreiben und mit einem Paragraphen zu versehen, falls ihm auch dieses nicht von der entsprechenden Dienststelle erledigt wird.



## TOTGESCHLAGEN TOTGESCHWIEGEN ?

Wie starb Günther Braun?

**A**m 10. 2. 1978 starb der 22jährige Untersuchungsgefangene Günther Braun in der psychiatrischen Abteilung des Bezirkskrankenhauses Ansbach.

Wer der Nürnberger Justiz und Gefängnisverwaltung wohlgesonnen ist, spricht von "mysteriösen Umständen", die Angehörigen des Toten aber sprechen von Mord und haben Strafanzeige erstattet. Nach vierteljähriger Ermittlungstätigkeit besteht die einzige greifbare Aktivität der Staatsanwaltschaft darin, daß gegen die Gefangenengruppe Nürnberg wegen eines Flugblattes ein Beleidigungsverfahren eingeleitet wurde. Über den Tod von G. Braun darf aber kein Gras wachsen! Die Angehörigen, die Gefangenengruppe und die Ortsgruppe der Roten Hilfe informieren weiter die Öffentlichkeit und sammeln Geld für die Rechtsanwaltskosten. Die Forderungen der Roten Hilfe lauten:

- Auskunft über den Stand der Ermittlungen!
- Veröffentlichung des Obduktionsberichts!
- Einen Gutachter nach der Wahl der Angehörigen!
- Einstellung der Ermittlungsverfahren gegen die Gefangenengruppe!

### Was die Mutter von G. Braun erlebte

Am 7.2.1978 wollte Frau Neidlinger ihren Sohn Günther Braun in der Nürnberger Untersuchungsanstalt besuchen. Zwei Wärter, ein kleiner dicker rothaariger und ein kleiner blonder brachten sie zur Krankenabteilung. Frau Neidlinger fragte: "Ist Günther

krank?" Die Antwort: "Da ist er selber dran schuld, er kann das Wasser nicht mehr halten." Günther lag auf dem Rücken, den Mund weit aufgerissen, Zähne ausgeschlagen, die Mundöffnung blutverkrustet. Seine Lippen waren aufgeplatzt und geschwollen, er hat-

te einen Bluterguß über dem rechten Auge und blickte starr. "Günther, haben die dich geschlagen?", fragte ihn seine Mutter. Er nickte schwach mit dem Kopf, stöhnte. "Na, sag doch, haben wir dich geschlagen?", fragte der Rothaarige zynisch. Entsetzt über den Zustand ihres Sohnes schlug Frau Neidlinger die Bettdecke zurück. Sein Knie war verschürft und aufgeschlagen, er hatte Striemen an der Wade. Daraufhin schrie Frau Neidlinger nach einem Rechtsanwalt. Die beiden Wärter drohten ihr, die Besuchszeit abzubrechen, wenn sie nicht ruhig ist. Am nächsten Tag wartete Frau Neidlinger 1 1/2 Stunden im Zuchthaus darauf, Dr. Bausewein zu sprechen. Doch für sie war er nicht zu sprechen. Erst Donnerstag vormittags konnte Frau Neidlinger ihn telefonisch erreichen. Sie wollte wissen, was mit G. los ist, warum er solche Verletzungen hat. Bausewein gab ihr nicht mal eine Erklärung, er schnauzte sie noch an, und sagte ihr, daß sich Günther bereits im Bezirkskrankenhaus Ansbach befindet in der psychiatrischen Abteilung. Frau Neidlinger sagte noch, daß sie schon bei vielen Ärzten war, keiner jedoch so schamlos frech wie er war und hängte ein.

Frau Neidlinger besuchte Günther noch am selben Tag: Er war ans Bett gefesselt, während des Besuchs wurde G. von der Transfusionsflasche abgehängt; sein Zustand hatte sich verschlimmert und Frau N. sah, daß er im Sterben lag. Der zuständige Arzt und der Pfleger Hoffmann meinten jedoch: "Den kriegen wir schon noch durch." Der Arbeiter Günther Braun verstarb am Freitag, den 10. 2. 1978 um 3.10 Uhr "keines natürlichen Todes", wie Dr. Weitz auch bestätigte: "Verdammt noch mal, diese Schweinerei lasse ich mir nicht mehr gefallen. Hier habe ich keine ärztliche Schweigepflicht mehr!"

### Zeugen aus der Psychiatrie

#### 1. Zeugenaussage:

Ja, ich habe G. auch nach der Einlieferung aus der U-Haft nackt im Bett gesehen und meine erste Frage war: "Wer hat denn den durch den Mähdröschscher durchgelassen?" Diesen Eindruck bekam ich deshalb, weil sein ganzer Körper außer dem Kopf mit blauen Flecken übersät war, wie jemand, der gelyncht wurde. (...) Als ich dann in der Zeitung gelesen habe, daß die Aufsichtsbeamten zu seiner Mutter sagten, er habe einen Knastkoller bekommen, wußte ich sofort, die Beamten versuchen jetzt unter allen Umständen, die Dinge so zu verdrehen, damit ihre Westen sauber bleiben. (...)

2. Zeugenaussage

Als ich den G. sah, hatte ich ihn überhaupt nicht mehr erkannt. Er lag nackt im Bett, nicht einmal zugedeckt, man konnte deutlich seine Verletzungen am Körper sehen, die Beine total verdreht, bis auf einen keine Zähne im Mund und der Kiefer total verschoben. Er wurde ihm von den Pflegern ein bißchen eingerichtet, daß er gerade ist, aber er konnte seinen Mund nicht mehr

zumachen. (...) Mit solchen Verletzungen ihn in ein Krankenhaus zu bringen, ja, das sind doch keine Ärzte hier. Er müßte in ein richtiges Krankenhaus; vielleicht wäre er nicht gestorben. Aber hier wurde gar nichts gemacht. Er wurde nicht einmal richtig von den Ärzten untersucht. So wie er gebracht wurde, wurde er ins Bett gelegt. Sein Blut wurde ihm vom Mund abgewischt und nicht einmal angezogen wurde er.

"OBDUKTION OHNE ERGEBNIS"

... ließ die Staatsanwaltschaft verlauten. Genauer gesagt: Es wurde nicht das gefunden, was man gesucht hatte: eine innere Krankheit, der man den Tod des Gefangenen hätte zuschreiben können. Anstatt nun endlich gegen das Gefängnispersonal zu ermitteln, wird weiter nach der Krankheit geforscht, die es nicht gibt. Die Universitätsklinik Erlangen soll "Feingewebsuntersuchungen" anstellen, was "einige Wochen" dauert. Nun schien sich auch die Presse nicht mehr für dumm verkaufen lassen zu wollen: NÜRNBERGER ZEITUNG am 8.2.:

"Die Widersprüche, die aus behördlichen Stellungnahmen zum Tod Günther Brauns bekannt wurden, hören sich teilweise eklatant an: Zum einen bestätigte ein ärztliches Attest, daß Günther zum Zeitpunkt seiner Einlieferung ins Untersuchungsgefängnis (31.1.78) kerngesund war; zum anderen wird die Todesursache laut Obduktionsbefund auf eine nicht feststellbare Krankheit zurückgeführt; zunächst hieß es jedoch, er sei gestürzt, wenig später, er sei aus dem Bett gefallen und schließlich hätte G. nach Meinung der Anstaltsleitung in der Nacht gegeistert; die Pressestelle des Oberlandesgerichts Nürnberg aber erklärte den Tod Günthers mit 'Magenbeschwerden'."

ZUR ERINNERUNG:

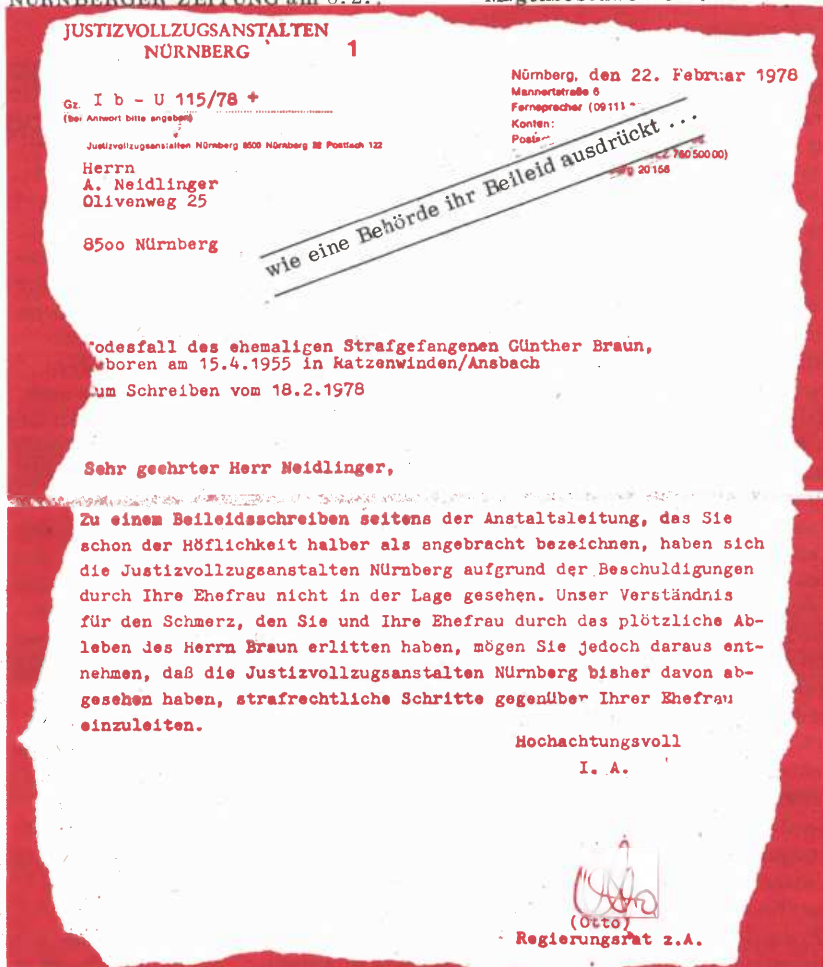
Der Mannheimer Gefängnis-Kandal

Am Morgen des 28.12.73 wird der Untersuchungsgefängene Hans-Peter Vast tot unter seiner Pritsche in einer Zelle der Justizvollzugsanstalt Mannheim gefunden. Er hat Verletzungen am ganzen Körper. Bereits 2 Tage später stellt die Polizei fest: "Fremdverschulden ausgeschlossen", zu klären sei, ob ein "selbst verschuldeter Unfall" oder Selbsttötung die Todesursache sind.

Die medizinischen Gutachter stellen "Fremdeinwirkung" bei den inneren und äußeren Verletzungen fest, was aber für die Ermittlungen ohne Folgen bleibt. Staatsanwalt Schindler stellt am 24.6.74 die Ermittlungen "unter größten Bedenken" ein. Wegen der bohrenden Fragen aus der Öffentlichkeit muß der Justizminister am 24.7.74 die Wiederaufnahme der Ermittlungen anordnen.

Am 17.12.1974 wird beim Mannheimer Schwurgericht Anklage gegen drei Vollzugsbeamte wegen gemeinschaftlichen Mordes erhoben. Oberverwalter Meisch nahm sich am 29.12.74 in seiner Zelle das Leben, nachdem er ein umfassendes Geständnis abgelegt hatte:

Mit zwei anderen Beamten war er nach einer Saufpartie mit Stuhlbeinen und Schlüsselbund bewaffnet über Vast hergefallen, bis der regungslos am Boden liegen blieb. Um ihre Tat zu vertuschen, schoben sie ihn unter eine Pritsche, wo er an Erbrochenem erstickte. Die beiden Mittäter wurden am 12.5.75 zu je 15 Jahren Gefängnis verurteilt.



"Den kann man freilassen, der ist nicht mehr gefährlich" - H. Daumier



*Im letzten Heft wurde aus Morrés Dortmunder Tagen berichtet. Obwohl das Konzept der Dortmunder Staatsanwaltschaft, kommunistische Parteien als "kriminelle Vereinigungen" zu verfolgen, gescheitert war, war man höherenorts auf Morré aufmerksam geworden. Er hatte sich den Aufstieg in die Bundesanwaltschaft erarbeitet.*

# Morré - eine Karriere <sup>2.</sup> Teil

Peter Morré, in Stettin geboren, Jahrgang 1937, Studium in Westberlin, Kiel und Münster, Doktorarbeit über das Selbstbestimmungsrecht in der Sowjetunion unter Lenin und Stalin, seit 1970 Staatsanwalt in Essen und Dortmund, heute (seit 1976) Oberstaatsanwalt bei der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe.

## wieder eine Pioniertat: Ermittlungen erstmalig nach § 129 a

**E**xzessive Anwendung des Vorwurfs der kriminellen Vereinigung und Einschränkung der Verteidigerrechte bildeten auch den Schwerpunkt seiner weiteren Tätigkeit. Er war als Vertreter der Bundesanwaltschaft bei der Durchsuchung der Büros von RA Croissant und Ströbele, er verfaßte und vertritt die Anklage gegen RA Groenewold wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung, die er durch seine Verteidigertätigkeit bewirkt haben soll.

Nach Inkrafttreten des "Antiterroristen-Gesetzes" vom 20.9.76 war Morré wieder "an der Front". Er leitete die Ermittlungen im ersten Verfahren wegen "terroristischer Vereinigung" (§ 129 a) gegen G. Albartus und E. Schwall. Um sein Vorgehen zu verstehen muß man wissen, daß die Bedeutung des neuen Straftatbestands "terroristische Vereinigung" weniger in der höheren Strafe für bestimmte kriminelle Vereinigungen liegt, sondern darin, daß er als Anknüpfungspunkt für eine Reihe von Sonderbestimmungen gilt, die die rechtlichen Positionen des Verdächtigen einschränken: der Vorwurf nach § 129 a gibt einen selbständigen Haftgrund, ermöglicht die Überwachung der Verteidigerpost und begründet die Zuständigkeit der Staatschutzkammern bei den Oberlandesgerichten, wodurch neue Sondergerichte geschaffen wurden, die nur mit Berufsrichtern besetzt sind. Und nicht zuletzt treten damit auch automatisch die "Terroristen-Haftbedingungen" wie z. B. Kontaktsperre in Kraft.

Bei G. Albartus und E. Schwall gab es von Anfang an große Zweifel ob überhaupt das Merkmal der "Vereinigung" gegeben war. Beide wurden Anfang 77 festgenommen unter dem Vorwurf, sie hätten einen Sprengsatz in einem Aachener Kino gelegt, in dem der Film "Unternehmen Entebbe" lief. Gleichzeitig war in einem Düsseldorfer Kino ein Brandsatz gefunden worden und ein oder zwei Tage später gingen bei Düsseldorfer Zeitungen Briefe ein, die mit "Revolutionäre Zellen - Kämpfer für ein freies Palästina" unterzeichnet waren und die sich allgemein zu Brandanschlägen auf Kinos, die "Unternehmen Entebbe"

spielten, bekannten. Der Verdacht gegen die beiden Verhafteten gründete sich darauf, daß sie am Abend vor dem Fund das Aachener Kino besucht hatten. Es gibt bis heute keine Anhaltspunkte, daß einer der beiden den Brandatz gebaut oder den Düsseldorf Bekennerbrief geschrieben hat. Es ist noch nicht einmal klar, ob auch nur einer in der Nähe des Platzes war, wo der Brandatz gefunden wurde. Trotzdem beantragte Morré sofort Haftbefehl nicht nur wegen versuchten Brandanschlags, sondern auch wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung.

Nach der (noch) geltenden Definition ist Vereinigung ein "auf gewisse Dauer berechneter organisierter Zusammenschluß einer Anzahl von Personen, die bei Unterordnung des Willens des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, daß sie sich als einheitlicher Verband fühlen." (Schönke-Schröder zu § 129) Bisher konnten 2 Personen keine Vereinigung bilden. Wenn 2 Leute eine Bank überfallen, jemanden umbringen, betrügen etc. kommt niemand auf den Gedanken, dies sei eine kriminelle Vereinigung. Wenn 2 Linke ins Kino gehen und noch nicht einmal zusammensitzen, dann soll das in Zukunft anders sein.

Nachdem bei E. Schwall in der Zwischenzeit noch eine Pistole, gefälschte Papiere und verschiedene Aufzeichnungen gefunden wurden, von denen G. Albartus nichts wußte, und offensichtlich nichts wissen konnte, wurde aus dem gemeinsamen Kino-Besuch der beiden inzwischen folgende Anklage: "Die Angeschuldigten A. und S. sind zusammen mit bisher unbekanntem weiteren Personen Mitglieder einer Vereinigung "Revolutionäre Zelle", die sich in einem bestimmten Fall auch des Namens "Revolutionäre Zellen - Kämpfer für ein freies Palästina" bedient hat."

Zweck dieser Vereinigung sei die Verhinderung des Films "Unternehmen Entebbe" durch selbstgebastelte Brandsätze, außerdem auch Raub, Geiselnahme, Diebstahl, Hehlerei usw. Dies ergebe sich daraus, daß der Angeklagte S. gestohlene und gefälschte Pässe besessen habe und Aufzeichnungen aus denen sich ergebe, daß er mit weiteren noch unbekanntem Personen eine Geiselnahme oder eine Entführung oder einen Raub geplant habe. Weiter wird ausgeführt, diese "Revolutionäre Zelle" sei eine örtliche Kleingruppe einer Vielzahl von (ebenfalls unbekanntem) "Revolutionären Zellen", die einmal im Jahr die Zeitschrift "Revolutionärer Zorn" herausgeben, in der die Verantwortung für eine Reihe von Anschlägen über-

IM ARBEITSGERICHT :

## LAUTER »ARBEITNEHMER- VERTRETER«

**A**m Westberliner Arbeitsgericht wurde am 2. April 1978 um die Rechtmäßigkeit einer Unterschrift gerungen. Kläger war der Kollege Reimann von Siemens, beklagt war der Wahlvorstand für die Betriebsratswahlen, die damals kurz bevor standen. Die betreffende Unterschrift machte das Hundert von Unterschriften voll, die einer beibringen muß, wenn er sich als Kandidat für die Betriebsratswahlen aufstellen lassen will. Das wollte der Kollege Reimann. Sein Programm enthält Forderungen, die den Beifall der Kollegen finden, aber den alteingesessenen Berufsbetriebsräten wie ein Stachel im Hintern sitzen: "Politische Spinner und Phantasten hat es schon immer gegeben", tönten sie gegen Reimann und verbreiteten eine Hochglanzbroschüre mit dem Motto "Laß Dich nicht beirren, wähle richtig. . . . Die Kandidaten der IGM". Aber im Stillen hielten sie es wohl gar nicht für so phantastisch, daß er als Betriebsratskandidat mit seinen Forderungen eine große Zahl von Kollegen hinter sich vereinigen würde: 7-Stunden-Tag bei vollem Lohnausgleich; Abschaffung der beiden unteren Lohngruppen; Erhaltung jedes Arbeitsplatzes; der Betriebsrat muß rechenschaftspflichtig sein, er

nommen wird, die als zusätzlicher Beweis für die Kriminalität der Angeklagten angeführt werden.

Auf eine Frage allerdings gibt die ganze Anklageschrift keine Auskunft, nämlich welche ganz konkreten organisatorischen Verbindungen nun eigentlich zwischen den beiden Angeklagten bestehen, die hier als Mitglieder einer geheimnisvollen weitreichenden Organisation mit zahllosen unbekanntem Mitgliedern angeklagt sind und was G. Albartus mit den allein E. Schwall zur Last gelegten Dingen zu tun haben soll.

Mit dieser Anklage hat Morré an vorderster Front einer weiteren Aufweichung des Begriffs der Vereinigung und damit einer immer willkürlicheren Anwendung dieses Straftatbestands vorgearbeitet.

Hinzu kommt, daß sich Morré bei der Vorbereitung dieser Anklage besonders in der Verteidigerbehinderung hervorgetan hat. Im Haftbefehl wurden von ihm eine Reihe von Zeugen aufgeführt für die Behauptung, einer der beiden hätte den Aachener Brandsatz gelegt (sozusagen das einzige Verbindungsglied dieser "Vereinigung"). Akten-

einsicht auch nur in die Aussagen dieser Zeugen verwehrt Morré den Verteidigern von Anfang an mit der bloßen Behauptung, dadurch könnte der "Untersuchungszweck" gefährdet werden.

Kurze Zeit später ließ Morré diese Zeugen, die angeblich einen der Angeklagten identifiziert hatten, richterlich vernehmen. Hier besteht ein ausdrückliches Anwesenheitsrecht des Angeklagten und Verteidigers. Dies ist zur Verteidigung dringend notwendig, weil die Aussage vor dem Richter später unter Umständen als voll gültiges Beweismittel verlesen werden darf. Außerdem gibt es der Verteidigung, wenn ein Haftbefehl da ist, die Möglichkeit, die Stichhaltigkeit dieser Aussage und damit des Haftbefehls zu überprüfen. Dieses Recht wußte Morré außer Kraft zu setzen, indem er sich auf die Besucherregel berief, durch die Anwesenheit werde "der Untersuchungserfolg gefährdet". Sechs Monate lang blieb die Aussage der Verteidigung unbekannt.

Die Tragweite dieses Vorgehens wurde aber erst klar, als man die Aussagen las.

ist einzig und allein den Kollegen verantwortlich; Wiederaufnahme der aufgrund der Unvereinbarkeitsbeschlüsse ausgeschlossenen IGM-Kollegen; Rotationsverfahren für die Freistellung der Betriebsräte; uneingeschränktes Rederecht auf Betriebsversammlungen. Die Betriebsratsbonzen und die Herren vom Wahlvorstand schreckten vor keinem miesen Trick zurück, um die Kandidatur des Kollegen Reimann zu vereiteln. Im Geschäftsleben würde von Methoden "hart am Rande der Legalität" gesprochen werden - und schließlich kann auch der Betriebsratsposten ein einträgliches Geschäft sein.

Die Verhandlung ergab: 115 Unterschriften hatte R. eingereicht, das sind 15 mehr als vorgeschrieben. Der Wahlvorstand hatte 19 Unterschriften als "ungültig" gestrichen, davon 3 unrechtmäßig, wie das Gericht feststellte. 99 Unterschriften waren also gesichert. Nun begann ein stundenlanges Ringen um eine vierte vom Wahlvorstand gestrichene Unterschrift. Der Unterzeichner hätte bereits auf der Liste der IGM-Betriebsräte unterzeichnet, beründete der Wahlvorstand die Streichung. Der betreffende Kollege, von dem eine eidesstattliche Erklärung vorlag, wurde schließlich von der Arbeit weg in den Gerichtssaal geholt, um als Zeuge vernommen zu werden. Er sagte aus: Es war ihm am Arbeitsplatz eine Liste vorgelegt worden, von der er an-

nahm, es handele sich um eine Bestellliste für den verbilligten Bezug eines Lohnsteuerbuchs. Der Unterschriftensammler tat nichts, um diesen Irrtum aufzuklären. Der Kollege unterschrieb in Druckbuchstaben, denn das Lohnsteuerbuch sollte seinen Adressaten ohne Hindernisse erreichen. In diesem Glauben unterschrieb er später den Wahlvorschlag des Kollegen Reimann - mit Originalhandschrift. Welche Unterschrift gilt, die irrtümlich oder die in voller Absicht geleistete? Das war die Frage dieses Prozesses. Das Gericht entschied nicht im Sinne der Gerechtigkeit, sondern im Sinne des Rechts: Die Stimme wurde als gültig für die Liste der Betriebsräte erklärt, die Klage des Kollegen Reimann wurde abgewiesen. Den Siemens-Arbeitern blieb bei der Betriebsratswahl keine Alternative als die Bonzenliste! Für die Bonzen hat sich bei diesem Prozeß wieder einmal ausgezahlt, was als die "Beteiligung der Sozialpartner" im Arbeitsgerichtsverfahren gepriesen wird. Neben dem berufsmäßigen Richter (Vorsitzender) gibt es zwei Schöffen. Einer wird von der Gewerkschaft gestellt ("Arbeitnehmervertreter") und der andere von Unternehmerverbänden (Arbeitgebervertreter). Die von Kollegen Reimann beklagten Betriebsratsbonzen hatten also einen der Ihren auf dem Richterpodium, vom Arbeitgebervertreter abgesehen. Zwischen Richter, Beisitzern, dem Vertreter des Wahlvorstandes und den Be-

Keiner der Zeugen konnte die Angeklagten mit ausreichender Sicherheit als die Personen identifizieren, die in der Kino-Vorstellung in der Nähe des Platzes gesessen haben, an denen der Brandsatz gelegt wurde. Entgültig wurde der Skandal dann im Prozeß. Die von Morré monatelang angeführten Zeugen betonten vor Gericht immer wieder, die Angeklagten nicht identifizieren zu können. Eine Besucherin gab sogar zu Protokoll, sie habe das Gefühl gehabt, die Ermittlungsbehörden wollten sie bei den Vernehmungen auf ein Ergebnis hin zwingen. Nachdem sie Zweifel geäußert habe, sei ihr gesagt worden, sie müsse sich endlich festlegen. Dann habe sie auf einen getippt.

Es ist klar, daß bei solchem Vorgehen die Anwesenheit eines Verteidigers den "Untersuchungserfolg" ganz erheblich gefährdet hätte. Morré selbst hat diese Entwicklung seiner "Ermittlungen" nicht miterlebt, sondern war in weiser Voraussicht schon weiter geeilt, seiner Karriere eine weiteres Glanzlicht aufzusetzen: den Groenewold-Prozeß in Hamburg.

etriebsratsführern im Zuschauerraum konnte man zu Beginn der Verhandlung ein allgemeines "Hallo" vernehmen und Rufe wie: "Warum setzt du dich nicht auf das Richterpodest!"

Der Vorsitzende wies "der Fairness halber" darauf hin, daß der Schöffe "Arbeitnehmervertreter" bei Siemens beschäftigt sei und es dem Kollegen frei stehe, ihn wegen Befangenheit abzulehnen. Das geschah, der abgelehnte Schöffe nahm dann als Zuschauer unter seinen Freunden vom Betriebsrat Platz, wobei er sich auch noch gespielt entrüstete: "Na so was, ich soll befangen sein". Aber auch bei seinem Nachfolger stellte sich heraus, daß er von der IGM-Führung an das Gericht delegiert worden war. Er wußte also, was von ihm erwartet wurde. Der beklagte Wahlvorstand hatte einen Rechtsbeistand - von der Rechtsabteilung der IGM. Aus dem Zuschauerraum assistierte ihm inoffiziell ein Rechtsexperte der Siemens-Geschäftsleitung. Als der IGM-Rechtsvertreter einmal mit dem Auslegen der Paragraphen ins Schleudern kam, stürzte der Siemens-Rechtsvertreter eilends nach vorn, um ihm wieder auf die Sprünge zu helfen. Bei so viel "Arbeitnehmervertretern" im Gericht kann man verstehen, daß es die Bonzen mit den gesetzlichen Vorschriften nicht so genau nehmen und gerne mal eine Klage riskieren.

Gegen Kollegen Reimann betreiben sie jetzt den Gewerkschaftsausschluß.

"Beschleunigung des Asylverfahren"

bedeutet

## Abbau des Asylrechts

Das Verfahren zur Anerkennung als politischer Flüchtling hat bisher in der BRD 5 Instanzen: wenn die Anerkennung vom Zirndorfer Bundesamt verweigert wird, kann dem widersprochen werden. Gegen die Entscheidungen der Widerspruchskammern ist Klage vor dem Verwaltungsgericht (bisher Ansbach) mit Berufung und Revision möglich. Diese weitgehende rechtliche Absicherung des Asylsuchenden ist Ausdruck des hohen Wertes, der dem Asylrecht bei seiner Einführung in das Grundgesetz beigemessen wurde. Begleitet von einer Stimmungsmache gegen "Wirtschaftsflüchtlinge" und Wehgeschrei über die "Überlastung der Ämter und Gerichte" sind die Bonner Parteien nun daran gegangen, dieses Recht radikal abzubauen. Es entspricht der Zunahme von bewaffneten Konflikten in der Dritten Welt (insbesondere Afrika und Naher Osten), daß die Zahl der Asylanträge in den letzten Jahren stark ansteigt (1974: 9424, 1977:

im Wortlaut:

## Razziengesetz

(alte Fassung: schwarz,  
neue Fassung, Ergänzungen: rot)

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 wird wie folgt geändert:

§ 102. [Durchsuchung beim Verdächtigen] Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 103. [Durchsuchung bei anderen Personen] (1) Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

(2) Diese Beschränkung gilt nicht für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder die er während der Verfolgung betreten hat.

§ 103 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zum Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten, der dringend verdächtig ist, eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten begangen zu haben, ist eine Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen auch zulässig, wenn diese sich in einem Gebäude befinden, von dem auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, daß sich der Beschuldigte in ihm aufhält.“

16410). Dem Auftrag des Art. 16 Abs. 2 Grundgesetz ("politisch Verfolgte genießen Asylrecht") folgend müßte die Kapazität der betreffenden Ämter entsprechend aufgestockt werden. (Das Zirndorfer Bundesamt hat im Jahre 1977 14 000 Entscheidungen "ausgestoßen".) Stattdessen aber verschärft man den Druck auf die Antragsteller: Man redet viel von "Mißbrauch des Asylrechts", um gleichzeitig die Anerkennungsquote von 1974 : 42,8% auf 1977: 15,6% herabzudrücken.

Ein Gesetzentwurf der CDU/CSU "zur Beschleunigung des Asylverfahrens" vom April 1978 sieht vor:

"Straffung des Asylverfahrens durch den Ausschluß des Widerspruchs und der Berufung sowie dadurch, daß die Aufnahme des Asylantrages und die Klärung des Sachverhalts durch die Grenz- und Ausländerbehörden erfolgt."

Letzteres bedeutet, daß die Grenzpolizei grundsätzlich und nicht - wie bisher - in Einzelfällen bereits bei der Einreise abweisen kann, ohne ihren Antrag hinreichend geprüft zu haben. Die Vermutung, das Asylrecht werde "mißbraucht", soll ausreichen.

Die Bundesregierung stimmt diesen Vorschlägen im Prinzip zu, hat sie lediglich

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 gelten nicht für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder die er während der Verfolgung betreten hat.“

§ 104. [Nächtliche Haussuchung] (1) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiedereingliederung eines entwichenen Gefangenen handelt.

(2) Diese Beschränkung gilt nicht für Räume, die zur Nachtzeit jedermann zugänglich oder die der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafte Personen, als Niederlagen von Sachen, die mittels Straftaten erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels, des unerlaubten Betäubungsmittel- und Waffenhandels oder der Prostitution bekannt sind.

(3) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraum vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

§ 105. [Anordnung; Ausführung] (1) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden.

(2) Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindeglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizeibeamte oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sein.

(3) Wird eine Durchsuchung in einem Dienstgebäude oder einer nicht allgemein zugänglichen Einrichtung oder Anlage der Bundeswehr erforderlich, so wird die vorgesetzte Dienststelle der Bundeswehr um ihre Durchführung ersucht. Die ersuchende Stelle ist zur Mitwirkung berechtigt. Des Ersuchens bedarf es nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, die ausschließlich von anderen Personen als Soldaten bewohnt werden.

## Bewährungsprobe für ein Grundrecht

Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz:  
"Politisch Verfolgte genießen Asylrecht"

mit Beiträgen von:  
Otto Deutsch  
Otto Kimmich  
Göran Melander

# ai

amnesty international

Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden

1. Aufl. 1978, 507 S., 11,80 DM

## Buchempfehlung

etwas verfeinert: Die Berufungsmöglichkeit gegen eine ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts soll nur dann wegfallen, wenn die Ablehnung einstimmig ausgesprochen wurde.

Parlamentarischer Widerstand gegen diese Pläne ist nicht zu erwarten. Amnesty International hat in einer ausführlichen Studie seine Forderungen nach Bewahrung des Asylrechts begründet und wendet sich besonders dagegen, daß die Grenz- und Ausländerbehörden zur Prüfung von Asylanträgen ermächtigt werden sollen.

In § 105 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Durchsuchungen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 ordnet der Richter an; die Staatsanwaltschaft ist hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.“

§ 108. [Beschlagnahme anderer Gegenstände] Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung einer anderen Straftat hindeuten, so sind sie einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben.

In § 108 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Satz 1 findet keine Anwendung, soweit eine Durchsuchung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 stattfindet."

Nach § 110 wird folgender § 111 eingefügt:

„§ 111

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, so können auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten Kontrollstellen eingerichtet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Maßnahme zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln führen kann, die der Aufklärung der Straftat dienen können. An einer Kontrollstelle ist jedermann verpflichtet, seine Identität feststellen und sich sowie mitgeführte Sachen durchsuchen zu lassen.

(2) Die Anordnung, eine Kontrollstelle einzurichten, trifft der Richter; die Staatsanwaltschaft



und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzuge ist.

(3) Für die Durchsuchung und die Feststellung der Identität nach Absatz 1 gelten § 106 Abs. 2 Satz 1, § 107 Satz 2 erster Halbsatz, §§ 108, 109, 110 Abs. 1 und 2 sowie §§ 163 b, 163 c entsprechend.\*

**§ 127. [Vorläufige Festnahme]** (1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

(2) Die Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

(3) Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.

§ 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163 b Abs. 1.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Polizeibeamten“ durch die Worte „Beamten des Polizeidienstes“ ersetzt.

**§ 138a. [Ausschluß des Verteidigers]** (1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grade verdächtig ist, an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt zu sein oder eine Handlung begangen zu haben, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei wäre.

(2) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er

1. dringend verdächtig ist, daß er den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, Straftaten, die im Höchstmaß mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, zu begehen, oder
2. den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden.

Solange ein Verteidiger nach Satz 1 ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, auch in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen.

(3) Die Ausschließung ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 138 a erhält folgende Fassung:

„§ 138 a

(1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grade verdächtig ist, daß er

1. an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt ist,
2. den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, Straftaten zu begehen oder die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden, oder
3. eine Handlung begangen hat, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei wäre.

(2) Von der Mitwirkung in einem Verfahren, das eine Straftat nach § 129 oder § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat, ist ein Verteidiger auch auszuschließen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß er eine der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen begangen hat oder begeht.

(3) Die Ausschließung ist aufzuheben,

1. sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, jedoch nicht allein deshalb, weil der Beschuldigte auf freiem Fuß gesetzt worden ist,
2. wenn der Verteidiger in einem wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, eröffneten Hauptverfahren freigesprochen oder wenn in einem Urteil des Ehren- oder Berufsgerichts eine schuldhaft Verletzung der Berufspflichten im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht festgestellt wird,
3. wenn nicht spätestens ein Jahr nach der Ausschließung wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, das Hauptverfahren im Strafverfahren oder im ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahren eröffnet oder ein Strafbefehl erlassen worden ist.

Eine Ausschließung, die nach Nummer 3 aufzuheben ist, kann befristet, längstens jedoch insgesamt für die Dauer eines weiteren Jahres, aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Sache oder ein anderer wichtiger Grund die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens noch nicht zuläßt.

(4) Solange ein Verteidiger ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten auch in anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen. In sonstigen Angelegenheiten darf er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, nicht aufsuchen.

(5) Andere Beschuldigte kann ein Verteidiger, solange er ausgeschlossen ist, in demselben Verfahren nicht verteidigen, in anderen Verfahren dann nicht, wenn diese eine Straftat nach § 129 oder § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben und die Ausschließung in einem Verfahren erfolgt ist, das ebenfalls eine solche Straftat zum Gegenstand hat. Absatz 4 gilt entsprechend.\*

(Änderungen zu § 138 b und § 138 c hier nicht aufgenommen, RH)

**§ 148. [Verkehr mit dem Beschuldigten]** Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

§ 148 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß und ist Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, so sind Schriftstücke und andere Gegenstände zurückzuweisen, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden. Das gleiche gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 für den schriftlichen Verkehr zwischen dem Beschuldigten und einem Verteidiger in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren. Ist der schriftliche Verkehr nach Satz 1 oder 2 zu überwachen, so sind für das Gespräch zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen.“

**§ 163a. [Vernehmung des Beschuldigten]** (1) Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, daß das Verfahren zur Einstellung führt. In einfachen Sachen genügt es, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern.

(2) Beantragt der Beschuldigte zu seiner Entlastung die Aufnahme von Beweisen, so sind sie zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind.

(3) Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. Die §§ 133 bis 136a, 168c Abs. 1 und 5 gelten entsprechend. Über die Rechtmäßigkeit der Vorführung entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das Gericht; § 161 a Abs. 3 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.

(4) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Im übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes § 136 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2, 3 und § 136a anzuwenden.

(5) Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes sind § 52 Abs. 3, § 55 Abs. 2, § 81 c Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 3, § 136a entsprechend anzuwenden.

Nach § 163 a werden folgende §§ 163 b und 163 c eingefügt:

„§ 163 b

(1) Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Der Verdächtige darf festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 sind auch die Durchsuchung der Person des Verdächtigen und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig.

(2) Wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten ist, kann auch die Identität einer Person festgestellt werden, die einer Straftat nicht verdächtig ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Art dürfen nicht getroffen werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen; Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Art dürfen nicht gegen den Willen der betroffenen Person getroffen werden.

§ 163 c

(1) Eine von einer Maßnahme nach § 163 b betroffene Person darf in keinem Fall länger als zur Feststellung ihrer Identität unerlässlich festgehalten werden. Die festgehaltene Person ist unverzüglich dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ergriffen worden ist, zum Zwecke der Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung vorzuführen, es sei denn, daß die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Feststellung der Identität notwendig wäre.

(2) Die festgehaltene Person hat ein Recht darauf, daß ein Angehöriger oder eine Person ihres Vertrauens unverzüglich benachrichtigt wird. Ihr ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, es sei denn, daß sie einer Straftat verdächtig ist und der Zweck der Untersuchung durch die Benachrichtigung gefährdet würde.

(3) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

(4) Ist die Identität festgestellt, so sind in den Fällen des § 163 b Abs. 2 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten.\*

# Kriminelle werden zu neuen Menschen

## Ein Besuch im Gefängnis von Peking



In unserem letzten Heft haben wir unter dem Titel "Kritik und Hilfe statt Schuld und Sühne" über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung in China berichtet. Auch die Dokumente über den Strafvollzug, die wir in diesem Heft abdrucken, offenbaren einen scharfen Gegensatz zu unserem Strafsystem. Hier wird eine Minderheit der Straffälligen mit Zuckerbrot und Peitsche vor der herrschenden Ordnung auf die Knie gezwungen, spricht: resozialisiert. Die große Mehrheit wird abgeschrieben und in die lebenslange Kriminalität verbannt. Die Berichte aus China zeigen einen harten Kampf des Gefängnispersonals und der Gefangenen selbst um die Weckung ihres gesellschaftlichen Verantwortungsbewußtseins. "Resozialisierung" erhält hier einen Inhalt.

*"Es soll durchaus gewöhnlich sein, daß sich die Häftlinge vollkommen bewegungslos verhalten müssen. Nicht einmal das Bewegen des Kopfes oder das Schließen der Augen soll ohne Erlaubnis gestattet sein. Private Gespräche sind grundsätzlich verboten; erlaubt sind den Häftlingen nur Gespräche über vorgeschriebene Themen und das laute gemeinsame Lesen kommunistischer Literatur ..."*

Solche Aussagen finden sich über den Strafvollzug in China in einer ansonsten ernstzunehmenden Studie der Bochumer Universität (+). Der Verfasser ist sich allerdings des Notstands bewußt, daß er ausnahmslos CIA- und taiwane sische Quellen verwenden konnte. Der Abdruck eines Hsinhua-Korres-

pondentenberichts über das Pekinger Gefängnis aus jüngster Zeit soll diesem Mangel abhelfen. Die Aussagen des Berichts stimmen im Wesentlichen überein mit dem Bericht des amerikanischen Journalisten Edgar Snow, den dieser nach einem Besuch in dem gleichen Gefängnis Anfang der 60er Jahre gab (++).

(+) Formen der Kriminalität in der VR China (Seminarreferate) hg. v. Hans-Dieter Schwind und Konrad Wegmann, Heft II Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug, Bochum 1977  
(++) Edgar Snow, Gast am anderen Ufer, München 1964

Peking, 21. Februar 1978, Hsinhua

Beinahe alle Straffälligen in China werden durch theoretisches Studium und produktive Arbeit zu neuen Menschen umerzogen, um wieder einen nützlichen Platz in der Gesellschaft einzunehmen. So sagte der stellvertretende Gefängnisleiter von Peking, Liu-Chan-Yuan, zu einem Hsinhua-Korrespondenten, der über das Gefängnis kürzlich berichtete.

Nur einzelne, die sich schwerster Verbrechen schuldig gemacht haben, und von den Volksmassen sehr gehaßt werden, werden hingerichtet aus der Reihe der Kriminellen, die gewalttätiger Verbrechen überführt sind, wie Mord, Brandstiftung, Vergewaltigung, Raub oder weil sie Schlägerbanden angeführt haben.

Der stellvertretende Gefängnisleiter sagte, daß eine 1975 vorgenommene Kontrolluntersuchung über 117 Straffentlassene ergab, daß nur 7 neue Verbrechen begangen hatten, während 103 (oder 88%) sich gut führten.

Er sagte: "Unser Gefängnis übt über die Kriminellen die Diktatur des Proletariats aus und verändert sie im Verlaufe der Strafe. Gemäß den Leitlinien des Vorsitzenden Mao und des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei lauten unsere Prinzipien: die Umerziehung hat Vorrang vor der produktiven Arbeit, wir verbinden die Strafe mit der Bereitschaft zum Verzeihen, wir verbinden ideologische Schulung mit produktiver Arbeit, wir erniedrigen und mißhandeln keinen Gefangenen. Das sind auch die Gesetze und Vorschriften, die kein Gefängnisbediensteter verletzen darf."

Der stellvertretende Gefängnisleiter erinnerte daran, daß im Jahre 1972, als die parteifeindliche Lin-Piao-Clique und die Vierer-Bande dem sozialistischen Rechtssystem großen Schaden zufügten, dem Vorsitzenden Mao bekannt wurde, daß die Insassen eines bestimmten Gefängnisses nur 3 Mal am Tag Trinkwasser erhielten. Vorsitzender Mao kritisierte solche Praktiken scharf und sagte: Wer hat sol-

che faschistische Verhörmethoden eingeführt? Sie sind alle abzuschaffen.

Nach den Weisungen des Vorsitzenden Mao stellte Premierminister Chou En Lai bestimmte Vorschriften auf und wies die Gefängnisverwaltungen an, sie allen Gefangenen bekannt zu machen. Wer gegen diese Vorschriften verstößt, kann bestraft werden, und die Gefangenen werden ermuntert, ihre Beschwerden vorzubringen. In dem Pekinger Gefängnis arbeiten die 2000 männlichen und weiblichen Gefangenen in Fabriken, wo sie Strumpfwaren und Schuhe herstellen. Sie arbeiten an sechs Tagen in der Woche acht Stunden täglich in geräumigen und hellen Werkshallen. In einer Werkshalle mit 100 Arbeitern traf der Hsinhua-Korrespondent nur 1 oder 2 unbewaffnete Aufsichtsbeamte an. Anschläge an der Wand zeigten, daß im vergangenen Jahr die Gefangenen 5,4 Millionen Paar Baumwoll- und Nylon-Socken (das sind 20% über dem Planziel) und 6 Millionen Paar Plastik-Sandalen hergestellt haben.

Einige Maschinen sind von den Gefangenen gebaut oder verbessert worden. Außerhalb der Strumpfwirkerei ist ein Gelände von der Größe eines Fußballfeldes mit einer Theaterbühne an einem Ende. Dort hören die Gefangenen Vorträge im Rahmen der ideologischen und politischen Erziehung und treiben an Feiertagen Sport und Spiele. Während des Frühlingsfestes stellten sie ein Programm zusammen mit Liedern, Tänzen, Musik, Gedichtsvorträgen und Sketchen und trugen Wettbewerbe im Tischtennis, Basketball und Schachspiel aus.

Die Gefangenen bringen täglich mindestens zwei Stunden für ihr Studium auf. Sie hören Berichte über die einheimische Politik und die internationale Lage, studieren den Marxismus-Leninismus und die Mao-Tse-Tung-Ideen und tauschen Erfahrungen aus über ihre Bemühungen, sich zu ändern. Sie führen Stücke auf, sehen sich Filme und Diavorträge an, lesen Zeitungen und Bücher. Die Gefängnis-

bediensteten führen oft Gespräche mit den Gefangenen, ermutigen sie, ihre Anschauungen zu ändern, und ihre Familien werden aufgefordert, bei der Umerziehung mitzuhelfen.

Eine Hauptform des Studierens ist die Gruppendiskussion. 12 bis 14 Gefangene sind in einer Gruppe mit einem als Leiter, der eine gute Leistung in der Arbeit, in den theoretischen Studien und der Umgestaltung seiner Anschauungen aufzuweisen hat. Alle 2 - 3 Monate werden gewöhnlich die Leiter der Gruppe gewechselt.

Während einer Diskussion, der der Hsinhua-Korrespondent beiwohnte, sagte der 43 Jahre alte Tuan Lien-cheng: "Ich habe schlimmste Verbrechen begangen, die mit dem Tode bestraft werden können. Aber die Partei und das Volk haben mir die Chance gegeben, ein neues Leben zu beginnen." Tuan Lien-cheng wurde im Jahre 1957 zum Tode verurteilt, die Vollstreckung wurde für 2 Jahre aufgeschoben. Während dieser 2-jährigen Bewährungszeit erkannte er den ernstesten Schaden, den er dem Volk zugefügt hatte und entschloß sich, durch angestrengte Arbeit und Studium Reue zu zeigen. Das Todesurteil wurde wieder aufgehoben und 1960 wurde es in eine Gefängnisstrafe von festgelegter Dauer umgewandelt. Er sagte: "Das Gefängnispersonal hält sich strikt an die von der Partei festgelegte Politik. Nicht ein einziges Mal in den vergangenen 20 Jahren bin ich geschlagen oder beleidigt worden. Vorher war ich Anphabet, heute kann ich lesen und schreiben. Außerdem habe ich gelernt, Maschinen zu reparieren. Wenn ich entlassen werde, werde ich angestrengt für das Volk arbeiten, um meine Verbrechen wiedergutzumachen."

In einer anderen Gruppendiskussion stellte Hsing Chen-Huan - verurteilt wegen Veruntreuung - die Änderung seiner Anschauungen im Verlauf des vergangenen Jahres dar. Er sagte: "Als ich ins Gefängnis geworfen wurde, dachte ich, es sei alles aus; und ich stand der Untersuchung der Gründe für mein Verbrechen, der Veränderung meiner Anschauungen und der Arbeit gleichgültig gegenüber. Eines Tages verstieß ich gegen die Arbeitsvorschriften und beschädigte eine Maschine. Ich erwartete, daß man das als einen Beweis für hartnäckige Kriminalität ansehen würde. Aber, anstatt mich zu bestrafen, sprachen die Gefängnisangestellten immer wieder mit mir, damit ich einsehen konnte, daß die Regierung und das Volk von mir erwarteten, daß ich mich bessern würde. Ich war betroffen und merkte, daß ich im Unrecht war, wenn ich nicht den Versuch machte, mich zu ändern. Ich begann zu studieren und erkannte den Schaden, den mein Verbrechen dem Volk und der Gesellschaft zugefügt hatte. Ich habe mich entschlossen, hart zu arbeiten und sobald wie möglich wieder in die Gesellschaft zurückzukehren."

In den Korridoren der Gefängnisabteilungen hängen an schwarzen Brettern Erklärungen und Wandzeitungen, die von den Insassen geschrieben werden. Die Artikel beschreiben vor allem ihre Erfolge in der Arbeit, im Studium und in der Veränderung ihrer Anschauungen.

Ein Arzt führte den Hsinhua-Korrespondenten durch das Gefängnishospital, das 50 Betten hat. Es hat Abteilungen für Innere Medizin, Chirurgie, Augenheilkunde, Zahnheilkunde und eine Röntgenabteilung, insgesamt ein medizinisches Personal von 40 Personen. Größere chirurgische Eingriffe werden an das öffentliche Pekinger Krankenhaus überwiesen.

Die Politik der Verbindung von Erziehung mit produktiver Arbeit hat schon gute Ergebnisse hervorgebracht. Die große Mehrzahl der Gefangenen akzeptieren sie und betragen sich gut. Jedes Jahr wird eine Gruppe vorzeitig entlassen, für gute Leistungen in Arbeit und Studium. Im vergangenen Jahr wurden 28 Gefangene vorzeitig entlassen und 77 weiteren wurde die Haftdauer verkürzt. Die Regierung sorgt für passende Arbeit für die Entlassenen. Nur wenige zeigen keine Besserung, sodaß ihre Strafen von den Gerichten verlängert werden.

**ehrlische Reue,**

**Eingeständnis des Verbrechens,**

**Anerkennung des Urteils**

aus: Edgar Snow "Gast am anderen Ufer"

Das Gefängnis steht außerhalb der örtlichen Vororte und erscheint mir von weitem unverändert: die gleichen grauen Ziegelwände. Aber das äußere Tor stand jetzt offen und ich sah keine Wachen, bis wir zur inneren Mauer kamen, wo ein Soldat in einem Schilderhaus stand. Ein unbewaffneter Wächter öffnete das Eisentor und Jau Wei und ich gingen durch den Blumengarten zu einem Empfangsraum, von dem aus man auf einen Teil der inneren Gefängnismauern sehen konnte. Der stellvertretende Gefängnisleiter, Herr Wang, war ein Parteimann Mitte 30, der es mit den Dingen sehr ernst nahm und eine "Sonderausbildung" für seine Stelle durchgemacht hatte. Er bot mir den üblichen Tee und die einführernden Auskünfte. (...)

Nach der - vom Gesetz unterstützten - Theorie ist der Ausgangspunkt für alle Gefangenen ehrliche Reue, Eingeständnis des Verbrechens und Anerkennung des Urteils. Bis dahin wurden alle in strengerer Haft gehalten. Der nächste Schritt war dann der "echte Wunsch" zur Wandlung. Viele Gefangene waren "wirklich ahnungslos und ohne Verständnis für die Revolution oder die Bemühungen der Regierung um das Volk." Man organisierte dann Besichtigungsfahrten für die Gefangenen zum Besuch von Kommunen, Fabriken und Schulen, um ihnen zu zeigen, wieviel gutes getan wurde und ein ein gewisses "Schamgefühl" bei ihnen wachzurufen. Analphabeten lernten lesen und schreiben und alle nahmen an politischen Kursen teil. Ein großer Teil der Ausbildung und Schulung vollzog sich durch "fortgeschrittene" Gefangene, die mit Neuankömmlingen und Zurückgebliebenen in dieselben Zellen zusammengelegt wurden. Ehrlich "verwandelte" Gefangene erhalten Sondervergünstigungen. Je erfolgreicher sie bei ihrer politischen Arbeit sind, desto größer werden auch ihre Entlassungschancen. Durch Einsetzung von Verantwortlichen innerhalb des Gefängnisblocks wird die Ordnung und die Lerndisziplin aufrechterhalten. Politische Gefangene leisten dieselbe Werkstattarbeit wie die anderen, werden jedoch - in Zellen, die von bekehrten "Politischen" geleitet werden - sehr viel intensiveren Umerziehungskursen unterworfen. Wie mir Herr Wang sagte, waren die Gefangenen, die politische Fortschritte machten, fast immer auch die besten bei der Arbeit. Ihre Chancen, bei der Entlassung gute Stellen zu bekommen, wurden sowohl durch ihre technische Ausbildung als auch durch ihre ideologische Umschulung verbessert. Bei verstockten Leuten könne es 1 oder 2 Jahre dauern, ehe sich ein Lichtschimmer zeige. Aber nur in wenigen Fällen weigerten sich die Gefangenen, "die Wurzeln ihrer Irrtümer" anzuerkennen. Wenn diese stummen Widerständler gut arbeiteten und keine politischen Gefangenen seien, würden sie bei Ablauf ihrer Strafe ebenfalls entlassen; Aussicht auf Strafverkürzung gäbe es jedoch nicht. Disziplinarische Strafen bestünden in Überstundenarbeit oder dem Fortfall von freien Tagen, aber Wang blieb dabei, daß niemals Gewalt angewendet werde, und daß Einzelhaft "in keinem Falle länger als 1 Woche" dauere.

Natürlich ist seine Erklärung kein Beweis dafür, daß chinesische Gefängniswärter eine Ausnahme von der in allen Gefängnissen Regel bilden: "Absolut keine Gewaltanwendung, solange jemand zuschaut." Ich habe viele Gefängnisse und Umerziehungsschulen besichtigt und muß immer noch erst den "guten Ort" finden. Das Pekinger Gefängnis sah wie ein erträgliches Schicksal aus, aber wer kann von außen her die Innenseite der Dinge sehen?



# Kob's , Nazi-Blockwarte

und DDR-  
Abschnitts-  
bevoll-  
mächtigte



Die Westberliner "Initiative gegen das einheitliche Polizeigesetz hat eine Untersuchung veröffentlicht unter dem Titel "Die Kontaktbereichsbeamten - wichtiger Mosaikstein eines Systems umfassender polizeilicher Kontrolle", Verfasser RA H. J. Ehrig. Anhand der einschlägigen Vorschriften für die KOBs wie auch an ihrem bisherigen Einsatz (sie wurden in Westberlin schon 73 im Zuge der Polizeireform eingeführt) wird belegt: "Die KOBs sind keine Spitzel im Sinne eines Geheimagenten, der, die Zeitung vor dem Gesicht, die Hutkrempe in die Stirn zieht. Er ist jedoch ein Teil einer Verpolizeilichung des öffentlichen Lebens, eines Systems umfassender polizeilicher Kontrolle über alle Lebensbereiche".

Ganz anders der leitende Polizeidirektor Freund: "Wir brauchen solche Bratkartoffelverhältnisse, denn nur so wird auch dem randständigen Bullen ein Mitmensch in Uniform, den der Bürger kennt, dem er vertraut und dem er durch Hinweise und Informationen hilft, seinen schwierigen Sicherheitsauftrag zu erfüllen". Als besonders empfohlene Verbindungsleute für KOBs im Stadtteil gelten laut Anweisung Zeitungskiosk-Betreiber, die Auskunft über Lesegewohnheiten ihrer Kundschaft geben können.

Ehrig vervollständigt seine Analyse mit einem Vergleich der Funktionen der KOBs mit den Blockwarten des Nazi-Regimes einerseits und den "Abschnittsbevollmächtigten" des DDR-Polizeiapparates andererseits und kommt dabei zu treffenden Parallelen: "In dem Maße, wie bei uns heute politische Betätigung "suspekt" und "polizeirelevant" wird, nähert sich die Aufgabe des KOBs der des Blockwarts an. Die heutigen Möglichkeiten der Datenerfassung und -speicherung sind zudem Hilfsmittel, von denen die Nazis nur geträumt haben."

(die Untersuchung ist erhältlich als "Rundbrief Nr. 3 der Initiative gegen das einheitliche Polizeigesetz Westberlin beim Vertrieb der Roten Hilfe, 35 S., 1.50 DM)

Die Düsseldorfer Staatsanwaltschaft betreibt gegen die UZ, Zeitung der DKP, ein Ermittlungsverfahren wegen § 90 a ("Verunglimpfung der Bundesrepublik und ihrer Organe"). Es geht um eine UZ-Entscheidung über "psychologische Kriegsführung" in einer Bundeswehrkaserne. Dieser Vorgang entspricht nicht dem Konzept der auf "Entspannung" bedachten Bundesregierung, die die Propaganda der DKP bis heute in keiner Weise behindert hat. Entsprechend heftig die UZ-Reaktion am 27. 4. 1978: "Skandalöses Verfahren gegen die UZ eingeleitet!", heißt es auf der Titelseite.

In den UZ-Redaktionsstuben löste die Angelegenheit hektische und laute Aktivität seitens des Chef-Redakteurs, Georg Polikeit, aus.

Polikeit: Das ist doch ... Das ist doch ... los, los, Mädels, mach mir mal sofort 'ne Verbindung mit der Programmkommission, Genossen Breschnecker!

Breschnecker: Breschnecker!

Polikeit: Ja, Schorsch hier, so eine Sauerei! Weißt Du, was ich hier auf dem Schreibtisch habe? "Staatsanwaltschaft Düsseldorf, Pressestrafsache, Ermittlungsverfahren gegen Polikeit, Georg, als Chefredakteur der UZ, Zeitung der DKP, wegen Verunglimpfung der Bundesrepublik Deutschland ..."

Breschnecker: Na, das is 'n Ding. Da muß aber morgen ein geharnischter Protest auf Eure Titelseite. Pass' mal auf: Skandalöser Angriff auf alle demokratischen und Friedenskräfte ... Ein Paragraf aus dem Arsenal des kalten Krieges, den man vergessen wähnte ..., sowjetischer Botschafter drückt gegenüber Bonner Stellen seine Verwunderung aus ..., usw. usw.. Sag' mal, Schorsch, soll ich Euch dabei helfen, oder warum rufst Du an?

Polikeit: Du hast leicht reden!

Schließlich bleibt von so einer Anzeige immer was hängen, und zwar an mir, dem Chefredakteur. Wie kann denn so was überhaupt passieren? Du hast mir doch selber gesagt, der neue Programmwurf hätte freundliche Aufmerksamkeit bei einschlägigen Bonner Kreisen gefunden.

Breschnecker: Ich weiß auch nicht. Wahrscheinlich unter dem Druck der äußersten Rechtskräfte, revanchistischer und spannungsfeindlicher Bestrebungen ...

Polikeit: Also, ich sag' Dir, die Anzeige muß vom Tisch! Ich stelle mich nicht vor einen Richter hin, wie ein x-beliebiger Maoist. Dann müßt Ihr den Programmwurf gefälligt noch

etwas herausputzen.

Breschnecker: Ausgeschlossen! Wir haben das Äußerste getan, was meinst Du, was wir aus den Schulungszirkeln zu hören kriegen!

Polikeit: Ist mir egal! Auf die paar Revolutionsträumer können wir auch noch verzichten. Nimm Dir mal Deinen Programmwurf her und schreib mit: S.5, da wo es heißt "Die DKP wirkt auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland", da schreibst Du dahinter: "und ihres Strafgesetzbuches", hast Du?

Breschnecker: Ist das nicht etwas gewagt? Ich meine, Karl Liebknecht, Klassenjustiz und so, Du kennst die alten Schoten, manche hängen daran.

Polikeit: Gewagt oder nicht, jedenfalls stimmt's so. Wir brauchen uns doch nicht in die staatsfeindliche Ecke hineinmanövrieren lassen. Haben wir das nötig?

Breschnecker: Also gut, ich hab's notiert, mit dem nächsten Kurier geht der Verbesserungsvorschlag in die Hauptstadt.

Polikeit: Mensch, komm aus Deinem Philosophentum! Wozu 'nen Kurier, dazu haben wir doch die telefonische Direktwahl in die DDR!

## Wie konnte das passieren?